

Vorwort

„Den Geist dämpft nicht, prophetische Rede verachtet nicht!“ – diese Ermutigung findet sich im ältesten uns überlieferten Brief des Apostels Paulus, dem 1. Brief an die Gemeinde in Thessaloniki (1 Thess 5, 19 und 20).

Das Neue Testament erzählt an vielen Stellen davon, dass Männer *und* Frauen von Gottes Geist bewegt wurden, *öffentlich* Seinen Namen zu rühmen, Sein Heil zu verkündigen und in der christlichen Gemeinde anders miteinander zu leben, als es in der antiken Gesellschaft weithin üblich war: Frauen und Männer auf Augenhöhe.

Doch bereits eine Generation nach diesen ersten Jüngerinnen und Jüngern Jesu wurde in vielen christlichen Gemeinden der Geist dieses Aufbruchs gedämpft. Zu stark war das Gewicht einer selbstverständlich von Männern dominierten Kultur. So finden sich in jüngeren Schriften des Neuen Testaments auch Sätze wie dieser: „Einer Frau gestatte ich nicht, dass sie lehre, auch nicht, dass sie über den Mann Herr sei, sondern sie sei still.“ (1 Tim 2, 12)

Doch Gottes Geist hat einen langen Atem, auch wenn diese Geistkraft manchmal Umwege gehen muss, um sich in der christlichen Kirche wieder Gehör zu verschaffen. Es ist offensichtlich, dass erst die – säkularen – Impulse der Frauen-Emanzipationsbewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts dazu führten, dass in den weithin männlich dominierten Kirchen etwas in Bewegung geriet. In unserer Gegenwart können in den evangelischen Kirchen Frauen in das Pastorinnen-Amt gelangen, können sie auch Superintendentin, Pröpstin oder Landesbischöfin werden. Nun verkündigen sie wieder *öffentlich* das Evangelium, geben die Sakramente Taufe und Abendmahl weiter und bringen sich mit ihren vielfältigen Gaben und Möglichkeiten in das kirchliche Leben ein.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Kirchenrätin Christa-Maria Schaller, hat den Weg der Frauen in das geistliche Leitungsamt der Ev. Kirche in Mitteldeutschland und ihrer Vorgängerkirchen sorgfältig erkundet, hat Archive gesichtet, hat Gespräche geführt mit Zeitzeuginnen und Stimmen von heute gesammelt.

Ich freue mich sehr über diese Dokumentation und wünsche ihr viele Leserinnen *und* Leser. Ich bin überzeugt, dass Gottes Geist uns mit der (Wieder)Entdeckung einer gleichberechtigten Rolle von Frauen in der christlichen Kirche einen großen Schatz anvertraut hat.

Ihre

Ilse Junkermann, Landesbischöfin



1. Die Ordination von Frauen

1.1. Einführung ins Thema von Dr. Cornelia Schlarb

Koordinatorin des Masterstudiengangs "Intercultural Theology" an der Georg-August-Universität Göttingen, stellvertretende Vorsitzende des Konvents evangelischer Theologinnen in der BRD e.V.¹

Auf dem Weg zur Gleichstellung von Frauen und Männern im geistlichen Amt

Die Gleichstellung der Frauen im geistlichen Amt in den protestantischen Kirchen gehört zu den bahnbrechenden Folgen der Reformation und den herausragenden kirchengeschichtlichen Ereignissen des vergangenen Jahrhunderts. Diese Gleichstellung ist die notwendige Konsequenz, die die reformatorische Erkenntnis vom Priestertum aller Getauften verlangt. Allerdings hat es 500 Jahre gedauert, bis sich diese Erkenntnis bei Frauen und Männern durchgesetzt hatte und praktische Folgen daraus gezogen wurden.

Da drängt sich die Frage auf, warum es so lange dauerte, welche Argumentationsmuster bei Frauen und Männern überwunden werden mussten, wie und über welchen Zeitraum sich der Gleichstellungsprozess in den einzelnen Landeskirchen vollzogen hat.

Theologische Auseinandersetzungen

Jahrhunderte lang interpretierten Theologengenerationen an den Universitäten und im Pfarramt die biblischen Schriften aus patriarchalischer Sicht. Dazu zählten beispielsweise die schöpfungstheologisch festgeschriebene Unterordnungsforderung *hypotage* der Frau und die auf Gen. 2 und 3 gestützte so genannte „Wesensbestimmung“ der Frau als Gehilfin und Dienerin des Mannes. Dieses Unterordnungsverhältnis propagierte und zementierte man Jahrhunderte lang beispielsweise durch Trauformulare, in denen die neutestamentliche Haustafelethik des Kolosser- oder Epheserbriefes (Kol 3,18-4, 1; Eph 5, 22-6, 9) zitiert wurde, anstelle von Gleichstellungstexten, wie sie in Gal 3, 27f. zu finden sind.

Daher verwundert es nicht, dass die seit Mitte der 1920er Jahre geführten theologischen Diskussionen um das geistliche Amt und die Ordination von Frauen sowohl unter den Theologen als auch den Theologinnen um das so genannte „Wesen“ der Frau und das Unterordnungsparadigma kreisten. Für einen Großteil der frühen evangelischen Theologinnen lautete die vorrangige Frage, „in welcher Form das Pfarramt entlastet werden könne“, d.h. wie können theologisch gebildete Frauen das männlich definierte Pfarramt unterstützen und ergänzen.

Dementsprechend haben sich die seit 1925 im Verband evangelischer Theologinnen Deutschlands organisierten Frauen in ihrer Mehrheit für ein dem Pfarramt untergeordnetes, spezielles Frauenamt, ein Amt „sui generis“, eingesetzt. Nur eine kleine Minderheit um Carola Barth, Annemarie Rübens und Ina Gschlössl, die sich 1930 als Vereinigung evangelischer Theologinnen abspaltete, forderte aus

¹ Eine Übersicht über die von Frau Dr. Cornelia Schlarb verwendete Literatur können Sie vom Büro der Gleichstellungsbeauftragten erhalten.

ekklesiologischen und amtstheologischen Gründen von Anfang an die volle Gleichstellung der Frau im geistlichen Amt.

Letztlich jedoch förderte der Rückgriff auf die biblischen Schriften, das sola scriptura, das Vorbild biblischer sowie historischer Frauen und die hermeneutische Frage nach der jeweils angemessenen Schriftauslegung den theologischen Lernprozess bei den Theologinnen.

Juristische Entscheidungen

Noch bevor die theologischen Debatten um das Frauenamt in der Kirche so richtig entflammt waren, erließen einzelne Landeskirchen auf juristischem Wege Gesetze zur Regelung des Einsatzes von theologisch gebildeten Frauen, allen voran die Thüringische Kirche 1926. Richtungweisend für viele rechtliche Regelungen wurde das „Kirchengesetz betreffend Vorbildung und Anstellung der Vikarinnen“ der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union, das im Oktober 1928 in Kraft trat. Es erlaubte die Einsegnung, nicht Ordination zum Dienst an Frauen, Mädchen und Kindern, verwehrte den Vikarinnen, Gemeindegottesdienste und Amtshandlungen durchzuführen, schrieb den Titel „Vikarin“ fest und bestimmte, dass Theologinnen außer in Ausnahmefällen bei Verheiratung aus dem Kirchendienst auszuschneiden hatten.

Das Zölibatsgebot betraf allerdings nicht nur die Theologinnen, sondern auch andere akademisch gebildete Frauen (z. B. Gymnasiallehrerinnen) und orientierte sich am staatlichen Beamtinnengesetz. Im protestantischen Raum wirkte beispielhaft der im 19. Jahrhundert entstandene Diakonissenberuf und das seit dem 19. Jahrhundert fest etablierte geschlechtsspezifische Rollenmodell des Bürgertums, das die Frau in erster Linie als Ehefrau und Mutter vorsah. In nationalsozialistischer Regierungszeit seit 1933 argumentierte man zusätzlich damit, sog. „Doppelverdienste“ abzuschaffen, was aber in der Kriegszeit angesichts des Arbeitskräftemangels für die Kriegswirtschaft wieder aufgehoben wurde.

Identitätswandel der Theologinnen

In der Zeit des Kirchenkampfes und unter der Not der Kriegszeit hatten sich jedoch etliche Theologinnen gerade auch im Pfarramt und in der Gemeindeleitung bewährt, und im Vergleich zu den Anfängen war bei vielen ein neues Selbstbewusstsein gewachsen. Das berufliche und theologische Selbstbild begann sich zu wandeln.

Mit ihren Stellungnahmen und Anträgen bei den jeweiligen Landeskirchen erreichten viele regionale Theologinnenkonvente die sukzessive Aufhebung aller Einschränkungen bis hin zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarramt. Auch in den seit Kriegsende getrennt geleiteten Theologinnenvereinigungen in Ost und West traf man sich wieder, um gemeinsam theologische Grundlegungen, Gutachten und Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen zu erarbeiten und das berufliche Fortkommen für Theologinnen zu befördern.

Der gesamtgesellschaftliche Wandel in den 1950er und 1960er Jahren, das sich ändernde Rollenbild und die politische Gleichstellungsentwicklung seit 1958 blieben

auch im kirchlichen Raum nicht ohne fermentierende Wirkung. Nicht zuletzt förderte der Pfarrermangel im geteilten Nachkriegsdeutschland ein Umdenken zugunsten der vollen Gleichstellung von Frauen im geistlichen Amt.

Die Überwindung restaurativer Tendenzen

Doch zunächst suchten die Kirchenleitungen, die rechtliche Regelung des Dienstverhältnisses auf dem Stand der alten „Vikarinnengesetze“ einzufrieren. Das 1942 von der Hamburger Synode der Bekennenden Kirche der Altpreußischen Union verfasste „Vikarinnengesetz“ blieb insbesondere für die ehemaligen APU-Kirchen wegweisend. Es bedeutete Festlegung auf ein besonderes Frauenamt mit Sonderaufgaben an Frauen und Kindern, Einsegnung statt Ordination, unterordnende Titulatur, Zölibatsverpflichtung, niedrigeres Gehalt (ca. 80 % des Pfarrergehalts) sowie Einzelfallentscheidungen über eine Weiterbeschäftigung nach der Heirat oder eine Berufung ins Gemeindepfarramt, jedoch ohne eigene, alleinige Gemeindeleitung. Noch immer konnten sich die meisten Männer und viele Frauen nicht vorstellen, dass Theologinnen auch Männern in der Gemeinde etwas zu sagen haben und Beruf und Familie vereinbar sein könnten.

In einigen östlichen Landeskirchen konnten Theologinnen seit Anfang der 1950er Jahre ordiniert und zum Pfarramt zugelassen werden. Das Pfarrvikarinnengesetz der EKV von 1952 ermöglichte den Gliedkirchen, ordinierte Pfarrvikarinnen mit vollem Auftrag in den Landgemeinden einzusetzen. Zehn Jahre später leitete die Pastorinnenverordnung von 1962 die finanzielle Gleichstellung ein und 1974 entfiel die Zölibatsklausel. In allen Kirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR galt ab 1982 das Pfarrerdienstgesetz, das Männer und Frauen gleich behandelte. Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens beschreibt Anja Funke den 30jährigen Prozess vom „Kirchengesetz über das Amt der Vikarin“ 1952 bis zum Pfarrerdienstgesetz 1982.

In den Gliedkirchen der EKD vollzog sich die Aufhebung aller Einschränkungen für Frauen im geistlichen Amt unterschiedlich schnell. Im landeskirchlichen Vergleich traten große Ungleichzeitigkeiten im Blick auf Fragen der Ausbildung, Ordination, Titulatur, Amtstracht, Entlohnung und Abschaffung der Zölibatsklausel auf.

1958 verabschiedeten die Evangelische Kirche der Pfalz, die damalige lutherische Kirche in Lübeck und die unierte Anhaltische Kirche Gesetze zur eingeschränkten Gleichstellung von Frauen im geistlichen Amt. Mit dieser Gesetzgebung gehörten die drei Kirchen zu den ersten, die in der Nachkriegszeit Schritte zur Gleichstellung der Theologinnen unternahmen.

In der württembergischen Kirche entfielen mit der Novembersynode 1968 sämtliche Einschränkungen für die Pfarrerinnen, und ein Jahr später 1969 verabschiedete die Februarsynode der reformierten Kirche das „Gesetz zur Rechtsstellung weiblicher Pfarrer“, das den Frauen den Zugang zum Gemeindepfarramt ebnete. Die Ev.-Luth. Kirche in Bayern verabschiedete 1975 ihr Pfarrerinnengesetz, und die ersten Ordinationen fanden 1976 statt.

Das „Pfarrergesetz“ der VELKD, das den lutherisch geprägten Kirchen zur Richtschnur wurde, formulierte 1978 in § 5: „In das Dienstverhältnis als Pfarrer können Männer und Frauen berufen werden, die die Anstellungsfähigkeit erworben haben und ordiniert sind.“ Mit der Übernahme dieser Gesetzgebung stellten die Hannoversche und Nordelbische Kirche ihre männlichen und weiblichen Geistlichen gleich.

Neue Chancen und Herausforderungen

Die Aufhebung der Zölibatsklausel schuf auch die Voraussetzung, als Pfarreh Paar Dienst zu tun. Praxiserfahrungen sammelte man in den letzten 30 Jahren. Die rechtlichen Regelungen variierten teilweise von Landeskirche zu Landeskirche oder sogar von Fall zu Fall. In diesem Zusammenhang diskutierte man Stellenteilungen, Teilzeitstellen, Ordination ins Ehrenamt, Angestelltenverhältnisse etc. In einigen Kirchen wie der bayerischen oder der kurhessen-waldeckischen kann erst in jüngster Zeit beiden Partnern eine volle Stelle übertragen werden.

Die gleichberechtigte Zulassung zum geistlichen Amt schloss natürlich die Möglichkeit ein, Frauen in Kirchen leitende Ämter zu berufen. Ab Mitte der 1960er Jahre erfolgten die ersten Berufungen ins Amt einer Oberkirchenrätin. Ein Jahr, bevor Gertrud Grimme als erste Frau als Oberkirchenrätin ins Kirchenamt (damals Kirchenkanzlei) der EKD einzog, wurde Sieghild Jungklaus 1964 in den Oberkirchenrat in Berlin-Brandenburg berufen und 1970 Dr. Gerta Scharffenorth als erste Frau in den Rat der EKD gewählt.

Seit den 1980er Jahren berief oder wählte man vermehrt Theologinnen als Dekanin, Superintendentin, Pröpstin, Regionalbischöfin oder Prälatin. Auch hier machte die ehemalige Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg den Anfang mit Ingrid Laudien, die 1976 als Superintendentin und 1994 als erste Generalsuperintendentin tätig war. Als Maria Jepsen 1992 weltweit als erste lutherische Bischöfin für den Sprengel Hamburg der Nordelbischen Kirche gewählt wurde, hat die Ev.-Luth. Kirche in Schaumburg-Lippe gerade seit einem Jahr die Ordination von Frauen eingeführt. Dr. Margot Käßmann stand 2009 als Bischöfin der Hannoverschen Landeskirche als erste Frau an der Spitze der EKD.

Resümee

Der Prozess der Zulassung und schließlich Gleichstellung von Frauen im geistlichen Amt dauerte fast ein Jahrhundert und reichte von den ersten sog. „Vikarinnengesetzen“ 1926/27 bis zur ersten Generalsuperintendentin 1994 oder lutherischen Bischöfin 1992.

Dreh- und Angelpunkt aller Gleichstellung von Frauen im geistlichen Amt in protestantischen Kirchen bleibt die Erkenntnis vom Priestertum aller Getauften, das die Freiheit zur eigenverantwortlichen Weitergabe des Evangeliums in allen Bezügen begründet. Der Rückbezug auf die Schrift als allein maßgeblicher Autorität, das reformatorische sola scriptura, eröffnet den Weg zu einer langen Reihe fruchtbarer Bibelauslegungen, die in unserer Zeit kontextuelle,

befreiungstheologische, feministische Züge tragen. Das neue Selbstbewusstsein, das Frauen durch die Überwindung des Unterordnungsparadigmas, die feministisch-theologischen Forschungsergebnisse, das geschwisterliche Affidamento gewinnen, stärken und ermutigen sie, sich gleichberechtigt mit ihren Gaben und Begabungen einzubringen. Angekommen im höchsten „Hirtinnenamt“, alltäglich geworden im Gemeindepfarramt, prägen Theologinnen inzwischen selbstverständlich das Gesicht der Kirche mit.

1.2. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen (ELKTh)

1.2.1. Einführung ins Thema von Marita Krüger

Erste Oberkirchenrätin in Thüringen (Visitorin für den Aufsichtsbezirk Süd, später Pröpstin) von 1998 bis 2013

„Hilfe, die Frauen kommen! Nun sind sie auch noch Pastorinnen und das alles gegen Schrift und Bekenntnis.“

Diese Meinungen gab es, aber das war nicht durchgängig so, sondern kam dann und wann mal vor. Während meines Theologiestudiums von 1970-75 in Jena gab es keine Ausgrenzung von Frauen, sondern familienfreundliche Regelungen. Umso anachronistischer erschien es uns, als unser Alttestamentler Professor Rudolf Meyer erzählte, wie er als Vertreter der Theologischen Fakultät Jena in der Thüringischen Landessynode die Diskussion über die Anstellung und Ordination von Frauen erlebt hatte. Als Argument gegen Frauen im Amt beriefen sich männliche Theologen auf die kultische Unreinheit der Frau am Altar während der Menstruation. Ihm als AT-Experten war noch Jahre später die Empörung darüber anzumerken, und er begrüßte das 1969 verabschiedete Pastorinnengesetz.

Die Thüringer Landeskirche nahm uns als Absolventinnen offen ins Vikariat auf, auch die Begleitung der Studierenden während des Studiums war einladend und freundlich mit dem Signal: Wir brauchen euch! Erst viel später habe ich erfahren, dass es auch in den Leitungsämbtern der Kirche bis zum Bischof keine ungeteilte Zustimmung zu den Frauen im Amt gegeben hat, aber das hat bei uns im Vikariat keinen Niederschlag gefunden. Das hatten wir gewiss auch den klugen und kämpferischen Schwestern der Vorgängerinnengeneration zu verdanken, die mit ihrer Qualität der Arbeit überzeugten. Aus der Pfarrerschaft kam gelegentlich mal das Argument, dass die Pastorinnen doch nur die „Frauenordination“, also eine Ordination zweiter Klasse hätten. Seitens des Bischofs, damals Werner Leich, der mich 1981 ordinierte, sind wir Vikarinnen gut auf die Gemeindearbeit vorbereitet worden, auch mit den sehr nötigen Informationen, wie man der Staatssicherheit und ihren Methoden begegnen musste. Das erste Mal wurde ich mit der ‚Frauenfrage‘ konfrontiert, als ich mich auf meine erste Stelle bewarb. Nach dem Vorstellungsgespräch fragte ein Kirchenältester, wie ich die Arbeit denn schaffen wollte, die schon mein Vorgänger als Mann nicht geschafft hätte. Er erntete aber im

Gemeindekirchenrat dafür Widerspruch. Die Gemeinden waren sehr offen für die Pastorinnen, denn die Leute gingen auch zur Ärztin und hatten mit Lehrerinnen wegen deren Geschlecht keine Probleme und berufstätig waren die Frauen auch. Da gab es eher aus dem inneren Zirkel der Kirche, auch von Superintendenten oder Oberkirchenräten mal die Anfrage: „Können Sie denn Familie und Kind mit dem Beruf vereinbaren?“ Pfarrer wurden das, glaube ich, nie gefragt. Ich kann mich auch nicht erinnern, dass die männlichen Kollegen den Pastorinnen etwa bei Amtshandlungen vorgezogen wurden. Aber ich will auch die andere Position nicht verschweigen, die es durchaus auch gab und welcher ich immer entgegenzuwirken versucht habe, mit wechselndem Erfolg. Nach dem Wechsel der Stelle, die eine Pastorin 18 Jahre erfolgreich und mit einem hohen Beliebtheitsgrad ausgefüllt hatte, war dann der GKR der Meinung: Jetzt wollen wir aber wieder einen Pfarrer. Was in den Gemeinden generell kaum noch ein Problem war, erlebte ich doch anders bei Besetzung von Ämtern, etwa im Pfarrkonvent. Man hielt lange Oberpfarrerinnen nicht für möglich und hat eher Männer bevorzugt, stark war auch der Run auf Plätze in der Landessynode und „Mann“ wählte doch lieber Mann. Die Anfragen, wie es mir denn als Frau in dem Amt geht, habe ich eigentlich erst bekommen, als ich Superintendentin und später Oberkirchenrätin (nach der Fusion Pröpstin) war. Das war freilich anders. Die als Brüderlichkeit gerühmte Umgangsform war nicht immer geschwisterlich, sondern ablehnend, belächelnd, auch mit Beschützerpose („Das können wir Ihnen doch nicht zumuten!“). Das sind die unterschwellig laufenden Mechanismen, die immer noch wirken, bis dahin, dass Frauen mehr Aufwand betreiben müssen, wenn sie gehört werden wollen oder ihre Meinung nicht zur Geltung kommt oder ganz übergangen wird. Auf diesem Hintergrund muss die Superintendentin/Oberkirchenrätin/Pröpstin immer besser sein als gut, immer einsatzbereiter, immer konfliktfähiger.

Ungeheuer groß ist auch der Druck, unter den sie gesetzt wird, nämlich immer getestet zu werden, ob ‚Frau‘ das Amt schafft. Man wartet förmlich darauf, wann und ob sie scheitert. Diesem Druck darf Frau sich nicht aussetzen. Hilfe zu erwarten von Kollegen, die die Problematik gar nicht erkennen, ist müßig. Umso ernüchternder war es, auch aus den Reihen von Frauen in kirchlichen Arbeitsbereichen, hören zu müssen: „Warum sprechen Sie immer noch die Frauenfragen an? Sie haben es doch geschafft. Sie haben das doch nicht mehr nötig.“

Mit der Ordination ist der Gleichstellungsanspruch lange noch nicht umgesetzt und es braucht kritische, sensible Menschen, die aufdecken, was für ganz normal gehalten wird. Denn: Warum lassen sich Frauen nicht in größerer Zahl für Leitungämter in der Kirche gewinnen? Warum müssen Frauen immer noch besser sein als Männer?

Warum ist das geschwisterliche Miteinander nicht die Regel, sondern geht im Machtgerangel um Stellen, Personalien, Geld, Einfluss und Ehre unter?

Es gibt noch viel zu tun!

1.2.2. Gesetze²

24. September 1926 - Vorläufige Richtlinien für die Ausbildung, Prüfung und Verwendung der Theologinnen in der Thüringer evangelischen Kirche

§1 Für die im Dienst der Thüringer evangelischen Kirche zu verwendenden Theologinnen gelten in Bezug auf Studium und Aufnahmeprüfung die Bestimmungen der theologischen Prüfungsordnung.

§7 Wer die Anstellungsprüfung bestanden hat, wird „Pfarrhelferin“.

§8 Die Pfarrhelferin wird durch eine besondere Ordination in ihren Dienst eingeführt. Für diesen Dienst in der Gemeinde sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: der Wirkungskreis der Pfarrhelferin ist auf Grund einer vom Kirchenvorstand aufzustellenden Dienstordnung möglichst selbständig zu gestalten, in Verantwortung gegenüber dem Kirchenvorstand; er soll umfassen: kirchliche Wortverkündigung in Andachts- und Bibelstunden sowie im Kindergottesdienst, kirchliche Lehrtätigkeit, nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt seelsorgerische Tätigkeit in der Gemeinde, in der Frauenstation der Krankenhäuser und Gefangenenanstalten sowie die Pflege und Fürsorge für die Frauen und weibliche Jugend.

Die Pfarrhelferin ist zu den Sitzungen der Kirchenvertretungen sowie zu den Pfarrerkonferenzen des Kirchkreises und den regelmäßigen Besprechungen der Gemeindepfarrer zuzuziehen.

7. August 1931 - Verordnung über die Sakramentsverwaltung von Pfarrhelferinnen

Auf Beschluss des Landeskirchentages vom 20. April 1931 wird verordnet:
„In Krankenhäusern und Gefängnissen darf die ordinierte Pfarrhelferin den ihrer Seelsorge anvertrauten Frauen auf deren Wunsch auch die Sakramente spenden.“

11. Mai 1949 - Gesetz über die äußere Rechtsstellung und Versorgung weiblicher Theologen (Pfarrvikarinnengesetz)

§1 Weibliche Theologinnen können nach Ablegung der Anstellungsprüfung und nach Ablauf einer den bestehenden Vorschriften für männliche Theologen entsprechenden Bewährungs- und Wartezeit auf einer im Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vorgesehenen landeskirchlichen Planstelle für weibliche Theologen, jedoch nicht im Gemeindepfarramt, fest angestellt werden. Vor der festen Anstellung sind der Gemeindegemeinderat ihres Dienstortes und der Superintendent zu hören.

§2 Die fest angestellte Theologin führt die Dienstbezeichnung: Pfarrvikarin. Sie untersteht der Dienstaufsicht des für ihren Dienstort zuständigen

² Alle Gesetzestexte werden in heutiger Rechtschreibung wiedergegeben. Unterstrichen sind die Wortgruppen, die den Hrsg. besonders wichtig erscheinen. Quelle der Gesetze sind Thüringer Kirchenblätter und die Amtsblätter der ELKTh.

Superintendenten und ist Mitglied des Gemeindegkirchenrates ihres Dienstortes mit beratender Stimme. Die Pfarrvikarin kann auf Beschluss des Landeskirchenrates versetzt werden.

§3 Die Pfarrvikarin erhält Besoldung und Versorgung nach den für die Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass das ruhegehaltstfähige Grundgehalt nur bis zur neunten Dienstaltersstufe gewährt wird. Die Pfarrvikarin kann nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

§4 Mit der Eheschließung endet das Dienstverhältnis der Pfarrvikarin, falls nicht der Landeskirchenrat auf begründeten Antrag eine befristete Weiterbeschäftigung genehmigt. Eine Abfindung wird im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst nicht gezahlt.

3. Dezember 1957 - Gesetz zur Änderung des Pfarrversorgungsgesetzes und des Gesetzes über die äußere Rechtsstellung und Versorgung weiblicher Theologen (Pfarrvikarinnengesetz)

§1 Das Pfarrversorgungsgesetz vom 30. Juni 1938 wird so geändert:

... (Es folgen Veränderungen der Besoldung. – Anmerkung Preuß) ...

§2 Das Gesetz über die äußere Rechtsstellung und Versorgung weiblicher Theologen (Pfarrvikarinnengesetz) vom 11. Mai 1949 (siehe oben) wird so geändert:

In §3 Abs. 1 wird das Wort „neunten“ ersetzt durch „siebenten“.

§3 Um die Besoldungsverhältnisse der beim Inkrafttreten des Gesetzes schon angestellten Pfarrer an die neue Rechtslage anzupassen, wird folgendes bestimmt:

1. Für Pfarrer, die beim Inkrafttreten des Gesetzes schon die bisherige Dienstaltersstufe erreicht haben oder sie mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erreichen, gelten die bisherigen Aufrückungsvorschriften weiter.

2. Pfarrer, die beim Inkrafttreten des Gesetzes die bisherige dritte Dienstaltersstufe erreicht haben oder sie mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erreichen würden, erhalten vom Inkrafttreten des Gesetzes ab das Grundgehalt der bisherigen vierten Dienstaltersstufe und verbleiben in dieser vier Jahre. Darauf wird die schon in der dritten Dienstaltersstufe verbrachte Zeit angerechnet.

3. Pfarrer, die sich beim Inkrafttreten des Gesetzes in der bisherigen ersten und zweiten Dienstaltersstufe befinden, erhalten vom Inkrafttreten des Gesetzes ab das Grundgehalt der bisherigen dritten Dienstaltersstufe und bleiben in dieser vier Jahre. Darauf wird die schon in den beiden ersten Dienstaltersstufen verbrachte Zeit angerechnet. In der nächstfolgenden Dienstaltersstufe verbleiben sie dann volle vier Jahre. ...

Die Ziffern 1 bis 3 gelten entsprechend auch für Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen.

5. November 1964 - Gesetz über die Ausbildung und die Anstellung von Theologinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Pastorinnengesetz)

§3 (2) Mit der festen Anstellung in einer Pastorinnenstelle werden sie (die Vikarinnen, Anm. Preuß) lebenslänglich in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen übernommen. Sie führen die Dienstbezeichnung „Pastorin“.

§4 (1) Die Vikarin wird vom Landesbischof oder auf seine Anordnung in einem öffentlichen Gemeindegottesdienst unter Handauflegung und Fürbitte der Gemeinde zum Dienst als Pastorin berufen und *gesegnet*. Die Berufung ist in der Regel mit der ersten Einführung in eine Pastorinnenstelle zu verbinden.

§4 (5) Die Pastorin erhält mit der Berufung das Recht der freien Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung für den ihr zugewiesenen Dienstbereich.

§6 (1) Der Dienst der Pastorin in der Kirchengemeinde ist ein eigenständiger besonderer Dienst neben dem Dienst der Gemeindepfarrer.

§15 (1) Beabsichtigt eine Pastorin zu heiraten, so hat sie das unverzüglich dem Landeskirchenrat auf dem Dienstweg anzuzeigen. In einem Gespräch mit dem Landesbischof oder einem von ihm beauftragten geistlichen Mitglied des Landeskirchenrates ist zu klären, ob eine Fortführung des Dienstes als Pastorin nach der Eheschließung möglich erscheint. ...

§15 (3) Der Landeskirchenrat kann eine verheiratete Pastorin auch ohne Antrag aus dem Dienst entlassen, wenn er zu der Überzeugung kommt, dass die verheiratete Pastorin wegen ihres Familienstandes nicht in der Lage ist, den von ihr zu fordernden Dienst vollständig und ordnungsgemäß zu tun. ...

§15 (4) Verheiratete Vikarinnen soll der Landeskirchenrat in der Regel nicht als Pastorinnen anstellen.

§17 (1) Wird die Ehe einer aus dem Dienst ausgeschiedenen Pastorin durch den Tod gelöst, ehe die Pastorin das 60. Lebensjahr vollendet hat, so ist die Wiederaufnahme in den Dienst als Pastorin möglich. Der Landeskirchenrat entscheidet entsprechende Anträge endgültig.

4. Mai 1969 - Gesetz über den Dienst der Theologin in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Theologinnengesetz)

§2 Theologinnen werden vom Landesbischof oder auf seine Anordnung ordiniert.

§3 (1) Vikarinnen, die die Anstellungsprüfung abgelegt haben, können sich um die endgültige Übernahme in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bewerben. Sie können nach einem Probejahr fest angestellt werden.

§3 (2) Mit der festen Anstellung wird die Theologin lebenslänglich in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen übernommen und führt die Dienstbezeichnung „*Pastorin*“.

§3 (3) Auf Pastorinnen finden grundsätzlich die für die Pfarrer im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen geltenden Rechtsvorschriften Anwendung, soweit in den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes vorgesehen ist.

§4 (1) Die feste Anstellung einer Theologin kann in einer Gemeindepfarrstelle erfolgen. ...

§5 (1) Die feste Anstellung einer Theologin kann in einer vom Landeskirchenrat haushaltsplanmäßig vorgesehenen Planstelle erfolgen. ...

§6 (1) Mit der Anstellung in einer Planstelle gemäß §5 erhält die Pastorin das Recht und die Pflicht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in dem ihr zugewiesenen Dienstbereich. ...

§12 (1) Beabsichtigt eine Pastorin zu heiraten, so hat sie das unverzüglich dem Landeskirchenrat auf dem Dienstwege anzuzeigen. In einem Gespräch, das der zuständige Visitator mit ihr im Namen des Landeskirchenrates führt, ist zu klären, inwieweit eine Fortführung eines Dienstes als Pastorin nach der Eheschließung möglich erscheint.

§12 (2) Der Dienst einer Pastorin, die gemäß §4 in einer Gemeindepfarrstelle angestellt ist, endet, falls sie nicht den Antrag auf frühere Dienstentlastung stellt, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Eheschließung erfolgt.

§12 (3) Eine Pastorin, die gemäß §5 in einer Planstelle angestellt ist, kann im Dienst verbleiben, wenn der Landeskirchenrat zu der Überzeugung kommt, dass die Pastorin auch nach ihrer Eheschließung in der Lage ist, den von ihr zu fordernden Dienst vollständig und ordnungsgemäß zu tun. Sie kann auch ohne ihren Antrag entlassen werden, wenn der Landeskirchenrat den Eindruck gewinnt, dass sie nach der Eheschließung ihrem Dienst nicht mehr in dem zu erwartenden Maße gerecht werden kann. ...

27. Oktober 1969 - Klarstellender Beschluss des Landeskirchenrates zur Anwendung des Gesetzes über den Dienst der Theologinnen in der ELKTh vom 4. Mai 1969

Theologinnen, die gemäß §4 des Gesetzes vom 5. November 1964 (Amtsblatt 1965, Seite 13) in einem öffentlichen Gottesdienst unter Handauflegung und Fürbitte der Gemeinde zum Dienst als Pastorin berufen und gesegnet wurden, gelten mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Dienst der Theologin in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 4. Mai 1969 (Amtsblatt 1969, Seite 95) als ordiniert im Sinne des §2 dieses Gesetzes.

5. Dezember 1971 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Dienst der Theologinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 4. Mai 1969

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat folgendes Gesetz beschlossen:

§1: §12 des Gesetzes über den Dienst der Theologinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 4. Mai 1969 (Amtsblatt Seite 96) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen

b) Absatz 3 erhält die Bezeichnung Absatz 2 und wird wie folgt gefasst:

„Die Pastorin kann im Dienst verbleiben, wenn der Landeskirchenrat zu der Überzeugung kommt, dass sie auch nach ihrer Eheschließung in der Lage ist, den von ihr zu fordernden Dienst vollständig und ordnungsgemäß zu tun. Sie kann auch ohne ihren Antrag entlassen werden, wenn der Landeskirchenrat den Eindruck gewinnt, dass sie nach der Eheschließung ihrem Dienst nicht mehr in dem zu erwartenden Maße gerecht werden kann. Vor einer Eheschließung sind die Pastorin, der Superintendent, bei Pastorinnen in Gemeindepfarrstellen der Gemeindekirchenrat und bei Pastorinnen in Planstellen für den Dienst im Bereich einer oder mehrerer Kirchengemeinden sind die Gemeindekirchenräte zu hören. Das Recht der Pastorin gemäß § 67 des Pfarrerdienstgesetzes in Verbindung mit IV Ziffer 5 des vorläufigen Gesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes vom 8. April 1964 bleibt unberührt.“

1.2.3. Zahlen und Tabellen

Ordination von Frauen vor 1969

In der Zeit vor, im und kurz nach dem 2. Weltkrieg wurden Frauen in Ausnahmesituationen ordiniert. Zu ihnen gehörten:

Gertrud Schäfer	ordiniert 1928
Auguste Begemann	ordiniert 1929
Paula Nerpel	ordiniert 1935
Annemarie Geyer	ordiniert 1941
Elfriede Fischer (verh. Amme)	ordiniert 1943
Irene Müller	ordiniert 1949
Charlotte Gembalis	ordiniert 1950
Hildegard Zimmermann und Irmgard Dudey	ordiniert 1955

In den darauffolgenden Jahren wurden Theologinnen nicht mehr ordiniert, sondern als Pfarrvikarinnen entsandt. Sie arbeiteten mit Kindern und Jugendlichen, in der Frauenarbeit oder der Sonderseelsorge. Nur selten wurde eine Theologin mit einem Gemeindepfarramt betraut.

Zwischen den beiden Theologinnengesetzen 1965 und 1969 wurden die Theologinnen mit Bestehen des 2. Theologischen Examins eingeseget. Diese Einsegnung geschah nach der identischen Liturgie einer Ordination. Allerdings wurde den Frauen untersagt, ein Beffchen zu tragen. Nach 1969 wurde diese Segnung zur Ordination erklärt, so dass die Pastorinnen nicht nachordiniert wurden.

Die erste Einsegnungsfeier dieser Art fand am 11. Dezember 1966 in der Georgenkirche Eisenach statt.

Insgesamt wurden zwischen 1966 und 1969 zwölf Frauen eingesegnet, denen später die Ordination zuerkannt wurde. Unter ihnen: Eva Schädler, Ingeborg Köhler, Ingrid Müller, Margot Ebert.

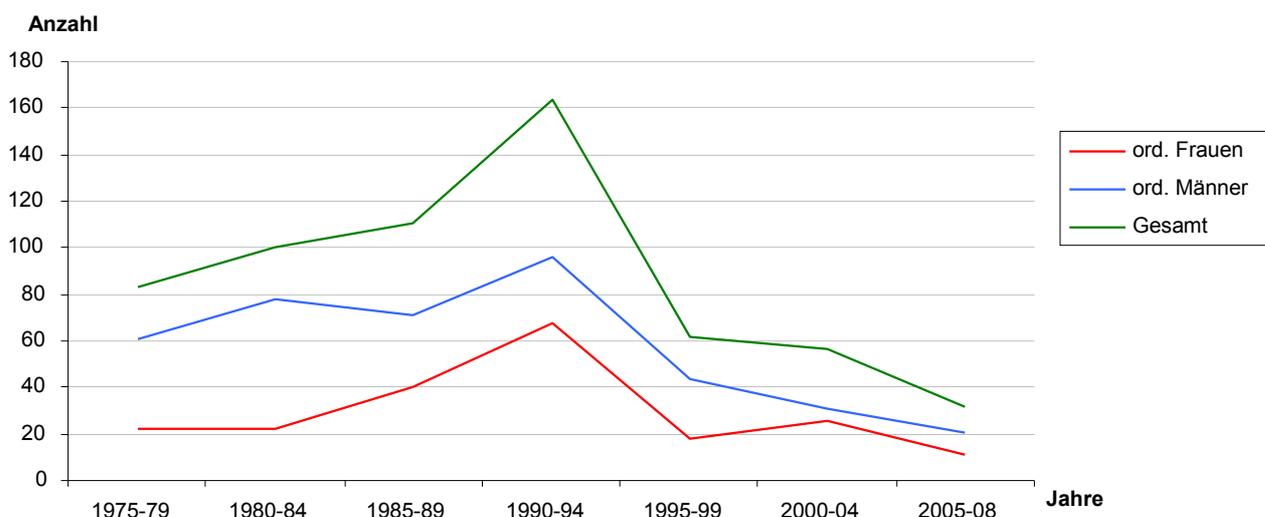
Ordinationen von Frauen und Männern in der ELKTh im Zeitraum 1969 – 1975

Ordinierte/Jahr	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975
ord. Frauen	4	1	5	2	1	4	4
ord. Männer	24	10	5	10	11	15	11
Gesamt:	28	11	10	12	12	19	15
% Frauen	14,3%	9,1%	50,0%	16,7%	8,3%	21,1%	26,7%
% Männer	85,7%	90,9%	50,0%	83,3%	91,7%	78,9%	73,3%

Ordinationen von Frauen und Männern in der ELKTh im Zeitraum 1975 – 2008

Ordinierte/Jahr	1975-79	1980-84	1985-89	1990-94	1995-99	2000-04	2005-08
ord. Frauen	22	22	40	68	18	26	11
ord. Männer	61	78	71	96	44	31	21
Gesamt	83	100	111	164	62	57	32
% Frauen	26,5%	22,0%	36,0%	41,5%	29,0%	45,6%	34,4%
% Männer	73,5%	78,0%	64,0%	58,5%	71,0%	54,4%	65,6%

ELKTh - Ordinationen von 1975 bis 2008 in Fünfjahresschritten



1.3. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS)

1.3.1. Einführung ins Thema von Axel Noack

Bischof der EKKPS von 1997 bis 2009, Professor für kirchliche Zeitgeschichte und territoriale Kirchengeschichte an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Von der „Pfarrfrau“ zur „Pfarrerin“

Die veränderte Rolle der Pfarrfrau ist wohl als der tiefste Einschnitt im Pfarrhausleben im 20. Jahrhundert zu sehen. Zweifelsfrei spiegelt sich auch darin eine gesellschaftliche Entwicklung wider: die Berufstätigkeit der Frau überhaupt. Der „Pfarrfrauenberuf“ wird dagegen nicht mehr - auch in der Kirchengemeinde nicht mehr - als ein eigener „Beruf“ angesehen und geachtet. Die Kirchen hatten und haben dem durch die besondere Art der Besoldung der Pfarrfamilie als „Alimentation“ und die seit dem 20. Jahrhundert durchgängige Pfarr-Witwenversorgung Rechnung getragen.

Besonders der zweite Weltkrieg darf in seiner Bedeutung für die Veränderung der Rolle der Pfarrfrau nicht unterschätzt werden. Es war fast die Regel und nicht nur die Ausnahme, dass die Pfarrfrauen in die Rolle der kriegsbedingt abwesenden Männer schlüpfen mussten. Sie haben sie vertreten, und zwar oft genug auch in den urreigensten Pfarrergeschäften: Predigtendienst, Sakramentsverwaltung und Kasualien. Sie haben das kirchliche Leben organisiert und sie waren es, die sich verantwortlich wussten für die seelsorgerliche Begleitung der Vertriebenen und Hilfesuchenden.

Dass wir heute noch über so relativ viele Kirchenbücher aus den ehemaligen Ostgebieten verfügen, verdanken wir oft dem selbstverständlichen Einsatz der Pfarrfrauen, die sich – unter Zurücklassung eigenen Hab und Guts - die Kirchenbücher (und auch Abendmahlsgeräte) auf die Flucht mitgenommen haben.

Durch diese Frauen ist unseren Kirchen wohl der entscheidende Anstoß gegeben worden. Freilich, auch vor dem Krieg gab es schon Theologinnen, und es gab auch ordinierte Theologinnen, aber sie waren eine verschwindend kleine Zahl und wenn einige davon wieder auch pastoral tätig waren, eine Pfarrstelle mit allen Rechten und Pflichten ist ihnen in unserer Kirche nicht übertragen worden. Die Ordination als die ordnungsgemäße Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ist nicht an ein Pfarramt gebunden. (Freilich: Ein Pfarramt ohne Ordination wäre sinnlos.)

Auch nach dem Krieg sollte es noch lange dauern, bis die rechtlichen Regelungen durchgesetzt waren, dass Frauen gleichberechtigt den Pfarrdienst und auch kirchenleitende Ämter (Bischofsamt etc.) ausüben können. Durch den Krieg und den Einsatz der Pfarrfrauen war dafür ein Grund gelegt worden. Die ersten „flächendeckenden“ kirchenleitenden Debatten um sogenannte „Vikarinnengesetze“ nehmen nach dem Krieg ihren Anfang und erfahren einen Höhepunkt in den frühen 50er Jahren. Für unsere Kirche, in der solche Fragen bald in die Zuständigkeit der Evangelischen Kirche der Union (EKU) fielen, ist das „Pfarrvikarinnengesetz“ vom 15.1.1952 zu nennen.) Die Möglichkeit der Übertragung jeder Pfarrstelle war auch hier noch nicht gegeben. Es gab Pfarrstellen mit eingeschränktem Wirkungsbereich.

Und noch die „Verordnung über das Amt der Pastorin“ in der EKU vom 3.7.1962 sah solche Einschränkungen vor und forderte die Errichtung besonderer „Pastorinnenstellen“. Praktisch hieß das oft: Die Pastorin versah die zweite Pfarrstelle in einer Gemeinde. Sie wurde nicht Pfarramtsleiterin und natürlich nicht „Pfarr-Herr“.

Damals ging es noch ausschließlich um die alleinlebende unverheiratete Vikarin bzw. „Pastorin“. Allerdings: Bei der grundsätzlichen Bestimmung, dass das Dienstverhältnis der Pastorin endet, wenn sie heiratet (§ 8 der erwähnten Verordnung von 1962), gab es allerdings immer schon von der Kirchenleitung zu beschließende Ausnahmemöglichkeiten, „wenn keine Beeinträchtigung des Dienstes durch die Heirat zu erwarten ist“.

Dass Frauen mit ihrer Verheiratung aus ihrem Dienst ausschieden, das gab es übrigens auch in anderen Berufen, zum Beispiel bei den Lehrerinnen, bis weit in das zwanzigste Jahrhundert hinein.

Die dienstrechtliche Gleichstellung erfolgte in der EKU (ab 1968) und in der VELKD (1972) zu unterschiedlichen Zeiten. Ausnahmen gab es in der DDR schon vorher, etwa beim Wechsel zwischen den Landeskirchen. Erst Mitte der siebziger Jahre setzten sich also flächendeckend Regelungen durch, die auch der verheirateten Theologin ein volles Pfarramt ermöglichen.

Noch länger sollte die Gleichbehandlung im Blick auf die Dienstbezeichnung bleiben. Auch wenn in den meisten Fällen die Unterscheidung zwischen „Pfarrer“ und „Pastor“ heute nur noch landschaftlich festzumachen ist (im Norden sagt man „Pastor“, im Süden „Pfarrer“) so steckte früher doch eine gestufte Qualität dahinter. Auch in unserer Kirche führten Pfarrer, die ihre Ausbildung im zweiten oder dritten Bildungsweg, also über Predigerschulen oder Pfarrverwalterausbildung, durchlaufen hatten, die Amtsbezeichnung „Pastor“ und bewusst nicht „Pfarrer“.

Erst am Beginn des 21. Jahrhunderts haben wir in Deutschland – nun auch nahezu flächendeckend – die Bezeichnung „Pfarrerin“ und „Pfarrer“. In unserem Thüringer Bereich ist sie erst mit der neuen gemeinsamen Kirchenverfassung von 2008 in Kraft getreten.

Heute ist die Gleichstellung gegeben mit dem „Schönheitsfehler“, dass die „Pfarrerin“ nur ein „Pfarrer“ mit einem einfach angehängten „in“ ist, weil es an einer echten weiblichen Bezeichnung immer noch mangelt. (Das Gleiche gilt auch bei „Lehrer“ und „Lehrer-in“).

Es gab bis in die neunziger Jahre weiter noch vereinzelt Streit darüber, dass Frauen nicht nur Pfarrerinnen, sondern auch Pröpstinnen, Prälatischen oder Bischöfinnen werden können. Dazu hat dann die EKD eine klarstellende Erklärung ausgehen lassen. (20.7.1992)

Für uns in Deutschland ist es mittlerweile scheinbar ganz selbstverständlich geworden, dass Pfarrerinnen und Bischöfinnen in unserer Kirche tätig sind und dass die Zahl der weiblichen Theologiestudentinnen deutlich zugenommen hat. Ja, ohne die theologiestudierenden Frauen wäre die ohnehin deutlich abgesenkte Zahl der Bewerber für ein Pfarramt dramatisch zu nennen. Aber: Die Selbstverständlichkeit, mit der wir heute dieses Thema behandeln, ist im weltweiten Kontext so selbstverständlich nicht. Unter weltweiter Perspektive ist es eine sehr kleine Zahl von Kirchen (und anderen Religionsgemeinschaften), die Frauen hinsichtlich des „priesterlichen Dienstes“ absolut gleichstellen. Ja, es gibt heute sogar eher rückläufige Tendenzen, wie zum Beispiel in den kleinen evangelischen Kirchen in Osteuropa. Eine Ursache dafür ist die enge Nachbarschaft der großen und nach der friedlichen Revolution überall erstarkten Orthodoxen (Staats-)Kirche. Wir werden also diese Entwicklung genau zu beobachten haben und können nicht davon ausgehen, dass dieses Thema ein für allemal erledigt ist. Im ökumenischen Gespräch bedarf es dazu noch vieler Anstrengungen.

1.3.2. Gesetze³

15. August 1923, Evangelisches Frauenseminar für Gemeinde- und Jugenddienst

Seit Jahresfrist besteht in Kassel ein kirchlich anerkanntes Frauenseminar für Gemeinde- und Jugenddienst. ... Der Kursus erstreckt sich auf zwei Jahre, deren letztes Halbjahr der praktischen Ausbildung gewidmet ist. Das Ziel des Frauenseminars ist Ausbildung von Pfarrgehilfinnen für die Gemeindegarbeit und die Jugendpflege. ...

Da die Kirchengemeinden künftig ohne Zweifel mehr Frauen in die Gemeindegarbeit werden einstellen müssen, die als Gehilfinnen des Pfarramtes in der weiblichen Jugendpflege, in der Seelsorge und im Dienst an den Frauen und überall da, wo weltliche Schulen eingerichtet werden, auch im kirchlichen Religionsunterricht und in der Konfirmandenhilfe wichtige Arbeit leisten werden, können wir den Besuch des Seminars nur warm empfehlen und ersuchen die Herren Geistlichen, geeignete Persönlichkeiten auf diese Ausbildungsmöglichkeit aufmerksam zu machen.

9. Mai 1927 „Vikarinnengesetz“ - 2. Kirchengesetz betreffend Vorbildung und Anstellung der Vikarinnen

§12 (1) Die praktische Prüfung bezweckt, durch schriftliche und mündliche Proben festzustellen, ob die Kandidatin in Vertiefung und Ergänzung ihrer theologischen Bildung wissenschaftlich und praktisch sich weitergefördert hat und für (die) Übertragung des Amtes einer Vikarin reif ist.

³ Alle Gesetzestexte werden in heutiger Rechtschreibung wiedergegeben. Unterstrichen sind die Wortgruppen, die den Hrsg. besonders wichtig erscheinen. Quelle der Gesetze sind Kirchliches Gesetz - und Ordnungsblatt und die Amtsblätter der KPS.

(2) Auf Grund der bestandenen Prüfung befindet das Konsistorium über die Befähigung der Kandidatin des Vikariatsamts zur Anstellung im Amt einer Vikarin.

§13 (1) Die Kandidatin des Vikariats ist befugt

1. zur Wortverkündigung im Kindergottesdienst, ferner vor allem für Frauen und Mädchen in Bibelstunden, Bibelbesprechstunden, Andachten,
2. zur Lehrtätigkeit (kirchlicher Unterricht, Unterricht an Berufsschulen),
3. zur Seelsorge in der Gemeinde, insbesondere an der weiblichen Jugend, in Mädchenheimen, in den Frauenabteilungen der Krankenhäuser und Gefangenenanstalten und in Altenheimen.

(2) Sie ist nicht befugt zur pfarramtlichen Tätigkeit im Gemeindegottesdienst, zur Verwaltung der Sakramente sowie zur Vornahme der anderen herkömmlich vom Pfarrer zu vollziehenden Amtshandlungen.

(3) Die Befugnisse ruhen während der Ehe. In besonderen Fällen kann das Konsistorium Ausnahmen zulassen.

17. August 1928

2. Ausführungsanweisung zum Kirchengesetz betreffend Vorbildung und Anstellung der Vikarinnen vom 9. Mai 1927

Die praktische Prüfung § 12

22. Zur häuslichen Bearbeitung sind der Kandidatin eine schriftliche Abhandlung, die Ausarbeitung einer Bibelstunde und eine Katechese aufzugeben, wofür insgesamt 3 Monate Zeit zu gewähren sind. Das Thema der Abhandlung ist aus dem bisherigen Betätigungsgebiete der Kandidatin zu wählen.

23. Außerdem hat die Kandidatin unter Aufsicht 2 schriftliche Arbeiten anzufertigen, und zwar eine aus der Bibelwissenschaft und eine aus der praktischen Theologie.

24. Die mündliche Prüfung hat festzustellen, ob die Kandidatin sich in der Kenntnis des Alten und Neuen Testaments vertieft hat und im Stande ist, die Geistesströmungen der Gegenwart vom Evangelium aus zu beurteilen.

Außerdem erstreckt sich die Prüfung auf folgende Fächer:

- a) christliche Liebes- und Vereinstätigkeit mit besonderer Berücksichtigung des Dienstes der Frau und seiner Geschichte,
- b) soziale Frage und soziale Gesetzgebung, soweit sie Dienst in der evangelischen Gemeinde berühren,
- c) Seelenkunde und Seelenführung,
- d) Kirchen- und Sektenkunde,
- e) Methode der Bibelstunde, der kirchlichen Unterweisung; Kirchenlied.

20. September 1961 - VII. Besonderheiten bei der Berufung einer Pfarrvikarin zur Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle

Die Besonderheiten ergeben sich aus dem Vikarinnengesetz und den Ausführungsbestimmungen hierzu. ...

6. Soll eine Pfarrvikarin eine Gemeindepfarrstelle verwalten, sind also drei Akte notwendig:

- a) Errichtung der Pfarrvikarinnenstelle (in der Regel, falls nicht schon einmal eine Pfarrvikarin berufen war),
- b) Berufung durch den Gemeindegemeinderat (die G. K. Räte),
- c) Erweiterung des Aufgabenbereiches und Beauftragung mit der Verwaltung der Pfarrstelle.

Dieses etwas komplizierte Verfahren ist leider durch die geltende Gesetzgebung gefordert, von der wir hoffen, dass sie in absehbarer Zeit vereinfacht wird. Es ist aber erwünscht, falls nicht besondere Umstände dagegen sprechen, die notwendigen Beschlüsse in einem zusammenhängenden Verwaltungsgange gleichzeitig zu fassen und in einem einzigen Bericht vorzulegen. Die Bestätigung der Kirchenleitung zu b) und die Genehmigung zu a) und c) erfolgen dann auch gemeinsam.

3. Juli 1962 - Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union

§1 (1) Frauen, welche die erforderliche Eignung besitzen, theologisch-wissenschaftlich und praktisch ausgebildet sowie *ordiniert* sind, können als Pastorinnen zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, zum Unterricht und zur Seelsorge berufen werden.

§1 (4) Die Pastorin ist „geistlicher“ im Sinne des Gesetzes.

§8 (1) Das Dienstverhältnis der Pastorin endet, wenn sie heiratet. Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit den Beteiligten Ausnahmen beschließen, wenn der kirchliche Dienst es erfordert und keine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstes durch die Heirat zu erwarten ist. Die Ausnahmegenehmigung ist widerruflich.

§8 (4) Die Pastorin kann erneut in den Dienst berufen werden, wenn die persönlichen Verhältnisse keine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstes erwarten lassen.

§9 (1) Die Besoldung der Pastorinnen entspricht der Besoldung der Pfarrer.

13. März 1963 - Beschluss der Kirchenleitung (Besoldungsverordnung)

Mit Wirkung vom 1. April 1963 wird das Grundgehalt eines fest angestellten Pfarrers sowie einer fest angestellten Pfarrvikarin ... erhöht. In den Dienstaltersstufen 1 und 2 erhalten demgemäß ab 1. April 1963 fest angestellte Pfarrer und Pfarrvikarinnen insgesamt monatlich 465,00 DM, ...

14. Mai 1963 - Kirchengesetz zur Übernahme, Ausführung und Überleitung der Verordnung über das Amt der Pastorin in der EKU vom 3. Juli 1962

Die Synode der Kirchenprovinz Sachsen hat ... folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§1 Die Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962 wird von der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen übernommen.

§2 Die Pastorin kann gemäß §4 der Verordnung auch in eine Pfarrstelle berufen werden. Für die Berufung in Gemeindepfarrstellen gilt das Kirchengesetz betr. die Besetzung der Pfarrstellen vom 15. Februar 1952 in der Fassung vom 15. April 1961. ...

§3 Eine nach §21 Abs. 1 des Kirchengesetzes betr. die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikarinnen in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Mai 1952/22. April 1953 ... errichteten Pfarrvikarinnenstelle ist mit Inkrafttreten der Verordnung Pastorinnenstelle. Die Inhaberin einer solchen Stelle ist Pastorin im Sinne der Verordnung.

5. Tagung der VI. Synode der EKKPS, Wernigerode, 5.-10. November 1970

Auf dieser Synode wurde ausführlich über den Dienst der Frauen im geistlichen Amt gesprochen. Die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ soll nun auch für Frauen gelten sowie gleiches Dienstrecht für alle im pfarramtlichen Dienst Tätigen. Ab Anfang der 1970er Jahre erhalten verheiratete Frauen gleichberechtigt Pfarrstellen übertragen.

Auszug aus dem Protokoll der Vormittagssitzung des Theologischen Ausschusses der Synode der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Vormittagssitzung, Wernigerode, 9.11.1970:

Anstellung der verheirateten Pastorinnen

Auf Anfrage Senior Schröters erläutert Ammer, dass aus „häuslichen“ Gründen bislang eine Weiteranstellung der verheirateten Pastorinnen nicht üblich war. Die Kirchenprovinz Sachsen handelte jedoch zumeist in solchen Fällen gemäß einer Ausnahmebestimmung, so dass ein Weiterarbeiten möglich war, wohl nicht im Beamtenstand, eher im Angestelltenverhältnis. Die Ordination ist durch Verheiratung nicht aufgehoben. Die eingebrachte Stelle (hier ist weder Mann noch Frau) – Schröter – wird exegetisch nicht als „Schöpfungsordnung“ zu verstehen sein (Krusche), sondern als Zeugnis von Überwindung trennender Gegebenheiten in der christlichen Gemeinde (sozialer, sexueller usw.) Die Bezeichnung „Diskriminierung“ wird als Diskussionsschwerpunkt angesehen. Der Theologische Ausschuss will Anstoß geben, dass am Pastorinnengesetz, welches diese selbst mit Dr. Holdefleiß erarbeitet haben, und in dem sie selbst die Entscheidung über die Art ihrer Tätigkeit vorgesehen haben, weiter gearbeitet wird.

Über folgenden Vorschlag wird abgestimmt (Hamel):

„Die Synode möge beschließen:

1. Die Neufassung des § 8 des Pastorinnengesetzes der EKU ist dringend erforderlich.
2. Synode stellt fest, dass in unserer Kirchenprovinz seit Jahren verheiratete Pastorinnen amtieren.
3. Synode beauftragt die Kirchenleitung, bei der EKU gemäß dem bereits gestellten Antrag die entsprechenden Änderungen des Pastorinnengesetzes dringlich voranzutreiben.“

Abstimmung: einstimmig (14)

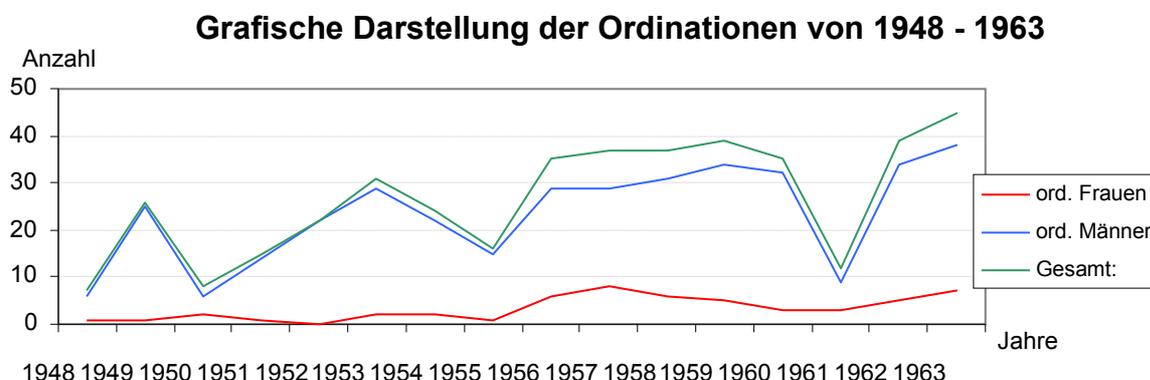
1.3.3. Zahlen und Tabellen

Ordinationen von Frauen und Männern in der EKKPS im Zeitraum 1948 – 1963

Ordinationen/Jahr	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955
ord. Frauen	1	1	2	1	0	2	2	1
ord. Männer	6	25	6	14	22	29	22	15
Gesamt:	7	26	8	15	22	31	24	16
% Frauen	14,3%	3,8%	25%	6,7%	0%	6,4%	8,3%	6,2%
% Männer	85,7%	96,2%	75,0%	93,3%	100,0%	93,5%	91,7%	93,8%

Ordinationen/Jahr	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963
ord. Frauen	6	8	6	5	3	3	5	7
ord. Männer	29	29	31	34	32	9	34	38
Gesamt:	35	37	37	39	35	12	39	45
% Frauen	17,1%	21,6%	16,2%	12,8%	8,6%	25%	12,8%	15,6%
% Männer	82,9%	78,4%	83,8%	87,2%	91,4%	75,0%	87,2%	84,4%

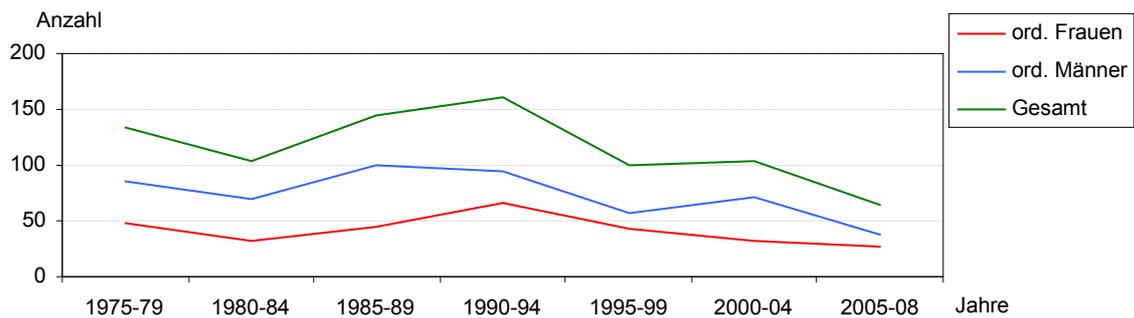
Grafische Darstellung der Ordinationen von 1948 – 1963



Ordinationen von Frauen und Männern in der EKKPS von 1975 – 2008 in Fünfjahresschritten

	1975-79	1980-84	1985-89	1990-94	1995-99	2000-04	2005-08
ord. Frauen	48	33	45	66	42	33	27
ord. Männer	86	70	100	94	58	71	37
Gesamt	134	103	145	160	100	104	64
% Frauen	35,8%	32,0%	31,0%	41,2%	42,0%	31,7%	42,2%
% Männer	64,2%	68,0%	69,0%	58,8%	58,0%	68,3%	57,8%

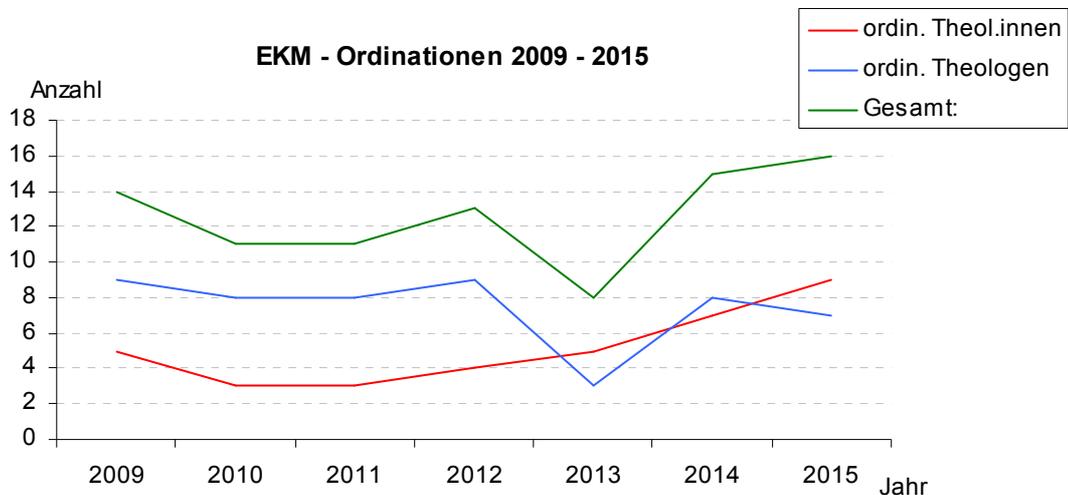
EKKPS - grafische Darstellung der Ordinationen im Zeitraum von 1975 bis 2008



1.4. Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM)

Ordinationen 2009 – 2015

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
ord. Theologinnen	5	3	3	4	5	6	9
ord. Theologen	9	8	8	9	3	9	7
Gesamt:	14	11	11	13	8	15	16
% Theologinnen	36%	27%	27%	31%	63%	40%	56%
% Theologen	64%	73%	73%	69%	37%	60%	44%



1.5. Auswertung⁴

Aus heutiger Sicht sieht es immer so aus, als ob die ELKTh in ihrem Prozess der Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarrberuf um einiges langsamer gewesen wäre als die EKKPS. Ein genauer Blick auf die Tabellen und Gesetze zeigt aber, dass die beiden Landeskirchen nur verschiedene Wege gegangen sind.

Beide Kirchen haben sich bereits in den 1920er Jahren mit der „Frauenfrage“ beschäftigt. Notwendig wurde dies, weil Frauen seit 1902 an den Universitäten zum Theologiestudium zugelassen wurden. Das Ergebnis der Diskussion über den Dienst der Frauen war allerdings unterschiedlich.

Die EKKPS hat 1927 ein richtiges Gesetz erlassen, das den Dienst der theologisch ausgebildeten Frauen regelt (Vikarinnengesetz). Es ist den Befürwortern der Ordination von Frauen nicht gelungen, ihr Anliegen durchzusetzen. Frauen sollten für ihren Dienst nur eingesegnet werden, und sie wurden auch noch nicht als Gemeindepastorinnen zugelassen. Sie sollten in Bereichen der Sonderseelsorge und der Pädagogik hauptsächlich für Frauen und Kinder arbeiten und unterstanden immer einem Herrn Pfarrer, welcher die Dienstaufsicht über sie hatte.

Erst mit der Revision des Vikarinnengesetzes 1950 wurde ihnen im engen Rahmen das erlaubt, was sie bereits während und nach dem 2. Weltkrieg aus der Not heraus praktizierten: Sie taufte und beerdigten. Die volle Gleichstellung, sowohl was den Dienst als auch was die Bezahlung betrifft, erlangten die Frauen in der EKKPS mit dem Kirchengesetz vom 25. Juli 1963. Allerdings galt nach dem Gesetz der EKU immer noch die Zölibatsklausel. Seit 1968 werden in der EKKPS verheiratete Theologinnen und Pastorinnen ordiniert.

In der ELKTh war das Ergebnis der Diskussion über die Frauenfrage kein Gesetz, sondern nur vorläufige Richtlinien, die 1926 beschlossen wurden. Aber – und das finde ich wirklich bemerkenswert – in diesen Richtlinien ist festgehalten, dass Frauen ordiniert werden sollen. Die Pfarrhelferin erhält eine besondere Ordination. Zwei Änderungen wurden an der Ordinationsformel vorgenommen. Statt „des Predigtamtes“ wurde „Der Wortverkündigung und dem Dienst an der Gemeinde“ gesagt und „dein Amt“ wurde durch „dein Dienst“ ausgetauscht.⁵ In der Praxis sah die Arbeit einer ordinierten Theologin aber nicht anders aus wie die einer nur eingesegneten Theologin. Das Gemeindepfarramt blieb ihr bis auf Ausnahmen verwehrt. Eine Ausnahme war Elfriede Amme, geb. Fischer, die 1943 mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt wurde.

Bis 1955 wurden in der ELKTh Theologinnen vor allem im Bereich Jena/Weimar ordiniert. Dies lag möglicherweise auch daran, dass es in Jena mit Frau Professor Dr. Hannah Jursch die erste Theologieprofessorin in Deutschland gab. Sie machte den jungen Frauen Mut.

⁴ siehe auch: Frauengruppen in der DDR der 80er Jahre – eine Dokumentation
Herausgegeben von GrauZone- Dokumentationsstelle zur nichtstaatlichen Frauenbewegung in der DDR,
Samirah Kenawi 1995

⁵ siehe Diplomarbeit „Geschichte der Frauenordination in der Thüringischen Landeskirche im Spiegel der Akten des Landeskirchenrates“ von Katrin Schneidenbach, 2001

Die Richtlinien von 1926 waren kein Gesetz. Sie gerieten nach dem 2. Weltkrieg zunehmend in Vergessenheit. Erst mit dem Wiederaufflackern der Diskussion um die Frauenordination, sowohl in anderen Landeskirchen als auch in den eigenen Reihen, musste sich die Synode der ELKTh damit befassen, wie der Dienst der Frauen künftig geregelt werden soll. Erst 1969 wurde die Ordination der Frauen in Thüringen gesetzlich verankert und ihnen die Möglichkeit gegeben, auch ein Gemeindepfarramt zu führen. 1971 fiel auch die Zölibatsklausel.

Die unterschiedliche Vorgehensweise bei den Gesetzen zur Ordination von Frauen ist ein Spiegel für die Realität in den Gemeinden. Lutherisch geprägten Gemeinden ist es sichtlich schwerer gefallen, eine Frau auf der Kanzel zu akzeptieren.

Noch bis Mitte der 80er Jahre bleibt der prozentuale Anteil der ordinierten Frauen in der ELKTh deutlich hinter dem Frauenanteil in der EKKPS zurück.

Doch ab Ende der 80er Jahre haben sich die Unterschiede zwischen den Landeskirchen aufgehoben. Der prozentuale Frauenanteil schwankt jeweils zwischen 30 und 45%. Aus diesen Zahlen und den vielen persönlichen Erfahrungen kann geschlussfolgert werden, dass sich in beiden Landeskirchen das Verhältnis zu Frauen im Pfarramt spätestens seit Ende der 80er Jahre entspannt hat.

Für die wenigen Jahre der EKM lässt sich feststellen, dass der Frauenanteil unter den Theologiestudierenden über 50% liegt. Allerdings geht nur ein kleiner Teil von ihnen den Weg ins Pfarramt, so dass sich unter den Ordinierten ungefähr 40% Theologinnen befinden. Dass es 2013 über 60% waren, lag wohl eher an der ungewöhnlich niedrigen Zahl der männlichen Absolventen.

Perspektivisch scheint sich ein paritätisches Verhältnis von Frauen und Männern im Vikariat abzuzeichnen. Rein statistisch kann festgestellt werden, dass die Chancengleichheit für Frauen im Pfarrberuf gegeben ist. Juristisch sind die Theologinnen ihren männlichen Kollegen völlig gleichgestellt und auch in der Praxis scheint es in der jungen Generation keine genderspezifischen Probleme zu geben. Zurzeit müssen wir uns wohl eher generell Sorgen machen, dass sich genügend junge Menschen für den Pfarrberuf interessieren.

2. Leben im Pfarrhaus

2.1. Einführung ins Thema von Michael Lehmann⁶

Oberkirchenrat, Personaldezernent der EKM seit 2012

Seit der Reformation und der mit ihr einhergehenden programmatischen Einführung der Priesterehe leben Frauen im Kontext pastoraler Tätigkeit. Dabei war der Frau des Pfarrers, in einer jeder anderen zeitgenössischen bürgerlichen oder bäuerlichen Hauswirtschaft gleichenden Weise, ein bestimmtes, von ihr eigenständig

⁶ Eine Übersicht über die verwendete Literatur können Sie vom Büro der Gleichstellungsbeauftragten erhalten.

verantwortetes Arbeitsgebiet zugeordnet, das sie in geklärter Arbeitsteilung mit ihrem Mann eigenständig versah. Oft genug brachte die Frau des Pfarrers selbst ein hohes Maß an Bildung in die Ehe, die dann aus ihr, neben aller Sorge um die Pfründenbewirtschaftung und Gemeindediakonie, eine Partnerin auch in den unmittelbar pastoralen Angelegenheiten ihres Mannes machte; Grund sowohl für Wertschätzung als auch für manche Unterstellungen, welche sie, ihr ihre Kompetenz verübelnd, als anmaßend und rechthaberisch zu beschreiben versuchten. Ohnehin war sie es, die alle Angriffe auf den evangelischen Pfarrer, die aus dem damals für viele anstößigen Wandel des vormals ehelos lebenden Pfarrers zum Familienvater resultierten, mit besonderer Vorbild- und Tugendhaftigkeit unter Beweis stellen musste. Die in der Mitte des 19. Jahrhunderts aufflammende Romantisierung des Pfarrhauses, sichtbar in der da aufkommenden Pfarrhausliteratur, einschließlich aller retrospektiven Projektionen der aktuellen Erwartungen an Pfarramt und dessen Gestaltwerdung im Pfarrhaus, legt die Rolle der Pfarrfrau auf Unterordnung unter den Pfarrer und Familienvater, auf Häuslichkeit und Kindersegen fest. Es bedurfte erst der Katastrophe des 2. Weltkriegs und der mit ihm verbundenen umfassenden Dekonstruktion jeder idyllisierten Gegenwart und verklärter Vergangenheit, um den theologisch gebildeten Frauen den Zugang zum Pfarrberuf einzuräumen. In Zwischenstationen, die mit den Titeln „Gemeindehelferin“, „Pfarrgehilfin“, „Vikarin“, „Pfarramtsmitarbeiterin“ und dergleichen skizziert sein mögen, öffneten sich nach und nach die evangelischen Pfarrhäuser für Pfarrerinnen. Damit traten, nun neben ihren männlichen Kollegen, auch Frauen das Erbe des Pfarrhauses mit seinen zum Mythos geronnenen Projektionen und seinen Herausforderungen an.

Gemeinsam mit den Männern im Pfarrberuf tragen Pfarrerinnen an den noch heute maßgeblichen Besonderheiten von Pfarrberuf und Pfarrhaus:

1. „Pfarrerinnen und Pfarrer haben in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten erkennen zu lassen, dass sie dem anvertrauten Amt verpflichtet sind...“. Diese Bestimmung des Pfarrdienstgesetzes der EKD wie auch dessen besondere Festlegungen zu Ehe und Familie deklarieren die privaten Verhältnisse von Pfarrerinnen und Pfarrern zu Angelegenheiten von Kirche und Gemeinde. Damit kommt nicht nur Pfarrerinnen und Pfarrern, sondern auch ihren Partnern und Kindern sowie weiteren im Pfarrhaus lebenden Angehörigen eine Vorbildfunktion in der Realisierung gelebten Glaubens zu. „Gleichzeitig werden Abweichungen von diesem Idealbild (Stichworte: Trennung und Scheidung, Probleme in der Kindererziehung, gleichgeschlechtliche Partnerschaften) relativ problemlos hingenommen.“

2. Es gibt eine „Rückwanderung zentraler ‚Pfarrhausfunktionen‘ an die Person des ‚Geistlichen‘“⁷. Gemeint damit ist, dass die Pfarrpersonen (und ihre Angehörigen –

⁷ So ein Titel eines Aufsatzes von Karl-Wilhelm Dahm: Wird das evangelische Pfarrhaus „katholisch“? Zur Rückwanderung zentraler Pfarrhausfunktionen an die Person des „Geistlichen“. In: Riess, Richard (Hg.): Haus in der Zeit. Das evangelische Pfarrhaus heute. München 1979.

siehe 1.) Glaubwürdigkeitsverluste der Institution Kirche durch die eigene Person kompensieren müssen.

3. Beide Faktoren verschärfen sich, da es einerseits im Zusammenhang mit der Abwanderung klassischer Funktionen des Pfarrhauses als den eines Ortes sozialer und geistlicher Fürsorge für Bedürftige aller Art zu einer Fokussierung seiner Funktion auf den Wohn- und Arbeitsort der Pfarrperson gekommen ist, andererseits hat sich die in der Regel umfängliche Bewohnerschaft des Pfarrhauses (Verwandte, Gesinde, Kostgänger und Gäste) auf die Mitglieder der Kernfamilie reduziert, die dadurch umso mehr Aufmerksamkeit auf sich zieht.

4. Das Pfarrhaus verbindet die Sphäre des beruflichen mit der Sphäre des privaten Lebens. Das ist ein Vorteil, da sich der in seinen verschiedenen Aufgaben oft über den ganzen Tag erstreckende Dienst mit den Aufgaben und Auszeiten privater Lebensführung sinnfällig verschränken lässt. Frauen und Männer im Pfarrberuf müssen jedoch ihre beruflichen und familiären Rollen und Aufgaben im Pfarrhaus klären und ausbalancieren, für Abgrenzung und Ausgleich sorgen. In gleicher Weise muss das Pfarrhaus eine wirkungsvolle Trennung von Wohn- und Arbeitsbereich ermöglichen. Die Ziehung dieser dennoch nur imaginären Grenze zwischen den allgemein zugänglichen Dienstbereichen und den nicht allgemein zugänglichen Privatbereichen bedarf einer klaren Übereinkunft zwischen Bewohnerschaft und Gemeinde und einer konstanten Aufmerksamkeit zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen.

5. Vor allem da, wo sich der Pfarrbereich über mehrere Ortschaften erstreckt, hat das Pfarrhaus seine unmittelbare Beziehung zur Parochie verloren. Die Dienstwohnungspflicht tritt zurück, die Erwartungen an eine Präsenz der Pfarrperson bleiben bzw. wachsen.

6. Die Ansprüche an die Präsenz der Pfarrpersonen haben sich ausdifferenziert. Neben die Präsenz in Pfarr- und Gemeindehaus und neben die postalische Erreichbarkeit sind Präsenzen in elektronischen Medien – Telefon, Anrufbeantworter, Fax, E-Mail, soziale Netzwerke – getreten, die hohe Erwartungen an eine direkte Erreichbarkeit und äußerst kurzfristige Rückmeldungen stellen. Die Geschwindigkeit der unmittelbaren und medial vermittelten Kommunikation hat sich seither erheblich erhöht. Dies erfordert eine angemessene technische Ausstattung, die sich nicht allein den privaten Ressourcen der Pfarrperson verdanken darf. Gleichzeitig ist für einen ausreichenden Schutz dienstlicher Daten vor einem familiären Zugriff zu sorgen.

7. Gleichzeitig haben sich die Erwartungen der Pfarrerschaft an die Wohnsituation verändert; die herkömmlichen Pfarrhäuser verlieren angesichts der individuellen Gegebenheiten und Erwartungen der Pfarrpersonen an Akzeptanz. Die Attraktivität großzügig geschnittener Wohnungen zu vertretbaren Preisen in zentralen Lagen und dennoch meist umgeben von Gärten und Wiesen erweist sich oft erst zum Zeitpunkt, wenn die Kirchengemeinde ihr Pfarrhaus veräußert und damit seiner Bestimmung entfremdet. Hier wird der Dienstgeber durch Rücksichtnahme auf die individuellen

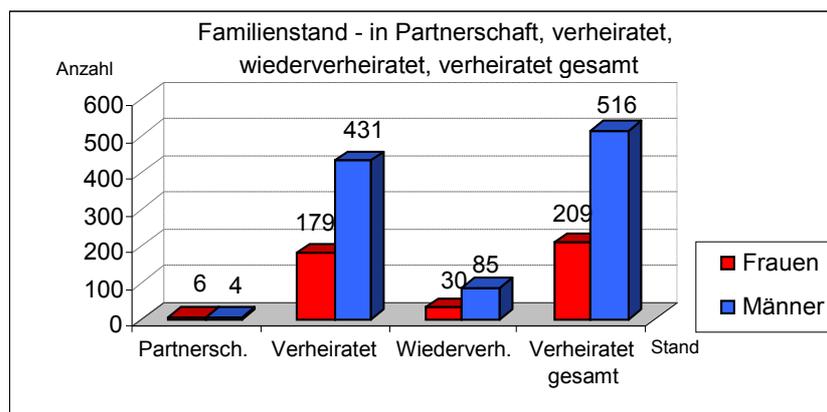
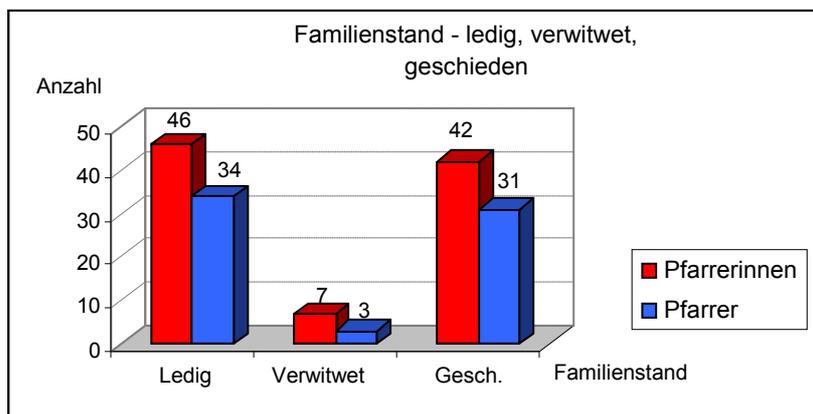
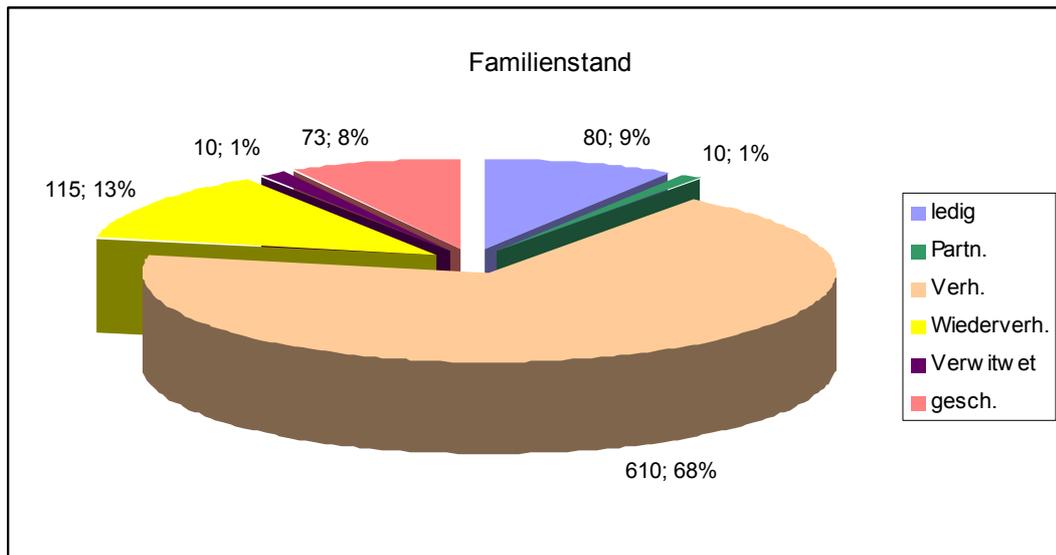
Platzbedürfnisse und durch die Definition von Mindeststandards für eine verlässliche Wohnqualität sorgen müssen.

Neben diesen Frauen und Männer im Pfarrberuf gleichermaßen betreffenden Problemlagen spielen für Pfarrerinnen folgende Aspekte eine besondere Rolle und stellen für eine gendergerechte Profilierung des Pfarrberufs vor Herausforderungen:

1. Zwar ist die Erwerbstätigkeit von Frauen in der Gesellschaft inzwischen allgemein akzeptiert, doch ist bisher in der Regel allein die männliche Berufsbiographie von ununterbrochener Vollarbeitszeit gekennzeichnet. Durch Schwangerschaft, Geburt und Elternzeit entstehen Bruchstellen in der weiblichen Berufsbiographie; durch sich möglicherweise daran anschließende Beauftragungen in eingeschränkten Dienstverhältnissen werden Pfarrerinnen ihren männlichen Kollegen nachgeordnet. Hier wird eine Gleichverteilung der Familienzeiten auf Frauen und Männer Abhilfe schaffen können. Dies schließt sowohl die Bereitschaft der Männer zu Unterbrechungen im Berufsleben als auch die Bereitschaft der Frauen, das uneingeschränkte Dienstverhältnis als Normalfall des Pfarrberufs zu verstehen, ein. Der Dienstgeber wird dies notwendigerweise zu unterstützen und zu fördern haben. Dass das Wohnen im Pfarrhaus die Kontinuität beruflicher Wirksamkeit auch dann imaginiert, wenn die Berufstätigkeit unterbrochen ist, wird dann besonders zu berücksichtigen sein.

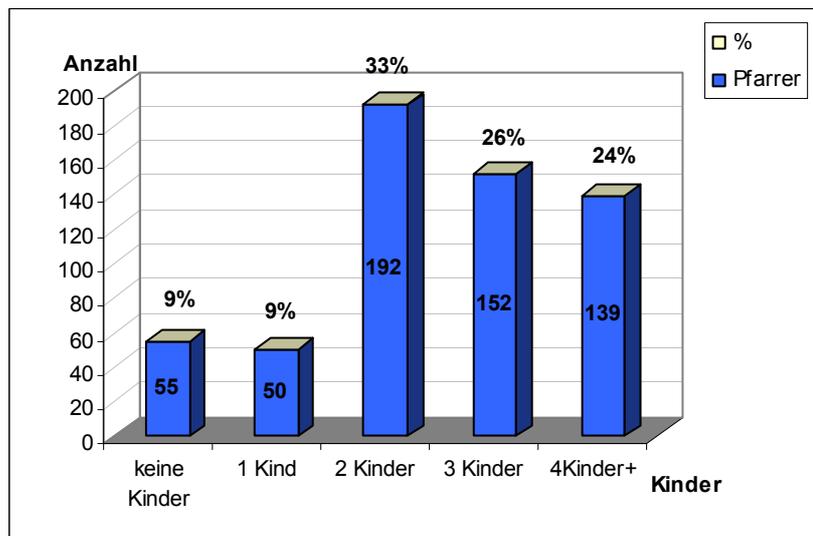
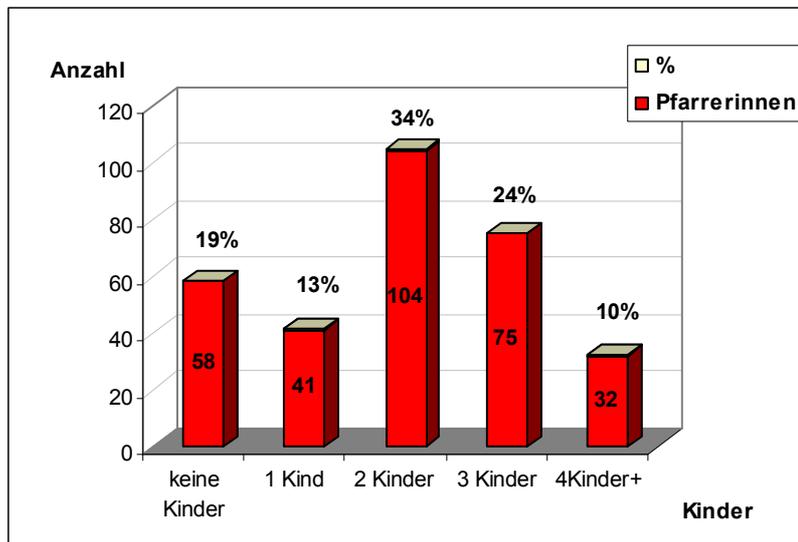
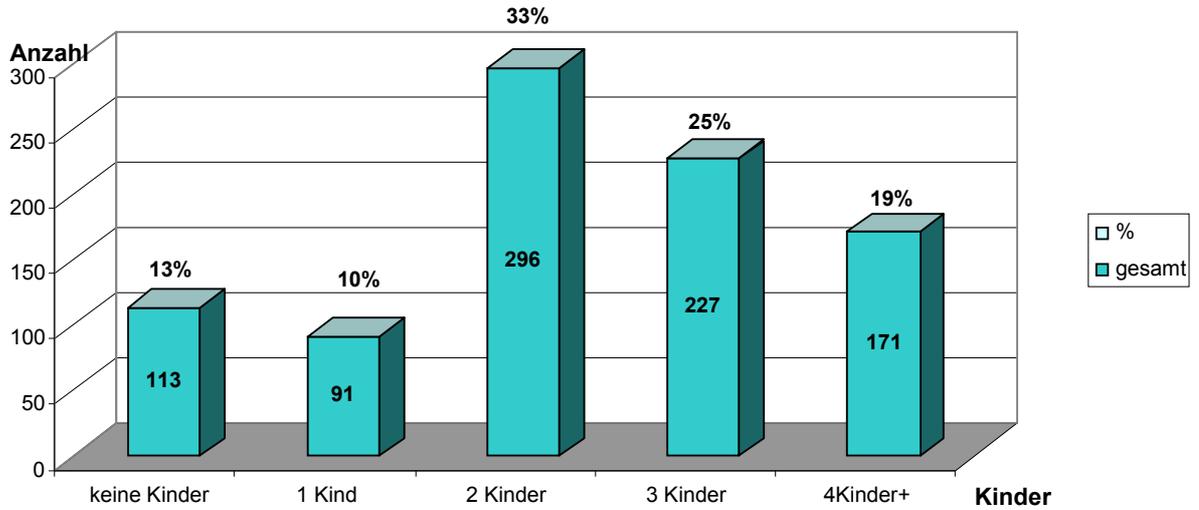
2. Die Rolle der Pfarrerin mischt sich in etlichen Gemeinden noch immer mit einer Rollenerwartung an eine Pfarrfrau. Als fatale, aber zu beobachtende Beispiele seien hier Erwartungen an eine Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen namentlich im Pfarrhaus sowie an die Reinigung der entsprechenden Räumlichkeiten und Utensilien gedacht. Dies gilt in gleichem Maße auch für das Leben im Pfarrhaus, wo die retrospektiv imaginierte Rolle der Pfarrfrau in dauerhafter Präsenz bestand und die Erwartung nährte, erstens den Besuchern als die ihren abwesenden Ehemann stets vertretende Ansprechpartnerin entgegenzutreten, zweitens weitgehend allein für die Kinder verantwortlich zu sein, drittens Vorbild in der Ehrenamtlichkeit und darin bisweilen auch die einzige verlässliche und allzeit verfügbare Ehrenamtliche zu sein. Die Verknüpfung von Profession und mitlaufender Ehrenamtlichkeit wie auch die exklusive Zuschreibung der Familienarbeit aber ist eine Zumutung für die im Pfarrberuf tätige Frau und bildet auch nicht ihre üblich gewordene Situation ab. Der Dienstgeber wird durch Stellenbeschreibungen solcherlei Erwartungen wirkungsvoll zu irritieren haben.

2.2. Familienstand der Pfarrerinnen und Pfarrer⁸ (Stand 31.12.2013)



⁸ Diese und folgende Zahlen sind Ergebnis der Recherchen im Landeskirchenamt, Dezernat P. Dabei wurden 898 Personen ausgewertet.

2.3. Anzahl der Kinder der Pfarrerinnen und Pfarrer (Stand 31.12.2013)



2.4. Auswertung

Pfarrerinnen und Pfarrer sollen in ihrer Lebensführung Vorbild für die Gemeinde sein. Diese hohe Erwartung nicht nur der Gemeindeglieder sondern der Gesellschaft, bezieht sich auch auf das private Leben der Pfarrrschaft, auf die Ehe und Familie. In den vergangenen Jahren ist oft die subjektive Wahrnehmung kommuniziert worden, dass der Pfarrberuf nicht familienfreundlich sei. Eine Folge davon wäre die hohe Scheidungsrate innerhalb der Pfarrrschaft.

Ein Blick auf Zahlen und Statistik zeigt jedoch ein anderes Bild.

Sicher ist jede zerbrochene Ehe ein Problem für alle Beteiligten. Und natürlich wünscht man sich, dass Pfarren besonders gut und langlebig sind. Aber Pfarrerinnen und Pfarrer leben nicht außerhalb der Welt. Darum lohnt ein gesellschaftlicher Vergleich. Laut statistischem Bundesamt und statistischen Landesämtern ist die Scheidungsrate in Deutschland seit dem Jahr 2000 auf über 40% gestiegen. In den Jahren 2005 - 2008 waren es sogar über 50%. Inzwischen ist die Tendenz wieder leicht sinkend. Daneben wächst aber die Anzahl der alleinlebenden Menschen und die Anzahl derer, die in nichtehelichen Formen der Partnerschaft zusammenleben. In den Ländern Sachsen-Anhalt und Thüringen schwanken die Zahlen der Ehescheidungen seit 2010 zwischen 42% und 46% jährlich.

Im Vergleich dazu sind 21% geschiedene (und teilweise wiederverheiratete) Pfarrerinnen und Pfarrer weit unter dem Durchschnitt der Gesellschaft.

Genderspezifisch fällt allerdings folgendes auf:

Unter den Geschiedenen sind mehr Frauen als Männer, und Frauen heiraten seltener zum zweiten Mal. Insgesamt gibt es mehr alleinlebende Frauen als alleinlebende Männer.

In Diskussionen um die Frage, warum sich so wenig junge Menschen für den Pfarrberuf interessieren, wird in jüngster Zeit oft das Problem der Vereinbarkeit von Beruf und Familie benannt. Natürlich wird der Beruf einer Pfarrerin oder eines Pfarrers niemals familienfreundlich im Sinne eines geregelten 8-Stunden-Arbeitstages sein. Aber ein Blick in die Statistik zeigt, dass es anscheinend doch gut gelingt, mit Kindern im Pfarrhaus zu leben. Es ist erfreulich, dass 87% der Pfarrerinnen und Pfarrer Kinder haben, 19% von ihnen haben sogar vier und mehr Kinder. Deutschlandweit ist die Geburtenrate pro Frau auf den niedrigen Wert von 1,3% - 1,4% geschrumpft. Im Vergleich dazu hat eine Pfarrerin der EKM

1,9 - 2,0 Geburten. Das ist eine erfreulich hohe Prozentzahl. Dagegenstellen muss man natürlich den Vergleich zwischen den Pfarrerinnen und Pfarrern. Ein Pfarrer der EKM hat durchschnittlich 2,4 - 2,5 Kinder. Die Tatsache, dass Pfarrerinnen im Durchschnitt weniger Kinder haben als ihre männlichen Kollegen, ist unter anderem auf die hohe Anzahl von Singlefrauen im Pfarramt zurückzuführen.

Wichtige Aufgabe der EKM Personalentwicklung ist es meines Erachtens, ein familienbewusstes Leben im Pfarrhaus weiterhin zu befördern und die Chancen, die

der Pfarrberuf für das familiäre Leben bietet, deutlicher sichtbar zu machen. Andererseits sollte die besondere Situation von Alleinlebenden im Pfarramt deutlicher wahrgenommen und nach Unterstützungsmöglichkeiten gesucht werden. Gerade im Blick auf die vielen Singles unter den Pfarrerinnen und Pfarrern muss z. B. auch die Frage nach der Präsenzpflcht im Pfarrhaus neu bedacht werden.

3. Frauen in Leitungsämtern der EKM

3.1. Einführung ins Thema von Carola Ritter⁹

Leitende Pfarrerin der Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland

Und Mirjam nahm die Pauke und ging voran (Ex 15,20)

1. Frauen in kirchlichen Führungsaufgaben

Vor genau 25 Jahren wurde die weltweit erste Bischöfin in einer protestantischen Kirche gewählt. Seit einem Vierteljahrhundert sind somit Frauen in allen kirchlichen Leitungsämtern präsent und es stellt sich die Frage: Gibt es ein weibliches Leitungsverhalten?

Diese Frage ist klar mit JA *und* mit NEIN zu beantworten.

NEIN insofern, dass Frauen, wie alle Menschen, individuelle Führungsstile ausprägen und eine Subsumierung sich hier verbietet. Außerdem ist die Kategorie Geschlecht allein nicht hinreichend, um ein spezielles Handeln abzuleiten, das heißt Frau sein an sich, führt nicht zwangsläufig zu einem anderen Leitungs- und Führungsstil.

JA insofern, dass Frauen insbesondere im kirchlichen Kontext ähnliche Prägungen und Wirkmechanismen erfahren oder diese verinnerlicht haben, und sich daraus adäquate Handlungsmuster ableiten. Diese werden als weibliche Art zu leiten wahrgenommen und häufig im Komparativ beschrieben wie z. B.: Frauen sind weniger machtbewusst oder konfrontativ, dafür kommunikativer, empathischer etc. Es gibt zudem an sie herangetragene Rollenmuster oder Übertragungen wie die Mutterrolle oder eine Dienstbarkeitsmentalität.

Diese Engführungen aufzubrechen bedarf es der bewussten Rollenreflexion von Leitungspersönlichkeiten ebenso wie der geschlechterbewussten Restrukturierung von kirchlicher Wirklichkeit einschließlich der kontinuierlichen Förderung von Frauen in Führungsaufgaben.

2. Leitungskultur in der Kirche

Die Tatsache, dass Frauen auf allen Ebenen an Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen mitwirken, macht unsere Kirche vielfältiger, reicher, gerechter und zeitgemäßer. In einer Zeit, in der das Pfarramt und die Kirche insgesamt sich im Prozess des Wandels befinden, können Frauen ihre Kompetenzen,

⁹ Eine Übersicht über die verwendete Literatur können Sie vom Büro der Gleichstellungsbeauftragten erhalten.

Erfahrungen und Sichtweisen einbringen: Ein Beispiel ist die von Hanna Ahrend postulierte und von Theologinnen weitergedachte kritische Machttheorie. Sie sieht Macht nicht als „Macht über“ sondern als „Macht, beruhend auf der Zustimmung einer Gruppe“. Übertragen auf kirchliche Leitungskultur zielt sie auf ein vernetztes, transparentes und die Gemeinde einbindendes Selbstverständnis der Leitenden.¹⁰

3. Frauen in ehrenamtlichen kirchlichen Leitungsaufgaben

Die Erhebungen zum Ehrenamt, insbesondere nach der letzten GKR-Wahl in der EKM 2013, verdeutlichen das hohe ehrenamtliche Engagement von Frauen:

ca. 70 % der Ehrenamtlichen in der Kirche sind Frauen. In der Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechtes überwiegen sie ebenfalls: Deutlich wurde, dass z. B. mehr Frauen in das Ältestenamt für die Gemeindeleitungen gewählt wurden als Männer¹¹. Allerdings sind im Vorsitz von Gemeindekirchenräten oder Präsidien von Synoden mehrheitlich Männer aktiv.

Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Leitungstätigkeit von Frauen bieten die Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland zusammen mit dem Gleichstellungsreferat der EKM jährlich ein Seminar für Frauen in GKR und Synoden an. Reflexion der Leitungsrolle, Strategien der Konfliktlösung oder Kommunikation sind einige ausgewählte Themen dieser Fortbildungsreihe.

Ein weiterführendes Instrument zur Förderung der ehrenamtlichen Leitung von Frauen kann ein spezielles Mentoringprogramm für Ehrenamtliche sein.

3.2. Anteil hauptamtlicher Frauen in der EKM

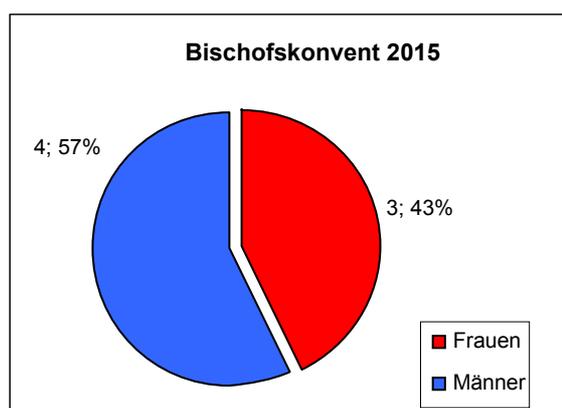
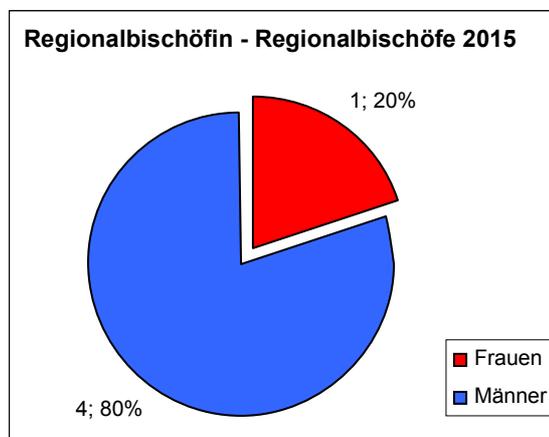
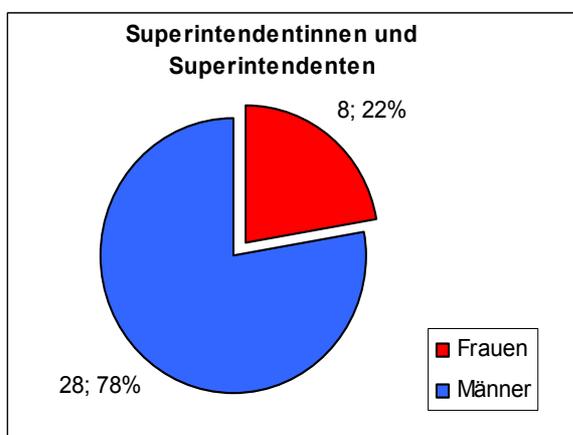
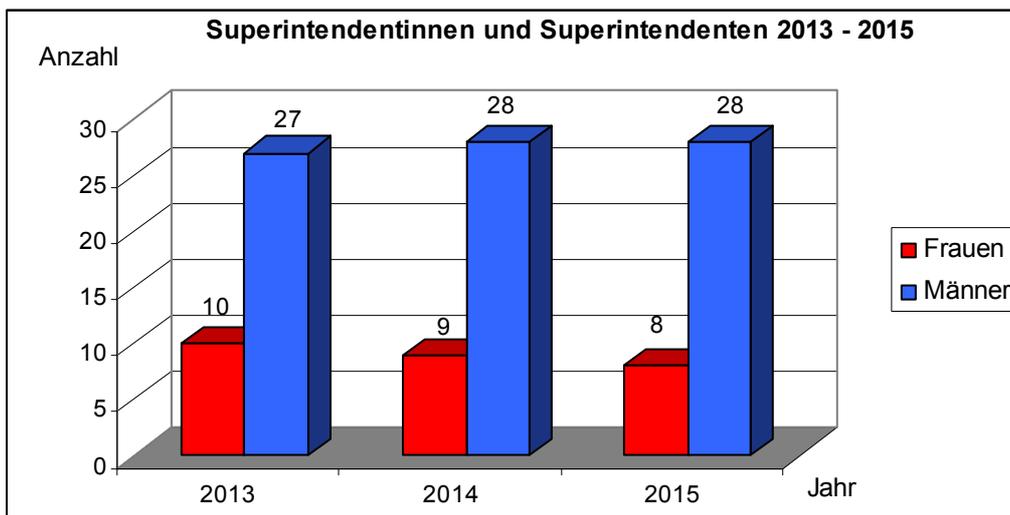
Geistliche Leitung in den Jahren 2013 – 2015

Superintendentinnen Superintendenten	2013	2014	2015
Frauen	10	9	8
Männer	27	28	28
Gesamt	37	37	36
% Frauen	27%	24%	22%
% Männer	73%	76%	78%

(Eine Stelle ist z. Z. unbesetzt. Stand: 27.07.2015)

¹⁰ dies., Auf der Schwelle. Das Pfarramt im Prozess kirchlichen Wandels, Stuttgart 2009, S. 130ff

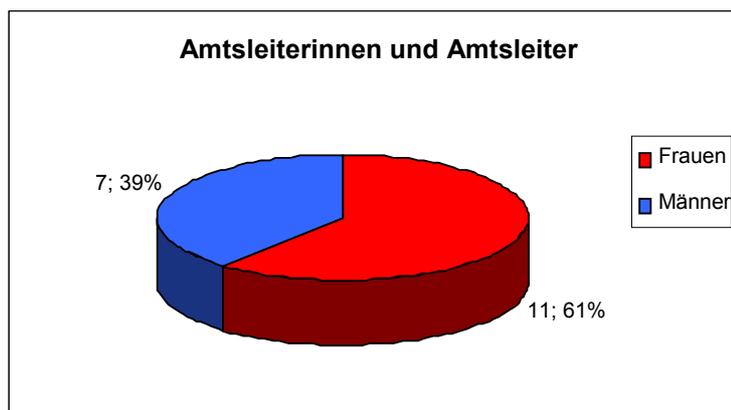
¹¹ Auswertung GKR-Wahl 2013: Anzahl gewählter Kirchenältester in der EKM 11.376 davon Frauen: 58,2 %, Pressemeldung der EKM vom 30.10.2013



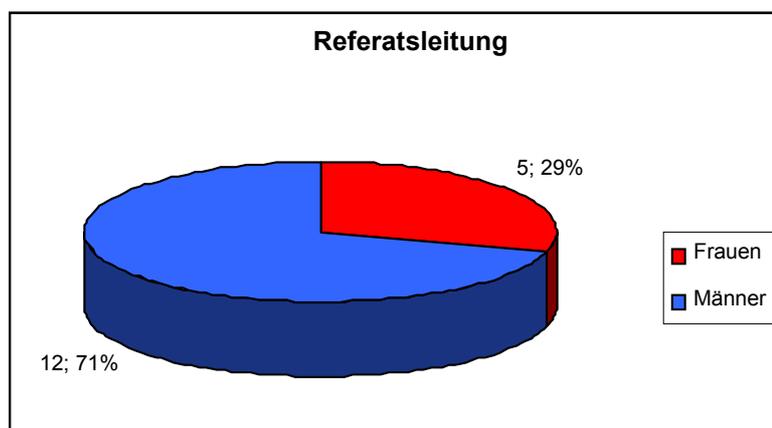
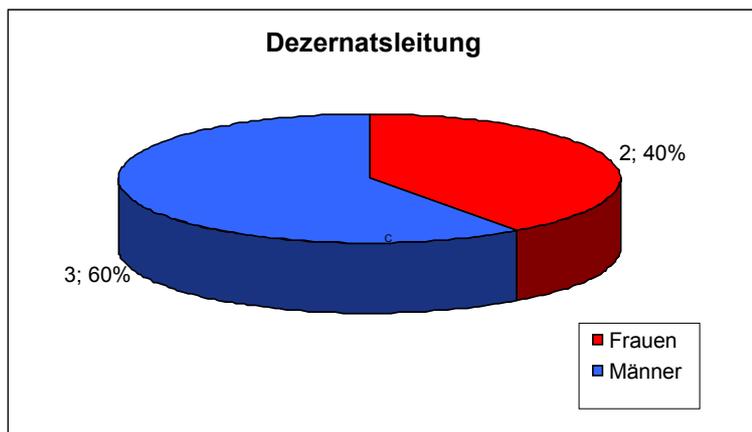
Bemerkung zum Bischofskonvent: Dem Bischofskonvent gehören die Bischöfin, die Regionalbischöfin und die Regionalbischöfe sowie die Reformierte Senior an.¹²

¹² Der Titel „Senior“ ist geschlechtsneutral (wie z. B. auch Präses) und bleibt bei der Amtsbezeichnung unverändert.

Leitung der Kreiskirchenämter 2014

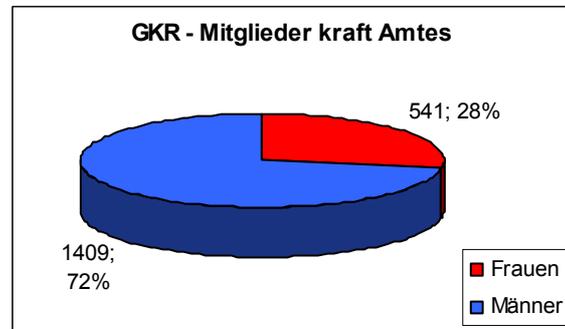
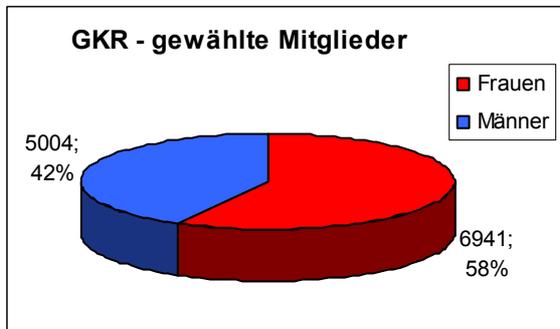
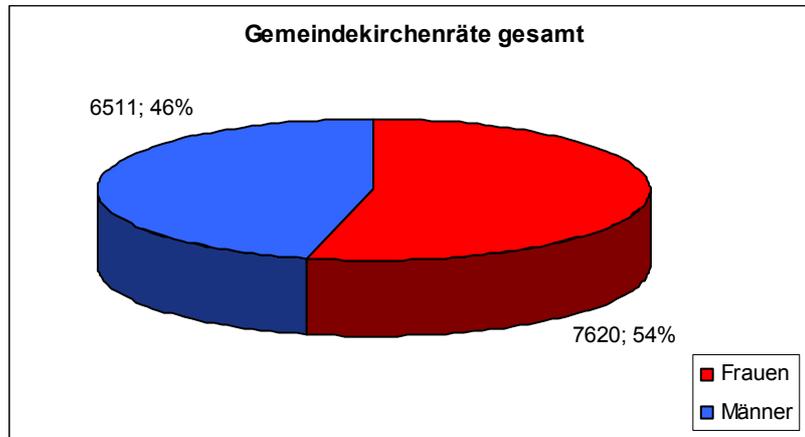


Leitung im Landeskirchenamt (Stand 1. Januar 2015)

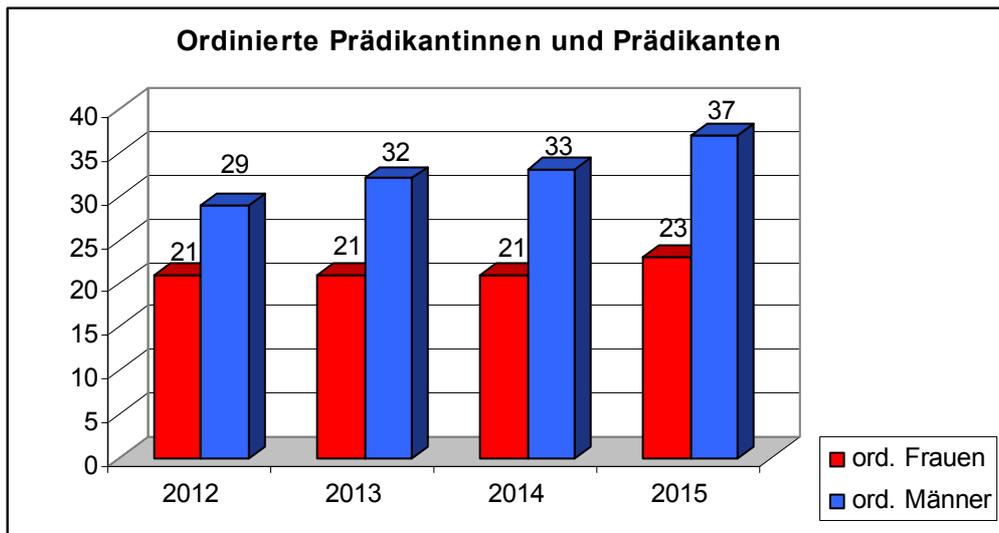


3.3. Ehrenamtlich leitende Frauen¹³

Gemeindekirchenräte der Wahlperiode 2013 - 2019

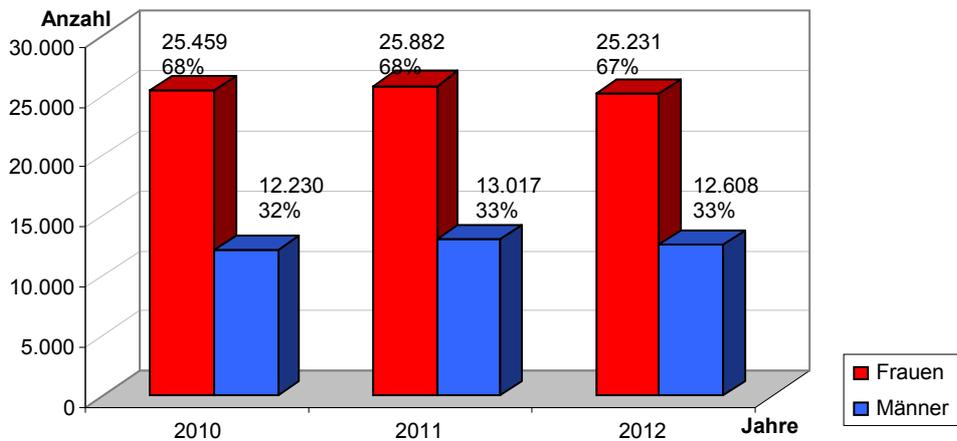


Prädikantinnen und Prädikanten



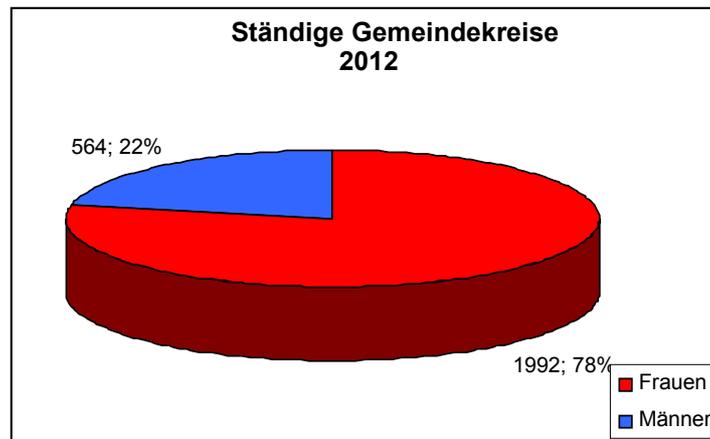
¹³ Diese und folgende Zahlen sind Ergebnis der Recherchen im Landeskirchenamt, Dezernat Gemeinde

Ehrenamtliche in den Gemeinden - gesamt¹⁴



Ständige Gemeindegremien 2012¹⁵

Gruppenleiter/-innen und Mitarbeiter/-innen in der Kinder- und Jugendarbeit und in Erwachsenenkreisen



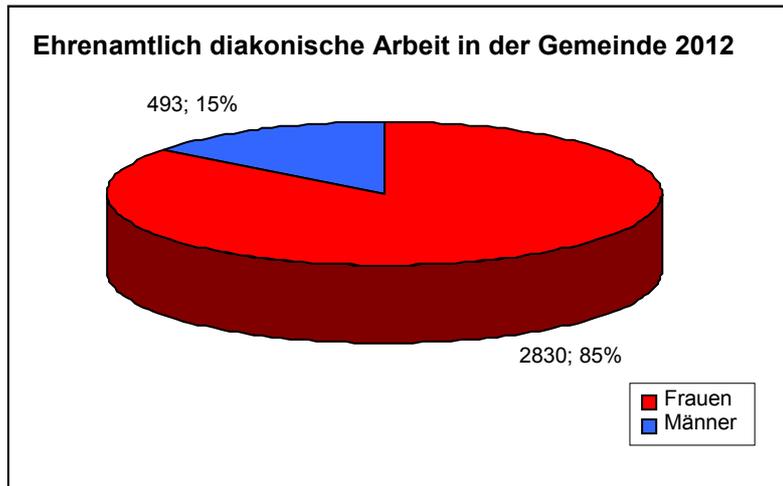
Ehrenamtliche diakonische Arbeit in der Gemeinde¹⁶

Besuchsdienste, Mitarbeiter/-innen in sozialen Brennpunkten der Gemeinde, Obdachlosenhilfe, zur Begleitung von Menschen in besonderen Lebenssituationen, zur Hausaufgabenbetreuung in Kindertagesstätten und Horten und in anderen Feldern gemeindlicher Diakonie

¹⁴ Kirchliches Leben in Zahlen (EKM 2010-2012)

¹⁵ EKD Statistik: Die Äußerungen des kirchlichen Lebens in den Gliedkirchen der EKD im Jahre 2012 (Hg. Juni 2014)

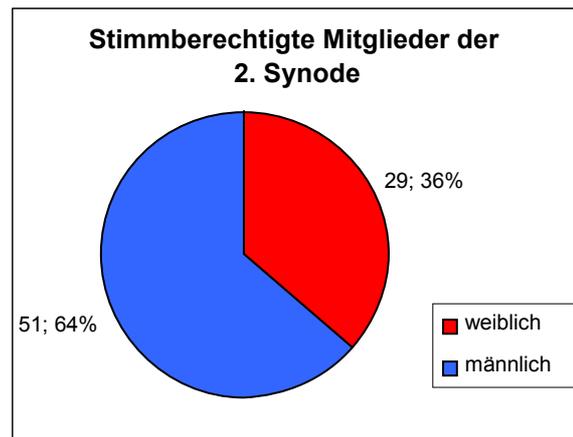
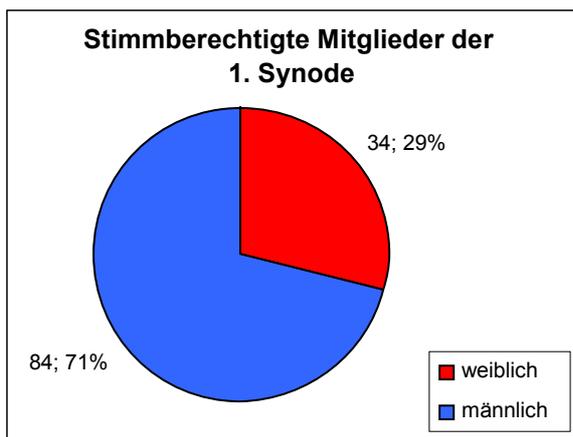
¹⁶ EKD Statistik: Die Äußerungen des kirchlichen Lebens in den Gliedkirchen der EKD im Jahre 2012 (Hg. Juni 2014)



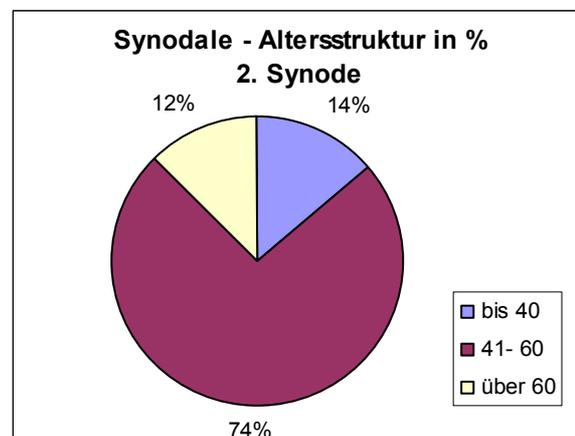
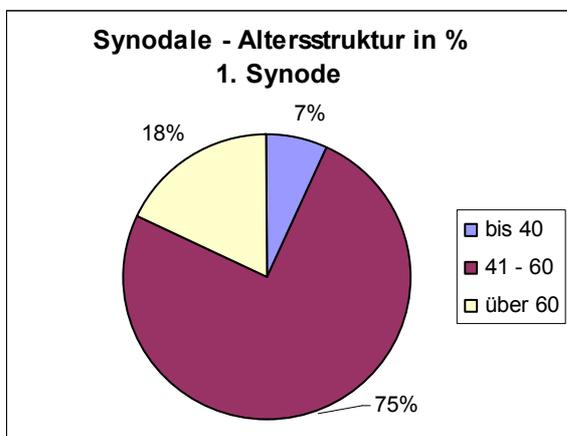
3.4. Gemischt-professionelle Leitungsgruppen

3.4.1. Die Landessynode der EKM

Zusammensetzung

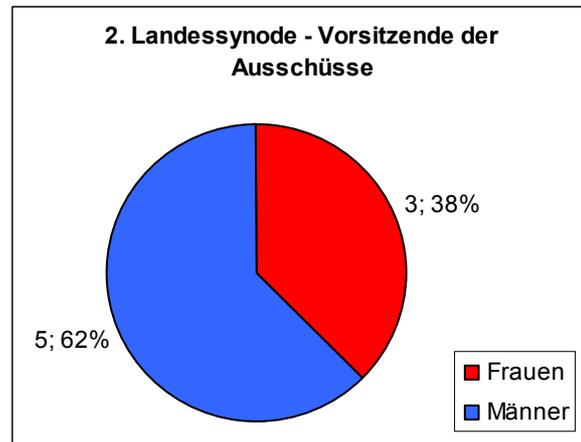
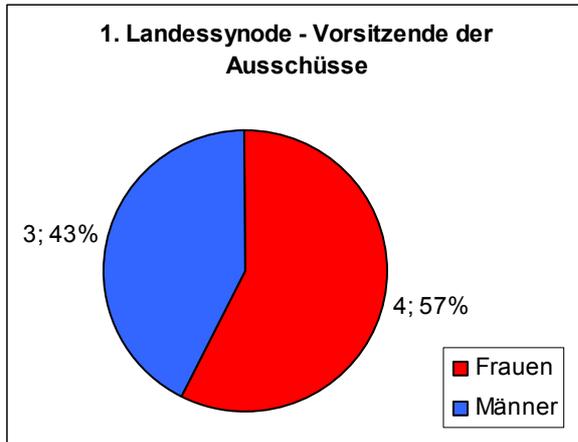


Altersstruktur

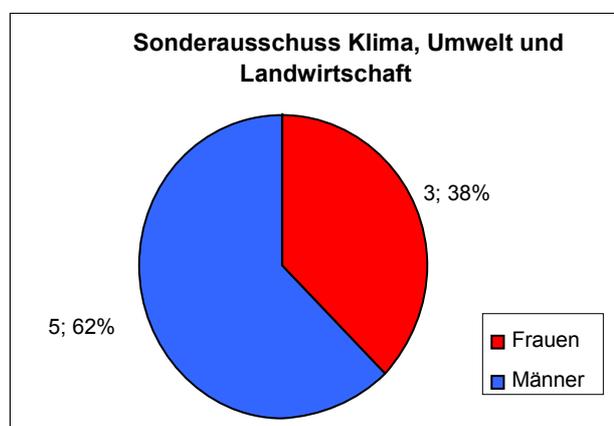
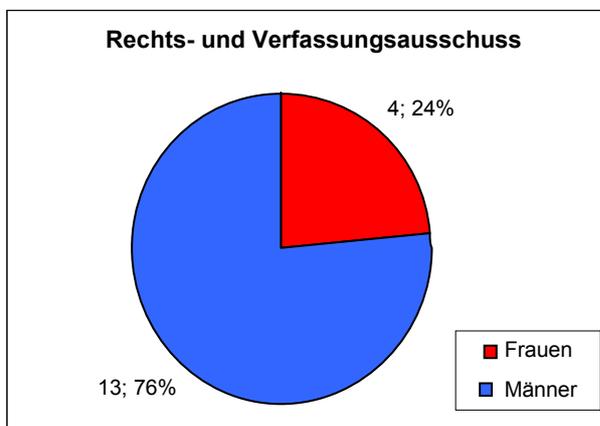
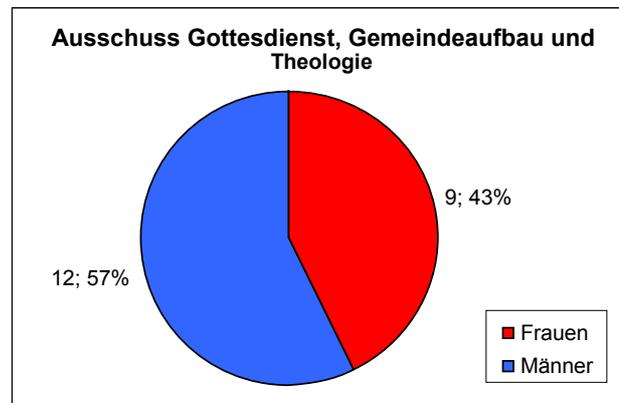
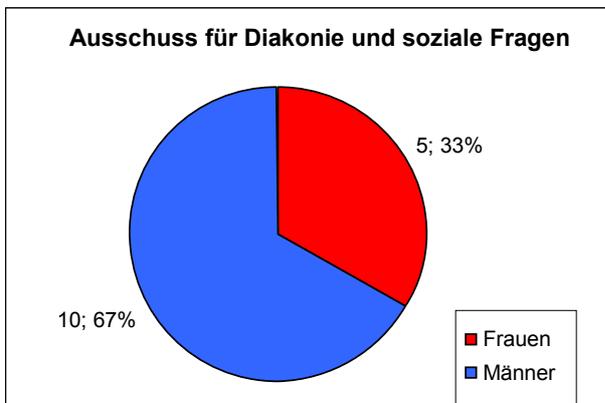


Ausschüsse

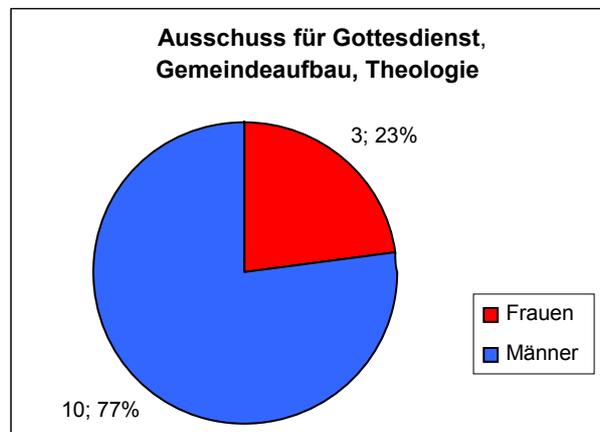
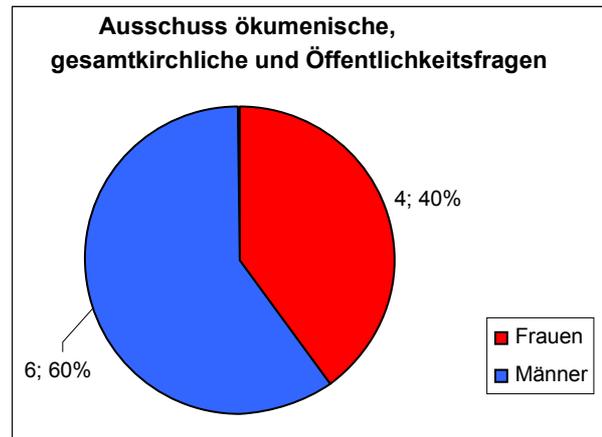
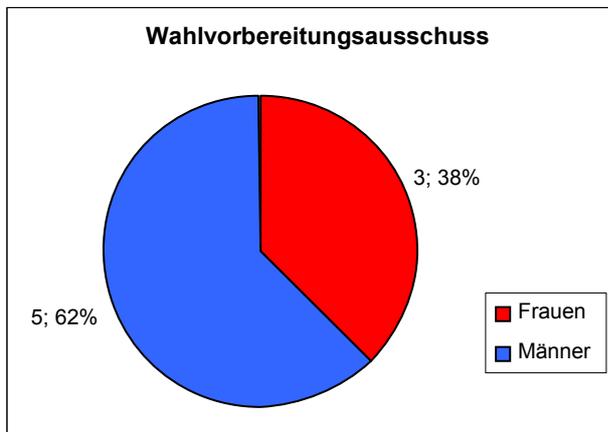
Vorsitzende F + M je Synode	Vorsitzende 1. Synode	Anteil in %	Vorsitzende 2. Synode	Anteil in %
Frauen	4	57%	3	38%
Männer	3	43%	5	62%
Gesamt	7	100%	8	100%



Zusammensetzung der 1. Landessynodenausschüsse mit weiblichem Vorsitz

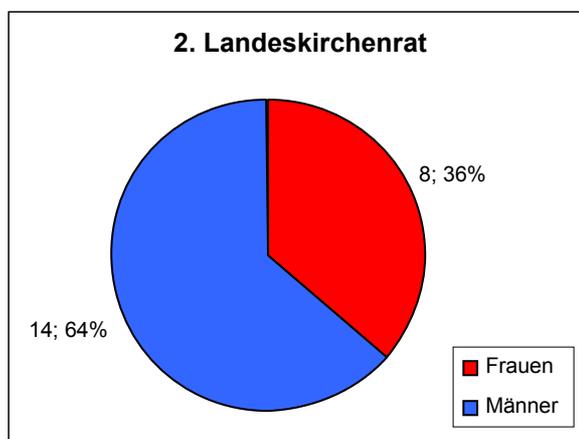
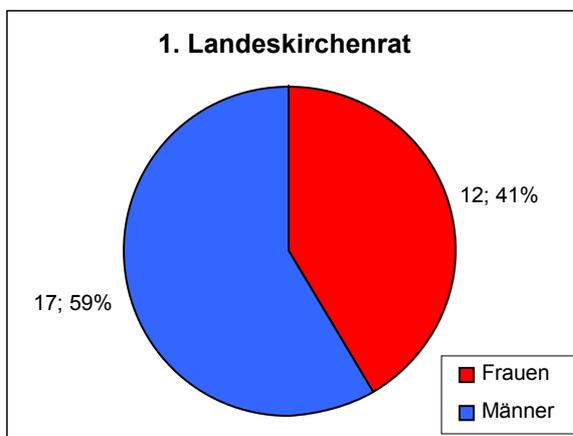


Zusammensetzung der 2. Landessynodenausschüsse mit weiblichem Vorsitz



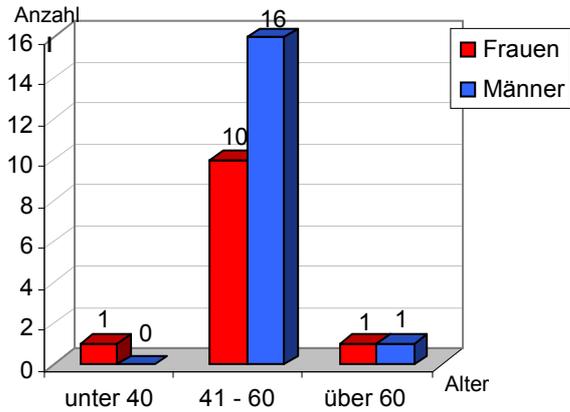
3.4.2. Landeskirchenrat

Verhältnis Frauen – Männer im Vergleich beider Landeskirchenräte

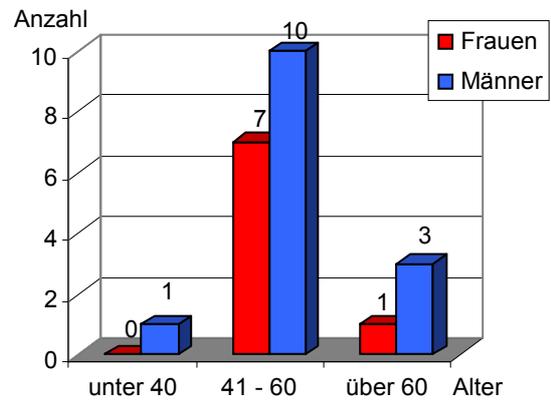


Altersstruktur der Mitglieder der Landeskirchenräte

1. Landeskirchenrat

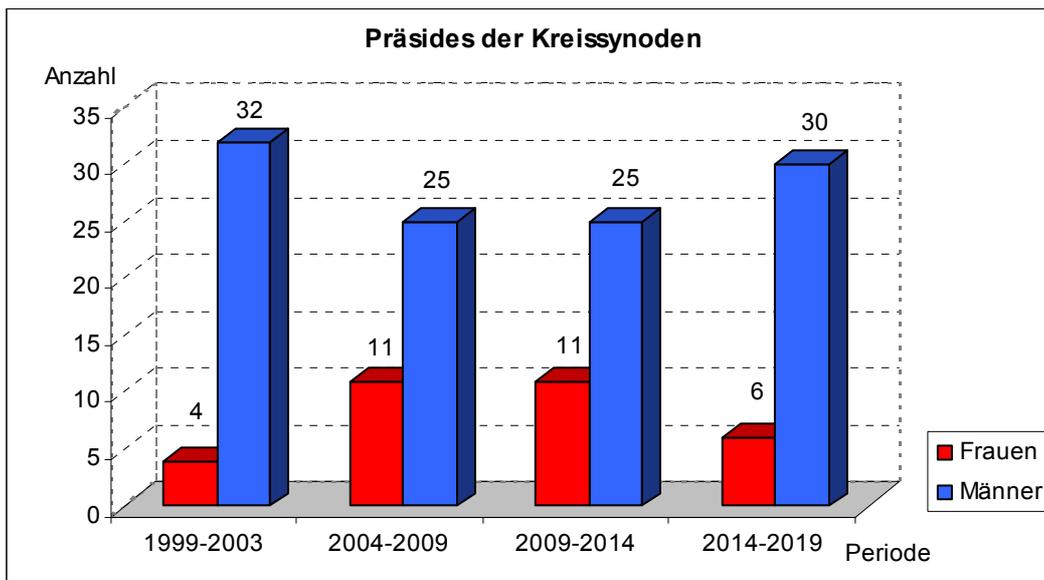


2. Landeskirchenrat



3.4.3. Präsid es der Kreissynoden je Wahlperiode

Präsid es/Wahlperiode	1999-2003	2004-2009	2009-2014	2014-2019
Frauen	4	11	11	6
Männer	32	25	25	30
Gesamt	36	36	36	36
% Frauen	11%	31%	31%	17%
% Männer	89%	69%	69%	83%



(ohne Reformierter Kirchenkreis)

3.5. Auswertung

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland hat eine Frau an der Spitze. Mit Bischöfin Ilse Junkermann gehört die EKM zu den wenigen Kirchen, die von einer Frau geleitet werden. Rechnet man noch dazu, dass das Landeskirchenamt durch die Präsidentin Brigitte Andrae geleitet wird, so könnte man zu der Schlussfolgerung kommen, dass es keine geschlechterspezifischen Probleme mehr gibt.

Aber schon die nächste Leitungsebene zeigt ein anderes Bild.

Eine Regionalbischöfin neben vier Regionalbischöfen. Prozentual sieht es bei den Superintendentinnen nicht besser aus. Besorgniserregend ist es, dass die Anzahl der Superintendentinnen sogar sinkt. Waren es im Dezember 2013 noch 27%, so sind es im September 2014 nur 22%.

Bei den kirchlichen Ämtern gibt es einen signifikanten Unterschied zwischen Verwaltungsämtern und theologischen Ämtern. Während die Leitung der Kreiskirchenämter zu 61% aus Frauen besteht, sind es bei der Referatsleitung im Landeskirchenamt nicht einmal 30%.

Auch auf Gemeindeebene gibt es diese Unterschiede. Frauen übernehmen in einem hohen Prozentsatz die diakonischen, sozialen und pädagogischen Aufgaben. Dagegen gibt es bei denen, die im Gottesdienst mitwirken, wieder deutlich mehr Männer.

Bei den gemischt-professionellen Leitungsgruppen scheint sich die Anzahl der Frauen zwischen 30% und 40% einzupegeln. Von einer kontinuierlichen Steigerung in allen Gremien kann aber nicht gesprochen werden.

Besteht die 1. Landessynode noch aus nur 29% Frauen, so ist in der 2. Landessynode eine Verbesserung des Geschlechterverhältnisses auf 36% zu konstatieren. Im Landeskirchenrat dagegen sinkt die Anzahl der Frauen von 41% auf 36%. Auch die positive Situation im Bereich der Ausschussarbeit der Landessynode hat sich wieder rückläufig entwickelt. Gab es in der 1. Landessynode sogar 57% weibliche Ausschussvorsitzende, so sind es in der 2. Landessynode nur noch 38%. Von einer anhaltenden positiven Entwicklung hin zu mehr Geschlechtergerechtigkeit kann also leider noch nicht gesprochen werden.

Fazit: Frauen in der EKM sind in allen Leitungsgremien zu finden. Es braucht aber noch einen erheblichen Bewusstseinswandel oder ein Gesetz zur Genderbalance, um zu einer auch zahlenmäßig gleichwertigen Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Leitungsebenen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu gelangen.

4. „Hier stehe ich ... – Pfarrerin sein, vom Ringen zur Normalität“ Ergebnisse des Theologinnenkonvents am 03.11.2014, Erfurt

4.1. Wie wir wurden, was wir sind. Zur Geschichte der Theologinnen¹⁷ Dr. Auguste Zeiß-Horbach

1. Die ersten Theologinnen treten auf

Vor 100 Jahren, im Jahr 1904, also noch zur Zeit des Deutschen Kaiserreichs, konnte man in der liberalen Zeitschrift *Die christliche Welt* folgende Äußerung eines Berliner Theologen lesen: „In vielen Kreisen flößt ja freilich der bloße Gedanke daran, dass wir auch einmal Theologinnen haben könnten, Furcht und Entsetzen ein. Ich entsinne mich deutlich noch eines Vorfalles: als ich in einer Gesellschaft, in der die Rede auf das Frauenstudium kam, mir die bescheidene Bemerkung erlaubte, ich sähe nicht ein, warum man sich nicht mit dem Gedanken vertraut machen sollte, dass einmal auch in die ehrwürdigen Reihen der Theologen und Kanzelredner Frauen eintreten könnten, lief ich schön an! Die Einen taten, als ob ich etwas ausgesprochen hätte, das in dem von der Vernunft beherrschten Gebiete keine Stätte hätte; die anderen hielten mich für einen gefährlichen Ketzler.“¹⁸

Eine Frau auf der Kanzel, eine Frau, die öffentlich predigt, nicht aufgrund einer prophetischen Sonderbegabung, sondern regulär wie die Pfarrer, kraft des ihr von der Kirche übertragenen geistlichen Amtes, das erschien den meisten damals noch unvorstellbar, selbst den fortschrittlicher Denkenden, auch den Frauen selbst. Und doch war etwas in Bewegung gekommen. Die bürgerliche Frauenbewegung zeigte ihre Wirkung. Baden war das erste Land, das im Jahr 1900 die reguläre Immatrikulation von Frauen zuließ. Während sie sich bislang nur als Hörerinnen hatten einschreiben können, war nun ein volles Studium möglich. Thüringen gestattete dies 1907, Preußen 1908.

Die ersten Frauen immatrikulierten sich. Nur wenigen war dies überhaupt möglich. Wegen des für Mädchen unzureichenden höheren Bildungssystems erreichte nur ein kleiner Teil der Frauen das Abitur. Ein bei Frauen besonders beliebtes Studienfach war Medizin. Einzelne Frauen wagten sich an die evangelische Theologie, obwohl es noch keinen dazu passenden Beruf gab. Ähnlich wie bei ihren männlichen Kommilitonen wurde das Interesse der Mädchen an der Theologie vielfach im Religionsunterricht geweckt. Durch Kontakte zum Gemeindepfarrer oder ehrenamtliche Mitarbeit hatten sie Freude an der Gemeindegarbeit gewonnen. Manche wollten sich angesichts prägender Lebensumstände wie Krankheit und Tod naher Angehöriger intensiv mit philosophischen und theologischen Fragen auseinandersetzen. Nahezu alle hatten den Wunsch, in der Kirche im geistlichen Amt mitarbeiten zu können. Die wenigsten von ihnen forderten sofort das Pfarramt.

¹⁷ Vortrag v. 03.11.2014 in Erfurt vor dem Theologinnenkonvent der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Alle Literaturvermerke können Sie im Büro der Gleichstellungsbeauftragten erhalten.

¹⁸ Wilhelm Kraatz, Kirchliche Frauenämter, in: CW 18 (1904), Nr. 37, Sp. 882.

Sie stellten vielmehr ein Defizit des traditionellen Pfarramtes fest. Die Mitarbeit von Theologinnen sollte in einer Zeit, in der die Pfarrer in den Großstadtgemeinden mit ihren unterschiedlichen Milieus längst nicht alle Gemeindeglieder erreichten, eine Aufgliederung der Aufgaben des geistlichen Amtes auf professionell geschulte Mitarbeitende, darunter auch Theologinnen, ermöglichen.

Von Anfang an verstanden die Theologinnen ihren Berufswunsch als eine geistliche Mitarbeit. Ihre Aufgaben sahen sie in Verkündigung und Seelsorge, insbesondere in den Bereichen Frauen-, Kinder- und Jugendarbeit, Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge. Um die Seelsorge sinnvoll ausüben zu können, forderten sie die Berechtigung zur Sakramentsverwaltung. Einer ihrer Vorbild-Berufe war die Missionarin, die in fernen Ländern dort die Verkündigung übernahm, wo Männer in besonderen Frauenbereichen keinen Zugang hatten. Von dem Beruf der Diakonisse grenzten sie sich ab. Nicht der „Dienst mit der Schürze“, sondern mit dem Wort stand für sie im Mittelpunkt.

2. Wohin mit der theologisch gebildeten Frau? Die Diskussion in den Kirchen

In den Kirchen sprach man von der „theologisch gebildeten Frau“. Sie war ein Problem. Den theologisch gebildeten Mann gab es nicht. Es gab den Pfarrer, den Theologieprofessor, den Bischof – lauter altherwürdige Positionen. Welche Rechte und welche Aufgaben sollte und wollte man der „theologisch gebildeten Frau“ zugestehen? Welches Amt sollten sie erhalten? Was entsprach Schrift und Bekenntnis? Wollte man von der herkömmlichen Ordnung abweichen, die das Pfarramt dem Bereich des Mannes zuwies? Dies wurde seit Beginn des 20. Jahrhunderts in den Kirchen erörtert. Gefragt wurde: Besteht die Notwendigkeit, Frauen einzusetzen? Kann dadurch eine Not abwendet werden? In diesem Falle, so die Mehrheitsmeinung, sollten Frauen tätig werden. Dies sollte vornehmlich in Sonderbereichen, in Notzeiten aber auch in Form der Pfarramtsvertretung geschehen. Ab 1926 entstanden die ersten gesetzlichen Regelungen für den Einsatz von Theologinnen.

Man war der Auffassung, Frauen seien aufgrund ihres von Natur aus im Vergleich zum Mann anderen Wesens für bestimmte Aufgaben besonders begabt. Nur für Aufgaben, die dem „Wesen der Frau“ entsprachen, sollten sie eingesetzt werden. Der Versuch, ein spezifisch weibliches „Amt eigener Art“ („Amt sui generis“) für die Theologin zu beschreiben, gelang jedoch nicht. Es ließ sich keine saubere Unterscheidung zum Pfarramt des Mannes herstellen. Alle Aufgaben, die Frauen ausüben durften, waren auch Männern erlaubt, z.B. die Verkündigung vor Frauen und Kindern. Umgekehrt jedoch waren Theologinnen zu öffentlicher Predigt und Sakramentsverwaltung nicht befugt. Daher wurde das Amt der Vikarin, das sich herausbildete, nicht nur dem Titel nach zu einem dem Pfarramt untergeordneten Amt. Immer wieder musste eigens betont werden, dieses Amt habe seine eigene Würde.

Diejenigen Theologen, die den Einsatz von Theologinnen befürworteten, argumentierten mit dem Gemeindeaufbau. Es müsse danach gefragt werden, ob der

Einsatz von Theologinnen der Gemeinde diene. In einer Zeit zunehmender Entkirchlichung dürfe die Kirche auf die Mitarbeit der Theologinnen nicht verzichten. Für die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben des einen geistlichen Amtes seien vielfältige Mitarbeiter, Männer und Frauen, nötig, so die Überzeugung. Wer so argumentierte, sprach sich für eine behutsame, aber kontinuierliche Öffnung des Pfarramtes für Frauen aus. Behutsamkeit hielt man für nötig, um die Gemeinde mit ihren Gewohnheiten nicht zu überfordern.

Die Forderung nach Gleichberechtigung wurde dagegen von den Befürwortern der Frauenordination wenig gebraucht. Diejenigen, die die Ordination von Frauen begründen wollten, auch die Theologinnen selbst, vermieden den Hinweis auf die Emanzipation, da sie als nichttheologisches Argument in der kirchlichen Diskussion nicht akzeptiert wurde und darüber hinaus in bestimmten kirchlichen Kreisen einen negativen Klang hatte. Ein Beispiel: In der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wurde das Argument der Gleichberechtigung bis in die 1970er Jahre selten genutzt, um die Frauenordination zu begründen. Man wollte den Vorwurf der Gegner vermeiden, die Kirche diene sich dem Zeitgeist an statt auf das Evangelium zu hören. Stattdessen sprachen die Befürworter der Frauenordination von „Gleichbegnadung“.

Nur eine kleine Gruppe von Theologinnen der 1920er Jahre begründete die Forderung nach dem Pfarramt emanzipatorisch und wies die Vorstellung eines besonderen Wesens der Frau ab. Die Mehrheit der frühen Theologinnen betonte, nicht „frauenrechtlerische“, sondern theologisch überzeugende Argumente sollten die Forderung nach einem eigenen Amt untermauern. Ihr Amt fassten sie als Dienst auf. Es fiel ihnen schwer, um eigene Rechte zu streiten. Sie hatten das Ideal der Christusbefolgung verinnerlicht, zu der die Bereitschaft, Leid auf sich zu nehmen, gehörte.

Gegner wie Befürworter der Frauenordination bzw. eines geistlichen Amtes für Frauen suchten in der Auslegung der Bibel Argumente für ihre Positionen. Angesichts des Befundes wurde schnell klar, dass man die Diskussion nicht einfach mit einzelnen Bibelworten wie dem Pauluszitat „*Das Weib schweige in der Gemeinde!*“ beenden konnte. Eine intensive, exegetische und systematische Erörterung war nötig. Die Gegner der Frauenordination beriefen sich zunächst schlicht auf das Naturgegebene, das Schickliche, das Gewohnte oder, theologisch formuliert, auf die Vorstellung einer Schöpfungsordnung, durch die das Wesen von Mann und Frau festgelegt sei. Sie verwiesen auf Gen 2-3, 1. Kor 14, 1 Tim 2. Sie erklärten, dass Gal 3,27 nur für die Erlösung durch Christus gelte. In der Zeit der Sündhaftigkeit der Welt bestehe jedoch die Schöpfungsordnung weiter.

In den 1950er und 1960er Jahren ist eine Veränderung zu beobachten. Die Lehre von der Schöpfungsordnung verlor nach und nach an Akzeptanz. Man argumentierte nun zusätzlich mit der Lehre vom geistlichen Amt. Ausgehend von einem Analogiedenken, nach dem sich im Gegenüber von Mann und Frau das Gegenüber von Christus und der Gemeinde spiegele, wurde gefolgert, eine Frau könne Christus nicht repräsentieren, folglich nicht ordiniert werden. Diese Argumentation stand

dem katholischen Amtsverständnis nahe und wurde von kleinen hochkirchlichen und betont konfessionell-lutherischen Kreisen verwendet.

Die Vorstellung eines von Natur aus anderen Wesens der Frau hatte ein großes Beharrungsvermögen, auch bei den Befürwortern des Pastorinnenamtes. Man konnte sich schwer vorstellen, wie eine Frau den Lebensberuf der Mutter mit dem ebenfalls als Lebensberuf verstandenen Amt des Pfarrers vereinen könne. Daher schrieben die Pastorinnengesetze den Theologinnen bis Anfang der 1970er Jahre vor, mit ihrer Heirat aus ihrem Dienst ausscheiden.

Letztlich überzeugten die guten Erfahrungen, die die Gemeinden mit den frühen Theologinnen machten. Während des zweiten Weltkrieges konnten sich einige in Notpfarrämtern bewähren. Es wurde sichtbar, dass das Geschlecht nicht die Rolle spielte, die man ihm zugedacht hatte. All die Eigenschaften, die man traditionell dem Wesen der Frau zu- oder absprach, z.B. zu emotional, zu wenig kreativ, zu wenig vernunftgesteuert zu sein, erwiesen sich als nicht zutreffend.

3. Die Entwicklung des Amtes der Theologin

Die Theologinnengesetzgebung der vielen selbständigen, evangelischen Landeskirchen in Deutschland macht einen heterogenen und unübersichtlichen Eindruck. Konfessionelle und sonstige geschichtlich bedingte Eigenheiten der jeweiligen Kirchen fanden in diesen Gesetzen ihren Niederschlag. Der Kirchenkampf und die Entstehung der Bekennenden Kirche spielten bei der Gesetzgebung ebenfalls eine Rolle. Nach 1945 entstanden neue Zusammenschlüsse der Kirchen, so die EKD und die VELKD. Aus der ehemals größten deutschen Landeskirche, der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union, entstand die EKV, deren Gliedkirchen eigenständig waren. All diese Kirchen und Kirchenzusammenschlüsse stellten einen Regelungsbedarf in der Frage des Theologinnenamtes fest. Jedoch waren die Bildung einheitlicher Regelungen und die Frage ihrer Verbindlichkeit schwierig. EKD, VELKD und EKV waren gesamtdeutsche Institutionen, d.h. zu ihnen gehörten Kirchen beider deutscher Staaten. Der staatliche Druck seitens der DDR erschwerte die grenzüberschreitenden, kirchlichen Aktivitäten. Zudem waren die kirchlichen Bedürfnisse in den politischen Systemen der Bundesrepublik und der DDR naturgemäß sehr verschieden.

Nicht einmal die Begriffe der Theologinnengesetze meinten überall dasselbe. So gab es Pastorinnen mit und ohne Ordination. Grob zusammengefasst kann man von drei Phasen des Amtes der Theologin in den deutschen Landeskirchen sprechen:

1) Vikarin/Pfarrvikarin: kirchliches Amt sui generis, Mitarbeit im geistlichen Amt (teilweise als „Geistliche im Sinne der Gesetze“), Einsegnung (vereinzelt besondere Ordination), Sakramentsverwaltung gar nicht, mit Sondererlaubnis oder grundsätzlich im Dienstbereich (z.B. Krankenhaus), Zölibat.¹⁹

¹⁹ Zölibat meint die Tatsache, dass Theologinnen bei Verheiratung aus dem Dienst ausscheiden mussten. In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gab es das Amt der Pfarrvikarin bis zur Einführung der Frauenordination im Jahr 1975. Das Pastorinnenamt wurde nicht eingeführt. Mit dem neuen Theologinnengesetz von 1970 entfiel in Bayern die Zölibatsklausel für die Pfarrvikarinnen.

2) Pastorin: geistliches Amt sui generis für Frauen, besondere Ausprägung des einen geistlichen Amtes (für Männer: Pfarrer, für Frauen: Pastorin), meist Ordination, öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, Schaffung besonderer Pastorinnenstellen, Einschränkungen gegenüber den Pfarrern (z.B. in der Gemeindeleitung), meist Zölibat.

3) Pfarrerin: Gleichstellung mit den Pfarrern.

1967 urteilte Sybil Gräfin Schönfeldt in der ZEIT: „Es gibt rund zehn verschiedene Pastorinnengesetze, verschieden in allem. [...] In einigen hat die ordinierte Theologin das Recht, sich ‚Pastorin‘ zu nennen, bekommt aber nur ‚im Falle besonderer Notwendigkeit in zeitlich und örtlich beschränkter Weise die Verwaltung eines Gemeindeamtes‘ übertragen. In anderen Bistümern heißt sie ‚Vikarin‘, amtiert aber wie jeder Gemeindepfarrer. Selbst die Frage der Ordination ist nicht einheitlich geregelt; in manchen Kirchen wird die Theologin eingesegnet, in anderen ‚wie ein Pfarrer‘ ordiniert. Selbst Fachleute sagen, dass sie den Unterschied in diesem Fall nicht definieren können.“

4. Politische, gesellschaftliche und theologiegeschichtliche Faktoren

Großen Einfluss auf die Theologinnengesetzgebung hatte die gesellschaftliche und politische Entwicklung, in deren Zusammenhang sich die Rollenvorstellungen für Mann und Frau veränderten. Die jeweils vorherrschende theologische Schule spielte ebenfalls eine Rolle. Umgekehrt hatte das Zeitgeschehen Einfluss auf die Weiterentwicklung der Theologie.

Kaiserreich

Für das Kaiserreich ist das Wesentliche schon benannt: Die Zulassung zum Frauenstudium war die Grundvoraussetzung für den Zugang der Frauen zu akademischen Berufen, die ihnen die öffentliche Wirksamkeit in Leitungsfunktionen ermöglichte. Solche Aufgaben waren bislang den Männern vorbehalten gewesen. Liberale Theologen wie Adolf von Harnack standen dem Frauenstudium offen gegenüber.

Weimarer Republik

Die Weimarer Republik brachte die Verankerung der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Verfassung. Dennoch waren Mann und Frau vor dem Gesetz nicht gleich. Ein Beispiel: Zwar wurde das Lehrerinnenzölibat 1919 abgeschafft, jedoch durch die Personalabbauverordnung 1923 indirekt wieder eingeführt. Demnach konnten Beamtinnen bei Heirat aus dem Dienst entlassen werden.

Mit der Einführung der Demokratie in der Weimarer Republik endete das über Jahrhunderte hin gewohnte, landesherrliche Kirchenregiment, das Summepiskopat. Das Verhältnis von Kirche und Staat zueinander musste neu bestimmt werden. Alle deutschen Kirchen mussten sich neue Kirchenverfassungen geben. Das demokratische Element wurde dadurch gestärkt. Die Synoden, und damit die ehrenamtlichen „Nichttheologen“ unter den Synodalen, erhielten mehr Mitbestimmungsrechte.

Im Übergang zur Weimarer Republik entstand die Volkskirchenbewegung. Sie forderte eine strikte Trennung von Kirche und Staat und eine Demokratisierung der Kirche. Unter ihren Vertretern gab es Befürworter der Frauenordination, z.B. Pfarrer Carl Mensing, Dresden. Für die 1920er Jahre ist auch die Bewegung der Religiösen Sozialisten zu nennen. Zu ihnen gehörten einzelne Theologinnen. Sie forderten von Anfang an das volle Pfarramt für Frauen und beanspruchten Gleichberechtigung. Aber auch lutherische Theologen wie der in Erlangen lehrende Paul Althaus, die der Lehre der Schöpfungsordnungen verpflichtet waren, standen dem Amt der Theologin aufgeschlossen gegenüber. Althaus vermittelte 1929 sogar eine bayerische Theologin, Gertrud Dorn, als Pfarrhelferin der Thüringer evangelischen Kirche nach Eisenach, weil sie in Bayern keine Chance auf eine Anstellung hatte. Klar war jedoch, dass das Amt der Theologin ein frauenspezifisches Amt sein musste. Da zum Wesen der Frau der lebensumfassende Beruf der Mutter gehörte, konnte sie nicht zur Pfarrerin ordiniert werden. Dies war der tiefere Sinn der Zölibatsvorschrift, die sowohl in den lutherischen wie in den unierten Kirchen Ost- und Westdeutschlands lange Zeit galt. Sie zeigt, dass es sich bei der Vorstellung, das Wesen von Mann und Frau sei von Natur aus bzw. durch Gottes Schöpfung verschieden, um eine in der Gesellschaft weit verbreitete Vorstellung hatte. Von lutherischen Theologen wurde sie mit der Lehre der Schöpfungsordnungen begründet. In abgewandelter Form taucht sie jedoch auch in der dialektischen Theologie auf. Karl Barth ging von einem christologischen Ordnungsschema aus. Der biblische Begriff der ὑποταγή (Unterordnung) war für ihn wesentlich, um das Verhältnis von Mann und Frau zu bestimmen. Mann und Frau seien einer Ordnung (τάξις) unterstellt, in die sie sich beide einordnen sollten. Christine Globig hat gezeigt, dass Barths Gedankenführung, in der er Eph 5, 21ff anthropologisch deutet, letztlich ebenfalls dazu führt, dass „die Analogiebindung zur Relation Christus - Gemeinde [...] immer auf eine ‚Geschlechterordnung‘ hinaus[läuft, Vf.], die schematisch und vom Mann her gedacht ist.“

In der Weimarer Republik entstanden die ersten Theologinnengesetze. Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union von 1922 stellte die Mitarbeit von Frauen als Kirchenbeamtinnen in Aussicht. Als Folge wurde 1925 der Konvent evangelischer Theologinnen Deutschlands gegründet. Ziel der Theologinnen war es, als Standesvertretung die Kirchengesetzgebung beeinflussen zu können. 1926 verordnete der Landeskirchenrat der Thüringer evangelischen Kirche „Vorläufige Richtlinien für die Ausbildung, Prüfung und Verwendung der Theologinnen“. Sie konnten nun als „Pfarrhelferin“ angestellt werden. 1931 wurde den Theologinnen per Verordnung sogar die Sakramentsverwaltung in Anstalten erlaubt.

Deutschlandweit prägend für die nächsten zwei Jahrzehnte wirkte das Vikarinnengesetz der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union. Der Wunsch der Theologinnen nach einem eigenen kirchlichen Amt ging in Erfüllung. Die Berufsbezeichnung „Vikarin“ bzw. „Pfarrvikarin“ zeigt jedoch die untergeordnete Bedeutung gegenüber dem Pfarrer. Zur Unterscheidung dieses Frauenamtes vom

Pfarramt des Mannes wurden strikte Einschränkungen formuliert. Öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie alle herkömmlich vom Pfarrer zu vollziehenden Amtshandlungen waren den Vikarinnen untersagt. Das Gesetz definierte nicht nur die Befugnisse der Vikarinnen, sondern auch, wozu sie nicht befugt waren. Die beiden religiösen Sozialistinnen, Ina Gschlössl und Annemarie Rübens, kritisierten die Regelung der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union scharf: „Das Arbeiten unter solchen Bestimmungen ist eine tägliche Not und Qual und muss auf die Dauer jede noch so große Berufsfreudigkeit und Arbeitswilligkeit töten! Von dem ‚Amt der Vikarin‘, das die Kirchenbehörde festgelegt zu haben glaubt, bleibt bei näherer Betrachtung nichts übrig als gelegentliche Vertretung und dauernde Kleinarbeit und Gehilfentätigkeit unter Leitung des verantwortlichen Theologen. [...] Um zu dieser Arbeit zu gelangen, haben wir nicht Theologie studiert! Es ist doch ein hinlänglich bekanntes Gesetz allen geistigen Lebens, dass Geistiges sich nur in Freiheit, das heißt für den Theologen nach Ermessen des in Gott gebundenen Gewissens gestalten lässt.“

Nationalsozialismus

Die Zeit des Nationalsozialismus brachte für Frauen einerseits noch mehr Einschränkungen. So wurde staatlicherseits die Quote für Studienanfängerinnen stark beschnitten. Die propagierte Rolle der Frau war, der Ideologie entsprechend, die Mutter. Einzelne Landeskirchen wie die Evangelisch-Lutherische Kirche im Hamburgischen Staate nahmen bereits gewährte Rechte der Theologinnen zurück: „Das geistliche Amt ist nach Schrift und Bekenntnis Mannes Amt. Für das kirchliche Gesetz betreffend die Verwendung theologisch vorgebildeter Frauen in der Hamburgischen Kirche, vom 8. November 1927, das einer überholten Auffassung von der Berufstätigkeit der Frau seine Ursprung verdankt, ist heute kein Raum mehr.“ Franz Tügel, seit 1934 Landesbischof in Hamburg, hatte die Auffassung, das geistliche Amt sei Mannes Amt, schon Ende der 1920er Jahre vertreten. Nun begründete er sie mit der nationalsozialistischen Ideologie.

Doch sowohl der Staat als auch die Kirche brauchten die Arbeit der Frauen. Die meisten der jungen Theologinnen waren von Beginn an Mitglied der Bekennenden Kirche, die nach geschulten Mitarbeitenden suchte. Angesichts der Tatsache, dass der Religionsunterricht aus den Schulen gedrängt wurde und sich zudem Lehrer weigerten, ihn zu erteilen, waren bekenntnistreue Lehrkräfte nötig. Mit Beginn des Krieges verwaisten darüber hinaus Pfarrstellen. So entstand in der Bekennenden Kirche eine rege Debatte darüber, ob Frauen zum geistlichen Amt berufen werden könnten. Auf der Hamburger Synode der Bekennenden Kirche der Altpreußischen Union kam es zwar zu Beschlüssen, jedoch nicht zu einem tragenden Konsens. Es blieb bei dem „Amt sui generis“ der eingesegneten Pfarrvikarin. Diese wurden jedoch vielerorts in sogenannten Notpfarrämtern eingesetzt, wo sie alle pfarramtlichen Aufgaben übernahmen. Zur Rechtfertigung berief man sich auf Martin Luther. Als Ausnahme von der normalen Ordnung mussten Frauen immer dann einspringen, wenn die Männer fehlten. Folglich wurden die von Frauen versehenen Notpfarrämter nach Kriegsende größtenteils wieder an Männer gegeben.

Frauen wurden nun, insbesondere in Westdeutschland, vorrangig für Sonderaufgaben eingesetzt.

BRD und DDR

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik von 1949 legte in Art. 7 die Gleichberechtigung von Mann und Frau fest. Gleichzeitig wurden alle Gesetze aufgehoben, die diesem Grundsatz entgegenstanden. Im Unterschied zur BRD lag die Erwerbstätigenquote in der DDR bei über 90%. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthält in Art. 3 ebenfalls den Gleichberechtigungsgrundsatz. Für ältere Gesetze, die dem widersprachen, galt eine Übergangsregelung bis 1953. Erst mit Wirkung zum Juli 1958 wurde jedoch ein Gleichberechtigungsgesetz erlassen. Auch dieses Gesetz betonte noch den Unterschied der Geschlechter. Die Soziologin Ute Gerhard hat BRD und DDR hinsichtlich der Geschlechterverhältnisse verglichen und kommt zu dem erstaunlichen Ergebnis, dass sich „trotz der unterschiedlichen Gesellschaftssysteme die ‚sozialen Tatsachen‘ und damit entscheidende Strukturen im Geschlechterverhältnis über alle Maßnahmen“ ähnelten.

In der Diskussion um die Frauenordination spielte in den evangelischen Kirchen Deutschlands weniger der Gleichheitsgrundsatz als die bereits erwähnte Vorstellung eines „schöpfungsmäßig“ unterschiedlichen Wesens von Mann und Frau eine Rolle. Die Kirchen sprachen Frauen die Übernahme von öffentlichen Leitungsaufgaben in weltlichen Berufen nicht ab. Jedoch legte man einen anderen Maßstab für das geistliche Amt in Form des Pfarramtes an. Für Frauen gab es in der Kirche zwei geschlechtsspezifische Ämter. Das Amt der Diakonisse entstand im 19. Jahrhundert, das Amt der „Vikarin“, später „Pastorin“, im 20. Jahrhundert. Beiden waren mit der Verpflichtung zu einem zölibatären Leben verbunden.

Die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union, die spätere „EKU“, brachte im Abstand von zehn Jahren zwei wichtige Gesetze heraus. Das *Kirchengesetz betr. die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikarinnen in der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union* vom 15. Mai 1952/ 22. April 1953 enthielt als entscheidende Neuerung die Bestimmung, die Vikarin sei Geistliche im Sinne der Gesetze. Pfarrvikarinnen erhielten die Ordination und das Recht zu Predigt und Sakramentsverwaltung „im Rahmen ihres Dienstes“. Das Gesetz beinhaltete jedoch auch Einschränkungen, die deutlich machten, dass es sich nicht um das Pfarramt, sondern um ein Amt besonderer Art für Frauen handelte. Ein weiterer Schritt war die Verordnung der EKU über das Amt der Pastorin vom 3. Juli 1962. Damit stand den ordinierten Theologinnen auch die Gemeindeleitung offen. Jedoch blieb das Amt der Pastorin ein „Amt sui generis“.

In der öffentlichen Wahrnehmung wurden die Pastorinnen vermutlich als weitgehend mit den Pfarrern gleichberechtigt empfunden. Sie predigten im Talar, taufte und hielten das Abendmahl. Für die betroffenen Pastorinnen jedoch stellte sich das anders dar. Ihr Amt blieb ein spezielles Frauenamt. Bei der Gemeindeleitung und beim Familienstand gab es Unterschiede. Am deutlichsten wird das bis Anfang der 1970er Jahre an der sog. Zölibatsforderung. Mit der Heirat

schieden Pastorinnen in den meisten Landeskirchen aus dem Dienst aus oder durften nur noch bestimmte Aufgaben übernehmen. Das bedeutet: Die Gleichstellung der Pfarrerinnen mit den Pfarrern war der entscheidende, letzte Schritt. Damit nahmen die Kirchen endgültig Abschied von der Vorstellung, das Wesen der Frau sei nach Gottes Schöpfung anders als das des Mannes.

Die Vereinheitlichung der Gesetzgebung innerhalb der VELKD, EKV und EKD war angesichts der unterschiedlichen politischen Systeme in BRD und DDR schwierig. Aber auch innerhalb der Grenzen von DDR bzw. BRD gab es in den Kirchen keine einheitlichen Regelungen. Besonders deutlich wird dies mit Blick auf die VELKD: 1956 brachte die VELKD *Richtlinien über die Regelung der Dienstverhältnisse von Pfarrvikarinnen innerhalb der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands* heraus. Die konservative Haltung der bayerischen und einiger weiterer Kirchenleitungen hatte sich durchgesetzt. Predigt und Sakramentsverwaltung waren den Theologinnen nur mit Sondergenehmigung erlaubt. Statt der Ordination war die Einsegnung vorgesehen. Die Tatsache, dass mit dem Jahr 1956 in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen die Ordinationen aufhören, zeigt, dass diese Landeskirche aufgrund der VELKD-Richtlinien ihre bisherige Praxis änderte. Doch bereits wenig später kam es zum Konflikt. 1958 wurde Elisabeth Haseloff zur Pastorin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck ordiniert und auf der per Kirchengesetz neu geschaffenen, „Planstelle einer Theologin für landeskirchliche Frauenarbeit“ eingesetzt. Die Bischofskonferenz der VELKD beschäftigte sich 1958 intensiv mit der Thematik. Der Heidelberger Theologe Peter Brunner, der bereits das Gutachten für den Vikarinnenausschuss der Bekennenden Kirche erstellt hatte, sprach sich vehement gegen das geistliche „Hirtenamt“ für Frauen aus. Er warnte vor über Jahrzehnte nicht sichtbaren Spätfolgen für die Gesellschaft. Seine Worte schürten unbewusste Ängste vor einer Veränderung der Rolle von Mann und Frau. „Im kreatürlichen Sein der Frau selbst“ werde ein tief verborgener, aber das Sein selbst angreifender Konflikt heraufbeschworen, wenn eine Frau das Hirtenamt ausübe. 1963 scherte die zweite lutherische Kirche aus den Richtlinien aus. Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers beschloss mit Unterstützung ihres Bischofs Hanns Lilje ein Pastorinnengesetz, das weit über die Theologinnen-Richtlinien der VELKD von 1956 hinausging.

In den lutherischen Kirchen gab es neben Zustimmung auch scharfe Kritik an der Frauenordination. Man berief sich auf Schrift und Bekenntnis. Kleine, betont konfessionell-lutherische Kreise, zumeist Pfarrer der evangelischen Kirchen beider deutscher Staaten äußerten sich in den 1960er Jahren gegen die Frauenordination. Einige unter ihnen verurteilten sie sogar in zugespitzter Formulierung als häretische Bewegung. Man argumentierte mit der Ämterlehre. Dabei näherten sich die Gegner der Frauenordination hochkirchlichen und katholischen Amtsvorstellungen an. Das von Gott gestiftete göttliche Amt sei das Hirtenamt. Der Pfarrer als Hirte der Gemeinde stehe der Gemeinde gegenüber. Eine Frau könne dies nicht. Der Amtsinhaber repräsentiere Christus, die Frau dagegen die Gemeinde. Christus habe außerdem nur Männer zu Aposteln berufen. Frauen komme ein anderes Amt zu als

Männern. Dieses Amt solle die gleiche Würde haben wie das der Männer, aber andere Befugnisse. De facto wurde das Amt jedoch als Subtraktion vom männlichen Pfarramt beschrieben. Ein Auszug aus der „Erklärung evangelisch-lutherischer Pastoren zur Frage der Zulassung von Frauen zum Geistlichen Amt“ von 1963 zeigt dies. Es handelte sich um eine Unterschriftenaktion von acht Pfarrern eines Arbeitskreises evangelisch-lutherischer Pastoren. Darunter waren auch die Professoren Ernst Kinder, Theologische Fakultät Münster, und Martin Wittenberg, Augustana-Hochschule Neuendettelsau.

„1. Die Frage der Zulassung von Frauen zum Geistlichen Amt (Amt der Predigt und Sakramentsverwaltung) ist durch das Zeugnis der Hl. Schrift eindeutig und grundsätzlich im ablehnenden Sinne entschieden [...]. Daraus folgt, dass es in der Kirche nach dem Willen des HERRN und den Weisungen Seiner Apostel keine weiblichen Träger des geistlichen Amtes geben darf.

2. Der rechtmäßige Dienst der Frau in der Gemeinde vollzieht sich nach der Hl. Schrift im Bereich der Diakonie mit all ihren verschiedenen Zweigen. Er ist ein Dienst sui generis und im Vergleich zu dem im Geistlichen Amt keineswegs abzuwerten. Gerade in unserer Zeit bestehen hier dringende Aufgaben für theologisch ausgebildete Frauen (besonders in der katechetischen, pädagogischen und volksmissionarischen Arbeit), die eine positive Neuregelung dieses Dienstes erforderlich machen, ohne dass derselbe mit dem Geistlichen Amt vermengt wird [...].

3. [...] Frauen, denen im Rahmen einer derartigen Gesetzgebung das Recht zur Predigt und Sakramentsverwaltung zugestanden wird, ermangeln des Auftrages durch den HERRN der Kirche. [...].“

1963 gab die Kirchenleitung der VELKD das Ziel auf, in der „Theologinnenfrage“ einen einheitlichen Standpunkt zu erreichen. Zu uneinheitlich war die Auffassung der Kirchenleitungen zu diesem Thema. Die Richtlinien von 1956 wurden aufgehoben. Der von einem Ausschuss erarbeitete Richtlinienentwurf fand keine Mehrheit und wurde daher nicht in Kraft gesetzt. Die Regelung der Theologinnengesetzgebung wurde an die Gliedkirchen gegeben, versehen mit der Bitte, die Einheit der VELKD nicht zu gefährden.

Insgesamt entstand die kuriose Situation, dass Theologinnen innerhalb der EKD in der einen Landeskirche predigen und die Sakramente verwalten durften, während ihnen dies in einer anderen Landeskirche untersagt war. Als die Ostkirchenkundlerin Fairy von Lilienfeld 1966 als Lehrstuhlinhaberin an die Theologische Fakultät Erlangen berufen wurde, durfte sie trotz ihrer Ordination wegen des Theologinnengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern die offiziellen Universitätsgottesdienste nicht halten.

Die Frage, ob Frauen das geistliche Amt bekleiden dürfen, kam 1992 nochmals in neuer Form auf, als Maria Jepsen weltweit zur ersten Bischöfin einer lutherischen Kirche gewählt wurde. Damals sah sich der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angesichts kritischer Stimmen genötigt, in einer Denkschrift die Vereinbarkeit dieses Novums mit der Heiligen Schrift und den Bekenntnisschriften

zu begründen: „Das Bischofsamt ist ein exponiertes Pfarramt mit besonderer Aufgabe. Die Kritik an der Wahl einer Frau in das evangelische Bischofsamt verlässt daher den Boden der evangelischen Kirche, wenn man zwar der Ordination von Frauen, nicht aber der Wahl einer Bischöfin zustimmen zu können meint. Aber auch eine prinzipielle Kritik an der Frauenordination verlässt den Boden der in der evangelischen Kirche geltenden Lehre. [...] Nach den beiden Schöpfungsberichten [...] ist die gleiche Würde von Mann und Frau im Gottesverhältnis verankert. Der Mensch wird zum Bilde Gottes als Mann und Frau geschaffen, ohne dass ein Unterschied des Ranges statuiert wird. Beiden Geschlechtern gelten Auftrag und Segen Gottes. Beide verfallen in Sünde und Schuld.“ Die uneingeschränkte Gleichstellung beider Geschlechter sei, so die Stellungnahme, ebenso in dem von der Heiligen Schrift bezeugten Rechtfertigungs- und Erlösungsgeschehen erkennbar. Heute ist der Dienst von Pfarrerinnen in der EKD selbstverständlich. Für Außenstehende ist er geradezu ein Markenzeichen evangelischer Kirchen. Innerhalb der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird jedoch derzeit erst über die Zulassung der Frauenordination diskutiert. Margot Käßmann, die Botschafterin des Rates der EKD für das Reformationsjubiläum, bezeichnete die Frauenordination im Januar 2014 als Konsequenz der reformatorischen Tauftheologie. Es zeigt sich ein gewandeltes Amtsverständnis, das sich am Priestertum aller Getauften orientiert. Die Frauenordination wird zum Herzstück reformatorischer Theologie in Beziehung gesetzt.

4.2. Reportage vom Theologinnenkonvent 2014 in Erfurt

Artikel von Felicitas Kühn, Pfarrerin in der Evangelischen
Regionalgemeinde Köllda

Wer am Mittag des 3. November 2014 zufällig an der Erfurter Andreaskirche vorbeikam, dem bot sich ein interessantes Bild: Rund 40 Frauen nahmen Aufstellung vor dem Kirchenportal. Ein Foto hat es festgehalten: Da sind viele schwarze Talare zu sehen, weiße Kragen und Beffchen, bunte Stolen und Alltagsjacken. So vielfältig wie auf diesem Bild sind auch die Theologinnen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland: Manche recken stolz ihren Kopf und tragen das Beffchen als Zeichen ihrer Gleichberechtigung gegenüber den männlichen Pfarrkollegen – ein Kragen käme nicht an ihren Hals! Für andere ist dies höchstens eine liturgische Frage und keine der Gendergerechtigkeit. Und einigen Frauen bedeutet es sehr viel, überhaupt den Talar tragen zu können und damit als Pfarrerin oder Pastorin gearbeitet zu haben.

„Hier stehe ich...“ Pfarrerin sein: Vom Ringen zur Normalität – so lautete das Thema des Theologinnenkonvents 2014. Eingeladen waren Vertreterinnen aller Generationen: Ruheständlerinnen, Vikarinnen und Studentinnen, Pfarrערinnen in der Mitte ihres Dienstes und Berufsanfängerinnen. Der Austausch über die je eigenen

Erfahrungen und Überzeugungen war für jede Teilnehmerin in eigener Weise fruchtbringend. Neben vielen persönlichen Erkenntnissen ergibt sich aber doch aus den Plenumsdiskussionen und Workshopgesprächen ein Gesamtbild, dessen Konturen hier umrissen werden sollen.

Besonders auffällig war, dass sich bestimmte Haltungen zur Frauen- und/oder Pfarrerin-Frage nicht auf eine Generation beschränken lassen: Manche junge Vikarin ist so kämpferisch wie manche Ruheständlerin, ihnen fallen Nachteile für Frauen oder Genderungerechtigkeiten auf, die sie auch deutlich anmerken. So berichtet eine Teilnehmerin, wie sie bei ihrer Landeskirche nachfragte, welche Aussichten es für Theologiestudierende gäbe, wenn es zu einem Einstellungsstopp kommen würde. Sie bekam zu hören, sie als Frau könne ja reich heiraten.

Für andere ist das kein großes Lebensthema, was oft auch an persönlichen Erfahrungen liegt. „Dass eine Frau auf der Kanzel nicht akzeptiert wurde, das habe ich nicht erlebt – weder in der Gemeinde noch im Konvent.“, erzählt eine andere Teilnehmerin.

Ebenso unterschiedlich sind auch die Begebenheiten, welche die Frauen mit Gemeinden und Vertretern der Landeskirche gemacht haben. Da gibt es die skeptischen Gemeindeglieder, denen der Verstorbene leidtut, weil er jetzt auch noch von einer Frau beerdigt wird. Manche Pastorin hat aber auch aus der Gemeinde freundliche Unterstützung bei der Erziehung und Betreuung der Kinder gefunden. Neben einer Anekdote von einem Superintendenten, der beim Besuch der Vikarin darauf hinwies, dass sie lernen müsse, Beffchen zu bügeln, gibt es auch Erzählungen von verantwortungsvollen Vorgesetzten, die Frau vor den vielfältigen Ansprüchen der Gemeinden in Schutz nehmen.

Immer wieder wurden in den Gesprächsrunden auch Themen benannt, die nicht spezifisch auf die Rolle von Frauen im Pfarramt bezogen sind, sondern immer wieder in der Pastoraltheologie diskutiert werden. Dazu gehören vor allem die hohen Erwartungen an Pfarrpersonen und damit zusammenhängend das Verhältnis von Familie und Beruf sowie die hohe Arbeitsbelastung. Aber auch die Frage nach dem Bild von Pfarrer und Pfarrerin: Müssen sie alles können und zu allem auskunftsfähig sein? Wie können Gemeinden aktiviert werden, selbst mehr Verantwortung zu übernehmen?

Viele Geschichten und Erzählungen von Zeitzeuginnen könnten noch wiedergegeben werden. An dieser Stelle sei stellvertretend eine erzählt, die zeigt, dass man im Nachhinein manchmal nicht weiß, ob man lachen oder weinen soll.

In Thüringen wurden die Theologinnen im Pfarramt zur Unterscheidung gegenüber ihren männlichen Kollegen Pastorin genannt. Daraus ergaben sich Probleme bei der Wahl zum Oberpfarrer. Langwierig war diskutiert worden, dass „Oberpastorin“ unpassend wäre, ebenso auch der Ausdruck „Pastorin XY bekleidet das Amt des Oberpfarrers“. Man einigte sich auf „Oberpfarrerin“. Doch dies hatte so seine

Tücken wie sich nach der Wahl herausstellte. Im Amtsblatt erschien folgende Mitteilung: „Pastorin XY wurde zur Überpfarrerin gewählt.“

So herzlich auf dem Theologinnenkonvent über diese Anekdote gelacht werden konnte, stellte sich doch in Gesprächen heraus, dass auch einige Körnchen Wahrheit in diesem Verschreiber steckten: Gerade von Frauen im Pfarramt, besonders von den ersten, wurde mehr verlangt als von den Pastoren und Pfarrern. Neben den üblichen Diensten (die sie sich oft genug gegen Widerstände hart erkämpfen mussten) sollten gerade sie sich um die Arbeit mit Familien, Kindern und Frauen kümmern und dabei stets für alle ein offenes Ohr haben. Und falls sich herausstellen sollte, dass ihr Herz nicht für die Verwaltung oder das Bauen schlug, sahen sich manche Bedenkensträger schnell bestätigt.

Am Schluss des Konventstages wurden Ergebnisse gebündelt und auch hier zeigte sich keine große generationelle oder geschlechtliche Differenz. Bei den Antworten auf die Frage, was für die Berufsausübung hilfreich war oder ist, lag ein Schwerpunkt auf Teamarbeit und Vernetzung sowie auf der Möglichkeit, Fortbildung und Supervision in Anspruch zu nehmen. Und nicht nur weibliche Vorbilder zur Orientierung wurden als hilfreich genannt, sondern es wurde betont, dass sie glaubwürdig sein müssten – was auch Männer sein können.

Dementsprechend wurden der Kirche Strukturen für die Teamarbeit und eine Geschwisterlichkeit von Männern und Frauen gewünscht. Die dringliche Bitte nach Familienfreundlichkeit im Pfarramt und in der Ausbildung bekräftigten alle Generationen. Und ebenso verbreitet ist der Wunsch nach professioneller Entlastung der Pfarrperson von (verwaltungs-) technischen Aufgaben.

Als abschreckend wird von vielen die Residenzpflicht und die Norm von 54 Wochenstunden Arbeitszeit empfunden – aber auch dies sind keine spezifischen Pfarrerrinnenfragen, sondern in letzter Zeit wieder verstärkt diskutierte Punkte der praktischen Pastoraltheologie.

Als Gesamteindruck bleibt hängen: Hier stehen wir! Theologinnen in der EKM sind so vielfältig wie ihre liturgischen Gewänder und die Gemeinden, in denen sie Dienst tun – und das bereichert auch die Verkündigung des Evangeliums.

5. Berichte von Frauen der ersten Generation

5.1. Pastorin Eva Schädler – eine Kämpferin

Auf der Suche nach den ersten Pastorinnen werde ich auf Eva Schädler in Neustadt/Orla aufmerksam gemacht. „Sie gehört zu denen, die eigentlich nicht wirklich ordiniert wurden“, wird mir erzählt. Ich bin neugierig auf diese Kollegin, besuche sie und höre voller Interesse ihre Lebensgeschichte.

Eva Schädler wurde am 1. Juni 1930 in Ostpreußen geboren. Sie war die jüngste von vier Schwestern. Der Vater war Architekt in Königsberg. Mit 14 Jahren musste sie

die Heimat verlassen. Mit der Mutter und den Schwestern kam sie bis nach Weimar. Hier machte sie ihr Abitur und wurde dann zunächst einmal Uhrmacherin. Schon als junges Mädchen engagierte sie sich ehrenamtlich in der Kirchengemeinde, z. B. als Kindergottesdiensthelferin und in der Jungen Gemeinde. Im Laufe der Zeit nahm die ehrenamtliche Arbeit so viel Zeit in Anspruch, dass Sie sich entscheiden musste: entweder qualifizierte sie sich als Uhrmachermeisterin und gab die Aufgaben in der Kirchengemeinde auf oder sie gab ihren Beruf auf und ging ganz in den Dienst der Kirche.

Der damalige Weimarer Superintendent Ingo Braecklein, der eigentlich gegen Frauen im Pfarramt war, empfahl ihr das Theologiestudium. So schrieb sie sich 1954 an der Theologischen Fakultät in Jena ein. Zu ihren Professoren gehörte auch die erste Professorin der Theologie, Dr. Hanna Jursch. (siehe Foto)

Im Studienjahrgang von Eva Schädler waren neben 17 Männern auch 13 Frauen, eine für damalige Zeiten erstaunlich hohe Anzahl. Die Studentinnen wussten, dass sie nicht Gemeindepastorin werden durften. Sie erhielten Stellen in der Sonderseelsorge oder im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Eva Schädler, motiviert von Studentenpfarrer Kranich (Jena), wollte als Gemeindepastorin arbeiten und begann um diese Möglichkeit zu kämpfen.



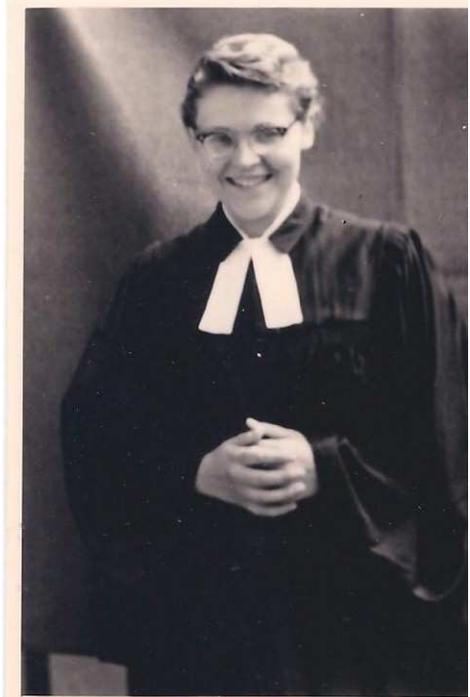
Ja, Eva Schädler war und ist eine Kämpferin. Schon von frühester Kindheit an war sie durch gesundheitliche Einschränkungen gezwungen zu kämpfen. Die Kriegs- und Nachkriegszeit haben ihr auch viel abverlangt. Oft war es ein Kampf ums Überleben, auf der Flucht, im Bombenhagel über Weimar oder in dem sie durch Fleiß und kunsthandwerkliches Geschick ihren Teil zum Lebensunterhalt der Familie beitrug. Das Kämpfen hatte sie aber auch bei der Mutter erlebt. Nicht nur, dass diese ihre vier Töchter allein durchbringen musste. Sie hatte auch dafür gesorgt, dass alle Mädchen eine gute Schulbildung bekamen und studieren konnten.

Eine kleine Episode von den Monaten der Flucht: In der Kleinstadt, in der die Familie auf der Durchreise einige Zeit verbringen musste, gab es nur ein Jungengymnasium. Die Mutter setzte durch, dass Eva dort die Schule besuchen durfte.

Eva Schädler wollte Gemeindepastorin werden. Nachdem sie 1959 das Erste Examen erfolgreich absolvierte, erhielt sie einen Vikariatsplatz in Oberweimar bei Pfarrer Henschel. Bedingung von Oberkirchenrat Schanze war, dass er vor jeder Amtshandlung eine Sondererlaubnis erteilt. Diese sollte nur dann gegeben werden, wenn Pfarrer Henschel gesundheitlich nicht in der Lage war, den Dienst selber zu

übernehmen. Das ließ sich arrangieren und Frau Schädler konnte als Vikarin arbeiten.

Die nächste Hürde war das Predigerseminar. Bis dahin hatte noch nie eine Frau das Thüringer Predigerseminar besucht. Nun waren es gleich fünf Frauen, die das Zweite Examen ablegen wollten. Rektor Brinkel war zunächst strikt gegen Frauen im Predigerseminar, musste sich aber der Anordnung von Bischof Mitzenheim fügen. Dieser wollte einen Probejahrgang durchführen lassen um zu sehen, ob es überhaupt möglich war, dass sich Männer und Frauen gemeinsam auf das Zweite Examen (1961) vorbereiteten. Am Ende musste der Rektor voller Erstaunen feststellen, dass die Atmosphäre und das Arbeitsklima durch die anwesenden Damen viel besser gewesen sei als vorher. Das größte Lob erhielt Margot Ebert. Nach einem Gottesdienst, den sie hielt, wurde Rektor Brinkel nach seiner Einschätzung gefragt. Er antwortete: „Ich habe während des Gottesdienstes ganz vergessen, dass da vorne eine Frau steht.“ Es zeigte sich also, dass die Frauen nicht nur gut mithalten konnten, sondern die Zusammenarbeit mit ihnen in vielen Bereichen sogar förderlich für alle war. Umso größer war der Schmerz, als am Ende dann doch nur die Männer ordiniert wurden. Die Frauen blieben in Thüringen ausgeschlossen. Das war bitter.



Für Eva Schädler (siehe Foto) stellte sich die Frage, wie es nun weitergehen sollte. Die Kirchgemeinde Oberweimar hätte sie sehr gern als Pastorin übernommen, da Pfarrer Henschel in den Ruhestand ging. Sie stellten auch diesbezüglich einen Antrag an die Synode. Der wurde aber nicht genehmigt.

Superintendent Hoffmann suchte für Neustadt/Orla III einen Pfarrer. Er bot Eva Schädler an, die Pfarrstelle zu übernehmen, unter der Voraussetzung, dass sie auch wirklich dort die ganze Gemeindearbeit erledigte und nicht nur wie allgemein üblich, die Jugend- oder Frauenarbeit. Das war ganz in Eva Schädlers Sinn. So kam sie am 1. Februar 1962 nach Neustadt/Orla und ist dieser Stadt auch bis heute treu geblieben.

Für die Gemeinde war sie von Anfang an die Pastorin, auch wenn in ihrer Berufungsurkunde Pfarrvikarin stand. Zum 1. April 1965 durfte sie sich Pastorin nennen und erst am 1. November 1969 wurde sie richtig als Pastorin eingeführt. Grund für die dreimalige Berufung auf die gleiche Stelle war die fehlende Ordination. Mit dem Pastorinnengesetz vom 5. November 1964 war es möglich, Pfarrvikarinnen einzusegnen und sie zum Dienst einer Pastorin zu berufen. Eva Schädler erhielt die Einladung zur Einsegnung für den 11. Dezember 1966. Doch sie freute sich darüber nicht. Eine Einsegnung war keine Ordination. Es gab keine

berufliche Gleichstellung mit den Männern. Äußeres Zeichen für die Ungleichheit war die Anordnung, dass die Frauen bei der Einsegnung kein Beffchen tragen durften, sondern einen weißen Kragen über dem Talar tragen sollten. Eva Schädler schrieb Briefe, diskutierte mit Bischof Mitzenheim im Vier-Augen-Gespräch. Es half nichts. Am Ende kam per Einschreiben die Anordnung, sich doch nun endlich in Gehorsam zu üben und zur Einsegnung zu kommen.

Am 01.06.1969 trat das neue Pastorinnengesetz in Kraft, das den Frauen die volle Ordination und damit die Gleichstellung mit den Männern brachte. Die Frauen, die bis dahin nur eingesegnet worden waren, erhielten schriftlich die Information, dass diese Einsegnung nun als Ordination zu werten sei. Für Eva Schädler bedeutete dies, dass sie sich noch einmal auf ihre Pfarrstelle bewerben musste. Sie wurde einstimmig gewählt – ein sichtbares Zeichen, was für eine gute Arbeit sie geleistet hatte.

Eva Schädlers Augen leuchten, wenn sie von der Gemeinde spricht, von den vielen Stunden Christenlehre, den großen Konfirmandengruppen, den Gottesdiensten und Wochenschlussandachten. Sie strahlt etwas aus, das mich ahnen lässt, mit welcher großer Liebe sie ihren Dienst getan hat. Wenn sie von ihren männlichen Kollegen spricht, dann spüre ich Dankbarkeit für die Zusammenarbeit und auch für so manche Unterstützung, die sie durch die Kollegen erhalten hat. Auch für die Männer, die es zunächst falsch fanden, dass eine Frau den vollen Pfarrdienst ausübt, findet sie verstehende Worte. Nur, wenn sie von der Segnung anstelle der Ordination spricht, ist die Freude verflogen. Selbst nach den vielen Jahren spüre ich noch etwas von dem Schmerz und den Verletzungen, die den jungen Theologinnen damals durch den langen Weg bis zur vollen Gleichstellung der Pastorinnen zugefügt wurden. Darum hatte sie auch damals die Einladung zum silbernen Ordinationsjubiläum nicht angenommen. Ich bin dankbar, dass sie mir ihre Geschichte erzählt hat. Sie erinnert mich daran, dass die Ordination ein hohes Gut ist und dass es noch gar nicht so lange her ist, dass Frauen darum hart kämpfen mussten.

5.2. Pfarrerin Eva Maria Molkenteller – Bücher statt Bratpfanne

Bericht von Bettina Lampadius-Gaube, Pfarrerin in Halle

(gekürzt Christa-Maria Schaller)²⁰

Auf dem Fensterbrett des Wohnzimmers in Bad Vilbel türmen sich Bücher. Unter ihnen ein besonders dickes, rotes - „Ja, das habe ich eben ausgelesen.“ Es ist: „Der Streit um die Frauenordination in der Bekennenden Kirche“.

Das Thema der Frauenordination hat Eva-Maria Molkenteller ihr ganzes Leben nicht losgelassen. Sie schrieb darüber ihre Examensarbeit und hielt zu diesem Thema Vorträge. Welche Möglichkeiten bieten sich zu dieser Zeit einer Frau, die „von Amts wegen“ in Kirche und Gemeinde arbeiten möchte?

²⁰ In voller Länge finden Sie ihn im Buch: „Damals fing ich an zu begreifen – 100 Jahre Frauengeschichte in der Kirchenprovinz Sachsen in Porträts ISBN 3-9808256-0-4

Eva-Maria Molkenteller wurde am 08.04.1911 geboren. Nach dem Umzug ihrer Familie von Stettin nach Annaburg bei Wittenberg besuchte sie das Lyzeum in Wittenberg. Nach dem Abitur schrieb sie sich als Theologiestudentin in Halle ein. Während ihrer Studienzeit wurde ihr die Studentengemeinde zur Heimat. Zu ihrer Zeit traf man sich noch in Privathäusern – z. B. im Mühlweg – wobei streng in männliche und weibliche Studierende getrennt wurde.

Aus der Zeit der Studentengemeinde stammen ihre Kontakte zu einer Vielzahl von späteren Pfarrern und anderen Akademikern, unter anderem Hamel, Gutjahr, Staemmler sowie zur Jungen Bruderschaft der Bekennenden Kirche von Halle, die mit ihr die NS-Zeit als Opposition gegen eine national-sozialistische Manipulierung der Kirchen durchstanden.

Ihr beruflicher Weg von der Vikarin bis zur Pastorin in Spören war lang. Nach dem Fakultätsexamen im Mai 1935 blieb sie in Halle und arbeitete beim

Deutsch-Evangelischen Frauenbund. Später ging sie als Lehrvikarin ins Gemeindepfarramt nach Neinstedt. Nach ihrem Zweiten Theologischen Examen reiste sie in ihrem ersten Diensthalbjahr für die Provinzialfrauenhilfe durchs Land und begann dann ab 1938 als Vikarin im Auftrag des Provinzialbruderrates in Halle zu arbeiten. Sie hatte sich entschlossen, nicht den Weg des Konsistoriums in Magdeburg, sondern den der Bekennenden Kirche zu folgen. Das bedeutete für sie weder die Möglichkeit einer offiziellen Anstellung noch die offizielle Anerkennung als Vikarin.

Vor dem Bruderrat der Bekennenden Kirche legte sie am 3.11.1937 ihr 2. Examen in Halle ab und wurde am 16.01.1938 eingesegnet. Trotz abgeschlossener Ausbildung blieb sie Vikarin, denn nur die männlichen Kollegen durften sich nun Pastor nennen.

Innerhalb der Brudergemeinde erhielt sie eine feste Anstellung, jedoch nicht auf Lebenszeit, wie ihre männlichen Kollegen. Das Dienstverhältnis der Frauen galt mit der Eheschließung als beendet. Sie verurteilt diese Regelungen nicht, sondern sucht zu begründen, was sie bedeuten könnten.

Mit Leib und Seele ist sie Vikarin und hält sich an das Wort, das ihr vom Bruderrat mitgegeben wurde: „Ihr seid alle Illegale. Wenn ihr irgendwo eine Möglichkeit seht, was zu tun, macht's. Was draus wird, das ist Gottes Sache.“

Sie arbeitete als Seelsorgerin in der Universitätsklinik. Offiziell galt sie als „arbeitslos“ und wurde deshalb ab 1941 als Stenotypistin bei den Siebel-Flugzeugwerken, dann im Ersatzverpflegungsmagazin der Wehrmacht dienstverpflichtet. Früh war sie in die NSDAP eingetreten. Deren Werbung vom positiven Christentum in der Regierungserklärung A. Hitlers hatte sie nur kurz überzeugt. Sie versuchte auszutreten, aber erst die Fürsprache eines von ihr gepflegten jungen Mannes ermöglichte ihr nach langen quälenden Jahren einen Austritt ohne Konsequenzen. Bis dahin schützte ihre Mitgliedschaft die Zeitung der Bekennenden Kirche von Halle. Pfarrer Staemmler, der selbst mit Schreib- und

Redeverbot belegt war, übergab ihr im September 1939 die Redaktion der Zeitung „Mut und Kraft“. Ab diesem Datum stand im Impressum: „Eva-Maria Wilkerling zeichnet für den Inhalt verantwortlich.“ Schon in älteren Ausgaben fanden sich immer wieder Artikel von ihr, jetzt prägten ihre Auslegungen zu den Monatssprüchen das Blatt. Das Heft ist dünn, meist 8 Seiten.

Es war der einzig noch verbliebene offene Austausch zwischen den Bekenntnisgemeinden. Im Juni 1941 wird das Blatt eingestellt. Die Gründe, die staatlicherseits für die Einstellung geltend gemacht wurden, waren: „... um Menschen und Material für andere kriegswichtige Zwecke freizumachen“.

Ein folgenschwerer Einschnitt in ihr Leben wurde 1947 die Hochzeit mit dem Pfarrer Kurt Otto Franz Molkenteller aus Bitterfeld. Er war schwer krank, fast blind und um vieles älter. Sie hatte ihn beim Vorlesen in der Augenklinik der Universität kennengelernt. Die Konsistoriumsakten vermerkten dazu lapidar: „16.04.1947, Aufgabe des Dienstes infolge Eheschließung“. Nach der Hochzeit hieß es für sie auszuscheiden aus dem Klinikpfarramt, aus aller Tätigkeit als „Vikarin“. Sie selbst akzeptierte diese kirchliche Entscheidung und übernahm gern ab 1949 den nebenamtlichen Auftrag für die Wahrnehmung der Seelsorge an den Studentinnen. Sie, erfahrene Vikarin und Theologin, wird Studentenpfarrer Hamel als „Hilfskraft“ zugeordnet, so die Dienstanweisung des Konsistoriums. Ihre Aufgaben waren neben dem Klinikpfarramt die Organisation des Hilfsdienstes der Bekennenden Kirche zusammen mit je einem Vertrauensstudenten. Das bedeutete, Lebensmittel, Kleidung und z. B. einen regelmäßigen Mittagstisch in Familien für die Studenten der Nachkriegszeit zu organisieren.

Ende 1951 bemühte sie sich, wieder in einer Gemeinde zu arbeiten. Doch „gekämpft“, sagt sie, hat sie darum nicht, „das hat sich so ergeben“. Die Verwaltung der Pfarrstelle Spören/Brehna wurde ihr vom späteren Bischof Ludolf Müller angetragen und Superintendent Möhring bereitete ihre Ankunft vor. *„Möhring war durchaus dafür, dass Frauen in wichtigen Positionen arbeiten und hat alle Weichen dafür gestellt.“*

Zunächst arbeitete sie als Vikarin, seit 1952 als Pfarrvikarin. Als sie sich 1963 endlich Pastorin nennen durfte, musste sie noch einmal eingeführt werden. Dies wurde von Superintendent Gutjahr mehr formaliter im Amtszimmer, vor den Kirchenältesten, erledigt.

Sie nahm eine Stelle in Spören an, wissend, dass es schwer werden würde. Einzelne Gemeindeglieder versuchten, die Wahl einer Frau zu verhindern. Doch nach ihrer Predigt wurde sie mit großer Mehrheit von der Gemeinde gewählt.

Mit Antritt der Stelle war sie die erste Frau, die in einem Pfarramt dieses Kirchenkreises arbeitete. Eine gemeinsame Arbeit mit ihrem Mann war nicht mehr möglich. Er war zwar sehr interessiert, aber zu krank, um ihr eine Hilfe im Pfarramt zu sein. So zog Marlene Duckstein, mit der sie seit der Studentengemeinde herzlich verbunden war, mit in das Pfarrhaus ein. Eigentlich arbeitslose Naturwissen-

schaftlerin, versorgte sie kraft ihres C-Examens die Organistenstelle in Spören. Die Gemeindefeste, Familiengottesdienste, später auch Christenlehre in Spören, alles wurde gemeinsam vorbereitet. Erst viele Jahre später, 1961, bekam Frau Duckstein eine Anstellung als Dozentin im Kirchlichen Proseminar in Naumburg, aber da arbeiteten die beiden Frauen längst als eingespieltes Team und daran änderte die Belastung einer 58 % Anstellung in Naumburg nichts.

Während ihrer Zeit in Spören wurde sie immer wieder als Ausbilderin künftiger Pastorinnen angefragt. Das Konsistorium dankte ihr im Abschiedsbrief für ihre Begleitung von mehr als 12 Vikarinnen. Sie haben in ihr eine Gemeindegemutter erlebt, die sich in den Häusern des Dorfes auskannte, die unermüdlich in der Gemeinde unterwegs war, die Schwerkranke oder Sterbende täglich besuchte und nebenbei noch Zeit hatte, sich um schwarze Strümpfe und Röcke ihrer Vikarinnen zu kümmern. Dazu kam die wöchentliche Sonntagspredigt, die gut vorbereitet sein wollte.



Seit ihrer Pensionierung 1976 hat sie endlich Zeit zum Lesen. (siehe Foto)

Sie liest, was sie bekommen kann und möchte am liebsten alle gelesenen Bücher in ihre kleine Wohnung stellen.

„Als ich frisch verheiratet war, da hatte mein Mann von Freunden einen ganz seltenen Bezugsschein für eine Pfanne bekommen. Ich ging hin, eine Bratpfanne zu kaufen. Und kam wieder und mein Mann sagte strahlend, na, haste deine Bratpfanne? Ich errötete und sagte nein. Ich war schon an dem Geschäft, aber nebenan war ein

Buchladen und da stand eine antiquarische Ausgabe der Barthpredigten. Seit dieser Zeit heißt es in unserer Familie: Sie geht eine Bratpfanne kaufen und kommt mit n`em Buch wieder.“

Wer sie ab 1975 treffen mochte, fuhr zu einer Barth-Tagung, sei es in Leuenberg oder Arnoldshain. Dort war sie Stammgast und Mitglied der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit.

Nach ihrem Tod am 16.11.2006 kehrte sie nach Halle zurück. Mit großer Anteilnahme der Universitätsgemeinde wurde sie in der Laurentiuskirche verabschiedet und fand auf dem dortigen Friedhof ihre letzte Ruhestätte.²¹

²¹ Die kursiv Gesetzten Zitate entstammen einem Interview, welches in ihrer Wohnung 2001 geführt wurde durch Pastorin Eva Maria Starke/Wittenberg und Bettina Lampadius-Gaube/Halle.



Im August 1925 wird sie in der Meininger Stadtkirche per Handschlag mit dem Satz eingeführt: *„So gehe nun sie und weide die Gemeinde Christi innerhalb der Grenzen, die dir befohlen sind.“* Offiziell gab es keine Grenzen, nur Absprachen. Alle nennen die „Pfarrgehilfin“ die „Frau Vikarin“. Sie wird schnell beliebt, weil ihre Intelligenz und ihr Temperament die Menschen ansprachen. Die Presse möchte ein Foto. Sie wird oft noch als „Herr Vikar“ angekündigt oder unter der Rubrik: *„Wussten sie schon? Ein weiblicher Pfarrer in Meiningen!“* Die Presse ulkt dann auch: *„Die holde Weiblichkeit soll ein Zugmittel für die Kirche sein. Thüringen in der Welt voran. Rom wird folgen müssen.“*

Elfriede Fischer trägt einen Talar ohne Beffchen (siehe Foto) und wird mehr und mehr genauso eingesetzt wie die Kollegen – denn in Meiningen fehlt ein vierter Pfarrer.

Einzig die Kanzel darf sie bei Hauptgottesdiensten (vormittags) nicht betreten. Deshalb schreibt eine der vielen Gottesdienstbesucherinnen im März 1926 eine Eingabe an den Kirchenvorstand und darin u. a.: *„Es berührt doch weite Kreise eigenartig, dass die Ausübung des Predigtamtes seitens der Frau nicht von der Kanzel, sondern vom Kapitelstuhl aus, sowie dass keine Erteilung des Segens, sondern nur eine allgemeine Fürbitte darum stattfindet.“*

Unter der Eingabe unterschreiben ca. tausend Gemeindemitglieder. Und tatsächlich wird vom Landesoberpfarrer *„Fräulein Fischer aus Gründen der Akustik die Kanzel eingeräumt“*. Aber das reichte Elfriede Fischer mittlerweile nicht mehr. Sie schrieb gemeinsam mit der Theologin Gertrud Schäfer (Pfarrgehilfin in Jena) eine Eingabe mit dem Gesuch um Zulassung zum 2. Examen und zur Ordination.

Im Landeskirchentag wird sie erst einmal abgeschmettert mit den Worten, *„die Kirche habe nicht nach Frauen gerufen“*. Diese werden auch eine „gewaltige Gefahr heraufbeschwören“.

Erst im April 1926 wird eine Ordnung zur Zulassung zur Ordination beschlossen.

Die neuen Richtlinien für Frauen schränken ein

Die neuen Richtlinien schienen Elfriede Fischer eher wieder einzuschränken. Es kam irgendwie zum Streit. Der Oberpfarrer wurde erst jetzt auf sie und ihre uneingeschränkte Arbeitsweise aufmerksam. Die Gemeinde wollte sie gerne behalten, und sie hoffte, Hilfspredigerin werden zu können. Daraus wurde nichts.

Stattdessen nahm sie Ende 1926 das Angebot an, beim sogenannten „Volksdienst“ im Arbeitsbereich „Frauendienst“ Abteilungsleiterin zu werden. Während ihrer Arbeit beim Frauendienst meldete sie sich zum 2. Examen an und hatte dann gerade

zwei Monate Zeit für ihre schriftliche Hausarbeit und Andacht (keine Predigt). Nach Abgabe blieben ihr noch 9 Tage (!) Zeit bis zu den mündlichen Prüfungen. Sie bestand diese im Juni 1927 und durfte als erste Frau auf den Eisenacher Pflugenberg ins Predigerseminar wechseln – zu den männlichen Kollegen: Und prompt verliebte sie sich in den Pfarrer in spe Otto Amme.

Dessen erste Pfarrstelle lag im Thüringer Süden: Eckardshausen. Während er noch fürs Examen lernt, schreibt sie ihm kleine Zusammenfassungen für die Prüfungen, sieht seine Predigten durch und zieht – als ihre Mutter zustimmt – schließlich zu ihm. Sie heirateten und waren nun Ehepaar Amme. Jetzt war sie Pfarrfrau – ihre Karriere schien nun vorbei (wie die von vielen berufstätigen Frauen). Sie stand betroffen neben ihrem Otto, als sie auf der Hochzeitsreise den früheren Landesbischof Ihmels trafen: Der sagte freundlich zu ihm: „Junger Freund, sie haben die Theologinnenfrage am besten gelöst“.

Beruf Pfarrfrau

Am Anfang will sie ganz Pfarrfrau sein. Aber bald reicht ihr das nicht mehr. Sie unterstützt ihren Mann in der pfarramtlichen Arbeit und übernimmt selbständig Dienste. Ihr Engagement ist äußerst vielseitig. Sie engagiert sich sozial, leitet die Jungmädchenarbeit, vollzieht auf Wunsch hin sogar Haustaufen und übernimmt die Schriftleitung des Kirchenblattes „Heimatglocken“. Sie agiert auch kirchenpolitisch.

In Thüringen waren mittlerweile die Kirchenleitung und der Landeskirchentag (LKT) im Sinne der Deutschen Christen (DC) umgestaltet worden. Dieser neue kirchliche Weg erfasste die meisten Gemeinden in Thüringen. Die Worte des neuen Kanzlers Hitler, „dass die Kirchen wieder die Säulen der Gesellschaft werden sollten“, beeindruckten auch das Ehepaar Amme. Diese politische Wende wird vielerorts als „Gottesgeschenk“ gefeiert. Elfriede Amme schreibt: *„Wir müssen froh sein, dass der Bolschewismus durch Hitler abgewiesen wurde.“*

Das Pfarrhaus ist kirchliche und politische Bühne

Ende 1932 war die Familie schon nach Schönau bei Eisenach umgezogen. Wenn ihr Mann als sogenannter Gemeindeleiter bei den DC viel auf Achse war, um neue Mitglieder zu gewinnen, führte sie die Gemeinde. Sie bereitete Dorfhöhepunkte vor und traf sich mit den „Stützpunktleitern“ und „Ortsbauernführern“, um das Erntedankfest zu planen und vieles mehr. Bei allem politischen Engagement kommen ihr aber auch Zweifel.

An manchen Stellen in ihren Briefen bedauert sie das Unrecht, was Menschen erleiden müssen und dass *„größenwahnsinnige Menschen über Leichen gehen“*.

Aber, sie schließt sich den DC an und gründet die NS-Frauenschaft im Dorf. Sie schrieb: *„Im Grunde genommen bleibt alles dasselbe, nur wird der vaterländische Gedanke mehr als früher betont.“*

Als ihr die Leitungsfunktion der Frauenschaft streitig gemacht wurde, legte ihr die Kreisleiterin nahe, in die NSDAP einzutreten. Sie trat ein und konnte weiter leitend in kirchlichen und politischen Bereichen aktiv sein. Sie fand hier ihre Bühne als Frau – in einer Zeit, wo die „deutsche Bewegung“ eher als ein „männliches Ereignis“ verstanden wurde. Sie fuhr zu Tagungen der Deutschen Christen und zum Gauparteitag der NSDAP. Ihr Mann Otto hütete derweil zuhause die Kinder. In den eigenen Dörfern wurde sie für ihr Engagement kritisiert und als „Vertreterin der Frauenemanzipation“ abgestempelt. Mehrere Karikaturen kursierten, auf denen sie z.B. als „Frau mit Haaren auf den Zähnen“ dargestellt war. Sie klagte erfolglos dagegen. Ihr Selbstbewusstsein und ihre eigenständige Gemeindegarbeit kamen bei einigen Männern (und Frauen) nicht gut an.

Als ihr Mann Otto 1939 eingezogen wird, wurde sie vom Landeskirchenamt offiziell mit der Gemeindegarbeit betraut. Obwohl sie nicht ordiniert ist, tauft, predigt und beerdigt sie und hält Gedächtnisgottesdienste für Gefallene.

So bittet sie nun *„als Volltheologin im Rahmen der totalen Kriegsführung“* um die Ordination. Tatsächlich wird sie im März 1943 in der Eisenacher Georgenkirche ordiniert – in der Sakristei, nur im Beisein ihrer Kinder. Nachdem sie den Eid auf Hitler abgelegt hatte, erklärte man ihr auch, dass sie bei Anfragen zu Kasualien immer erwähnen müsse, dass sie auch einen männlichen Vertreter vermitteln könne. Die Dorfbewohner bestätigen ihr aber, *„dass sie ihre Sache gut mache.“* Sie schreibt einen glühenden Dankesbrief an den Ordinator: *„Nun ist meine Arbeit, die in 15 Jahren Verheiratung immerhin etwas geruht hat, durch die Ordination gekrönt worden.“*

Nicht mal ein Jahr später wurde sie angezeigt. Bei einer Trauerfeier, wo viele Uniformierte anwesend waren, hatte sie *„die Kirche als innere Notwendigkeit für das Volk“* herausgestellt. Die Anzeige durch den Kreisleiter der NSDAP hat zur Folge, dass sie vom Kirchenpräsidenten von ihren Ämtern entbunden wird. Es wird deutlich, dass sie im Laufe des Krieges wahrscheinlich immer mehr Zweifel an der Richtigkeit ihres Weges bekommen hatte und immer weniger ein Blatt vor den Mund nahm. Elfriede Amme wurde aus der Partei ausgeschlossen.

Im Januar 1946, nachdem ihr Mann aus der Gefangenschaft zurückgekehrt war, lud der Superintendent beide zu einem Gespräch ein. In dessen Verlauf wurde ihr offiziell *„jede Mitwirkung im Amt untersagt“*. Dabei blieb es – offiziell.

Nach einigen Jahren übernahm sie doch wieder Konfirmandengruppen, hielt Vorträge in Gemeinden, hörte Vorlesungen in Jena und vertrat auch bei Amtshandlungen – bis ihr Mann 1963 in den Ruhestand ging und beide nach Kleinmachnow (b. Berlin) zogen. Eine eigene Ruhestandsvergütung oder eine Anerkennung der Thüringer Kirche für ihre Amtszeit hat sie immer vermisst. Am Schluss eines handgeschriebenen Lebenslaufes schrieb sie 1978 trotzdem voller

Dank: „Der Herr hat Großes an mir getan, des bin ich fröhlich!“ Sie starb 1979 in Berlin.

Elfriede Amme hat durch ihre unermüdliche Arbeit in der Kirche das Bewusstsein dafür geschärft, dass heute ganz selbstverständlich Frauen als Pastorinnen arbeiten dürfen. Als Enkel dieser kämpferischen und lebensfrohen Theologin war ich allerdings erschrocken über ihre kirchenpolitischen Einstellungen. In den Familiengeschichten hatte sie sich nur als Opfer eingeordnet. In ihren Briefen und Unterlagen, die ich während meiner Studienzzeit 2012 las, war deutlich zu erkennen, dass sie sich mit dem Regime arrangiert hat – sicher auch in Sorge um den eigenen Fortbestand. Ihr Blickwinkel war bestimmt von der „tiefbraunen“ Thüringer Kirchenpolitik und von dem „Rausch“ und den Inszenierungen des nationalsozialistischen Aufbruchs. Sie merkte erst am Ende des Krieges, dass sich das System auch gegen sie wenden konnte. In ihrem Ziel ordiniert zu werden, hat sie dieses System genutzt und so als Frau und Theologin ihre „Bühnen“ in Thüringer Dörfern und Kirchen gefunden.

5.4. Christa Schonert – eine Grenzgängerin

Auf der Fahrt in den kleinen Ort Rentwertshausen, in dem meine Gesprächspartnerin heute lebt, kommt mir in den Sinn, dass ich in den ehemaligen Grenzbereich der DDR fahre. Im Laufe des Gespräches mit Christa Schonert, geb. Scholz, gewinne ich immer mehr den Eindruck, dass der Wohnort beinahe symbolisch ist für ihr Leben. Sie war und ist bis heute eine Grenzgängerin im wörtlichen und im übertragenen Sinne.

Geboren wurde sie am 30.01.1942 im Sudetenland. Ihre Mutter war eine katholische Österreicherin und eine starke Persönlichkeit. Der Vater war noch im Krieg, als die Familie ihre Heimat verlassen musste. Durch Ausweisung binnen Stunden kam die Mutter mit den vier Kindern nach Hessen, in die Nähe von Eschwege/Herleshausen. Hier verbrachte Christa Schonert ihre Kindheit. Manchmal saß sie mit ihrer Schulfreundin an der Grenze und schaute auf das Land hinter dem eisernen Vorhang, „wo doch auch Menschen lebten“.

Die Mutter kümmerte sich darum, dass alle ihre Kinder eine gute Schulbildung erhielten. Dafür nahm sie manches Opfer auf sich. Als Frau Schonert von ihrer Mutter erzählt, ahne ich etwas davon, wie viel diese Frau geleistet hat.

Sie arbeitete in Österreich im Widerstand gegen Hitler und organisierte, inzwischen als evangelische Christin, Hilfen für die Juden. Ihre tiefe Frömmigkeit führte z. B. dazu, dass sie während der Flucht gerufen wurde, wenn wieder jemand gestorben war. Dann sprach sie die Gebete und lehrte ihre Kinder: „Vor den Toten braucht ihr keine Angst zu haben, nur vor den Lebenden, die euch schaden wollen.“

Als Christa Schonert sich für das Theologiestudium entschied, war das nicht der Wunsch, einmal Pastorin zu werden. Sie suchte ihre starke geistliche Erfahrung vor

theologisch-wissenschaftlichem Denken zu verantworten. Damit ist sie gewissermaßen auch als Grenzgängerin zwischen zwei Welten unterwegs. So wie später noch, als sie Beratungspsychologie und Theorie der Glaubensentwicklung an der Jesuiten-Universität in Chicago studierte und gleichzeitig in einer Slumgemeinde arbeitete. Aber zunächst galt es, das Erste Theologische Examen abzuschließen. Sie entschied sich für Berlin, denn dort war die Ordination von Frauen kein Problem mehr. Auch das Vikariat war in Berlin. In der ersten Gemeinde blieb sie drei Jahre. Dann folgte der Wechsel nach Chicago.

1973 heiratete sie Hans Joachim Schonert. Mitte der 70er Jahre kehrte Christa Schonert nach Berlin zurück. Doch nun war sie eigentlich überqualifiziert und es wurde schwierig eine Arbeit zu finden, in der sie ihre Fähigkeiten unmittelbar einbringen konnte. Sie arbeitete kurze Zeit als Krankenhauspfarrerin und beschloss dann die Landeskirche zu wechseln, um in einer kleinen Dorfgemeinde in Schleswig-Holstein Pfarrerin zu sein. Ihr Mann stellte sich ganz auf ihren Dienst ein. Er wurde Pfarrmann und unterstützte sie, wo er nur konnte. Neben der Führung des Haushaltes – auch des Gemeindehaushaltes – wirkte er im Frauenkreis, bei Hausbesuchen und Gemeindeveranstaltungen mit.

Mich interessiert natürlich, ob sie manchmal deswegen Probleme bekommen hätten, weil es bei ihnen anders war als traditionell üblich. Aber das war nicht so. Im Gegenteil. Die Bauern trösteten manchmal den Pfarrmann und sagten: „Auf unseren großen Höfen sagen uns auch die Frauen, wo es lang geht.“ Und das meinten sie durchaus wertschätzend. Auch sonst hatte Pfarrerin Schonert keine Probleme, nicht mal mit dem Gutsverwalter. Nachdem dieser ihr landwirtschaftliches Wissen getestet hatte, war er zufrieden.

Nach sieben Jahren Gemeindegemeindearbeit wurde Christa Schonert als Studienleiterin ans Predigerseminar gerufen. Sie freute sich auf diese neue Aufgabe, denn sie hoffte, ihre Erfahrungen mit der Verbindung von geistlichem und intellektuellem Leben – speziell geistliche Begleitung und Theologie – an die junge Generation weiter geben zu können. Doch theologisches Denken und Struktur der Pfarrerausbildung waren damals noch so, dass dies nicht möglich war. Also legte Frau Schonert diese Arbeit wieder aus den Händen und war erst einmal freiberuflich tätig, bis sie wieder zur Grenzgängerin wurde.

Gleich nach der Wende bot sie sich bei Bischof Leich an, in Thüringen zu arbeiten. Was mit einer sechswöchigen Ostervertretung in Ebeleben begann, endete mit der Berufung zur Superintendentin. Damit ist Christa Schonert die erste Frau, die in der ELKTh das Amt der Superintendentin ausübte.

Zwei Dinge finde ich an diesem Wechsel nach Thüringen interessant.

1. Sie hat sich nicht nach dem Amt gedrängt. Die Pfarrer haben sie gebeten, zu kommen. Sie musste sich auch nicht bewerben und ein schwieriges Auswahlverfahren mitmachen wie es heute üblich ist. Sie wurde gewollt. Und

selbst der Kollege, der anfangs etwas skeptisch war, drängelte sie später, als die selbst gewählte einjährige Probezeit vorbei war, dass sie nun richtig „Ja“ sagt zu diesem Amt.

2. Christa Schonert sagt: „Der Sprung nach Thüringen war tiefgreifender als der nach Chicago.“ Aber sie ist gekommen, weil sie die Kirche hier im Osten substantiell tiefer erlebte als ihre Heimatkirche. Schade nur, dass so schnell die westdeutschen Strukturen in Gemeinde und Kirche auf den Osten übertragen wurden.

Inzwischen ist Christa Schonert ein richtiger Ossi geworden. Nach der Auflösung der Superintendentur Ebeleben übernahm sie die Superintendentur Waltershausen. Sie blieb auch nicht lange die einzige Frau im Superintendentenkonvent. Marita Krüger kam als nächstes dazu.

Am Ende ihrer Dienstzeit war Frau Schonert wieder als Pfarrerin tätig. Und heute kann sie auch noch nicht die Hände in den Schoß legen. Gerne vertritt sie ihren Kollegen im Nachbarort. Und dieser Ort liegt dann auch wieder hinter der Grenze – in Bayern.

Was sie den jungen Theologinnen als Rat mitgeben möchte, will ich am Ende unseres Gespräches noch wissen. Sie überlegt lange. Und dann spricht sie von dem, was ihr selbst immer wichtig war:

Die eigenen Glaubenserfahrungen reifen und wachsen lassen, seelsorgerliche Begleitung wie selbstverständlich in Anspruch nehmen und immer auch sorgfältig intellektuell verantworten, was man glaubt. Aber das gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

5.5. Pfarrerin Renate Müller – eine evangelische Protestantin

Bericht von Hanna Manser, bis 2010 Leitende Pfarrerin der Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland *(gekürzt von Christa-Maria Schaller)*²³

Ich besuche Renate Müller in Suhl in ihrer kleinen Zweiraumwohnung in einem sanierten DDR-Plattenbaugebiet. Sie lebt bescheiden. Ihr finanzielles Budget für den persönlichen Bedarf ist sicher enorm gering, dafür umso höher das für Spenden und Unterstützungsfonds.

Renate Müller ist eine Pfarrerin, die viele Generationen junger Menschen geprägt hat. Sie wurde am 31. Mai 1931 in Wünschendorf bei Gera geboren. Aufgewachsen ist sie mit dem älteren Bruder in Präsen bei Elsterwerda in einem Pfarrhaus auf dem Lande. Als Achtjährige bekam sie den Ausbruch des Krieges zu spüren. Im April 1945 erlebte sie die Flucht mit dem Handwagen zusammen mit der Mutter.

²³ Der vollständige Artikel steht im Band „Damals fing ich an zu begreifen“, 100 Jahre Frauengeschichte in der Kirchenprovinz Sachsen; ISBN 3-9808256-0-4

Vielleicht hat das Erleiden solcher Brüche und der furchtbare deutsche Krieg überhaupt mit beigetragen zum Konzept ihres Lebens: Engagement und Energie für Solidarität und Gerechtigkeit, "hautnah und weltweit".

Sie geht 1950 ans Katechetische Oberseminar nach Naumburg als Studentin. Um dem missionarischen Auftrag in einer atheistischen Umwelt gerecht zu werden, wurden Theologinnen und Theologen im Zusatzstudium Katechetik ausgebildet. In dieser Studienzeit wurde sie geprägt von ihren Lehrern Professor Otto Guldenberg (Pädagoge) und Professor Walter Grundmann. Renate Müller erzählt, dass sie ihm den klaren Blick für Jesu Anliegen verdankt. Die erste Erfahrung in der Arbeit mit jungen Menschen macht sie in Wittenberg während ihres Vikariats. Dort bekommt sie auch ihre erste Anstellung. Ökumenische Einflüsse kommen hinzu, so schreibt sie rückblickend: "Es war um 1960 in Berlin: Bei einer "Bossey-Tagung" hielt einer der Präsidenten des ÖRK (Genf) die Bibelarbeit. Bei seiner Interpretation von Offenbarung 21 brach plötzlich bei mir die Erkenntnis durch, dass die biblische Verheißung von Frieden und Gerechtigkeit real in dieser unserer Welt verankert ist und dass diese Verheißung für uns Auftrag ist." "Mein Schlüsselbegriff wurde SCHALOM in allen seinen biblischen Dimensionen."

Auch ihr erstes bewusstes Erleben als Frau von patriarchalen Mustern in dieser Kirche macht sie in diesen Jahren. Sie schreibt: "Da traf ich auf das Buch "Frauen im geistlichen Amt" von Ilse Bertinetti. (1963). Renate Müller erinnert sich: "Dieses Buch war wie ein Scheinwerfer, der plötzlich die Landschaft erhellt. Ich erfuhr selbst Ungleichbehandlung von Männern und Frauen nach dem Zweiten Examen: Amtsbezeichnung war "Pfarrvikarin" (Sie durfte sich erst ab 1965 Pastorin nennen); "die kirchenrechtliche Verweigerung der Eheschließung im geistlichen Amt galt nur Frauen. Ich erfasste das Unrecht. Erkannte aber noch keine Zusammenhänge und Ursachen."

Mit diesen Erkenntnissen hatte sie es schwer unter manchen Kollegen. Diese "Kombination" - Kampf für Gerechtigkeit und Frau und Schalom - eröffnete keine behagliche Atmosphäre. Standen und stehen diese Werte doch im Widerstreit zu dem, was die meisten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewohnt waren. "Als ich 1965 nach Halle ging, wieder in ein Spezialjugendpfarramt für Christinnen und Christen der EOS (Erweiterte Oberschule), fand ich hochpolitisierte junge Leute vor.

... Als erstes studierte ich erneut Marx. Ich spürte bei den jungen Leuten eine echte Erwartungshaltung. Dabei zielten ihre Fragestellungen nicht auf schlüssige Antworten. Vieles blieb ehrlich offen." - Es waren die 68er Jahre, die bei uns im Osten von den Hoffnungen und Enttäuschungen der Dubcekphase in Prag geprägt waren, wir wollten für uns Freiheiten innerhalb des sozialistischen Systems gestalten.

In ihrer Art von einem Anliegen BEGEISTERT zu sein, strahlte sie die Bedeutung auf uns Jugendliche aus und buchstabierte mit uns: Mut, weltweites Engagement und

Friede ganz konkret an großen Persönlichkeiten: Ehrfurcht vor dem Leben - Albert Schweitzer; Antirassismus, passiver Widerstand - Martin L. King; Satja graha, Gewaltlosigkeit - Mahatma Gandhi. Es waren unsere 68er Jahre - ganzheitliches Friedensengagement.

Sie selbst sagt: "Ein unbändiger Hunger nach Gerechtigkeit - eine Sehnsucht - Hoffnung – ja, ‚BeGeisterung‘ trieb mich immer wieder an. Und sie treibt mich heute noch." Sie war für andere unbequem, hat immer wieder basisdemokratisches Handeln eingeklagt. Sie gab für die jungen Leute ihre ganze Kompetenz des Herzens und des Verstandes. Manch einem fiel die Zeile aus dem Evangelium ein: "Und Jesus sah ihn an und liebte ihn."

In ihrer Leidenschaft für "Solidarität und Schalom" ging sie einigen Leuten auch auf die Nerven. Es war schmerzlich für sie, dass man und frau die Dinge auch ganz anders sehen konnte, und dass andere ihrem kirchlichen Engagement andere Prioritäten gaben: Bewahrung der Tradition und das Mühen um Geld und Gebäude. Ihre Stärke war die Leidenschaft für die gesellschaftspolitische Dimension unserer Verantwortung als Christen.

"1975 bin ich bewusst nach Suhl in eine normale, traditionelle Gemeinde einer überschaubaren Mittelstadt gegangen, um an der Basis ein andersartiges Modell einer Gemeinde zu experimentieren. Ich hatte erkannt, dass entscheidende Grundzüge unserer SchülerInnengemeinde, die sich in Halle herausgebildet hatten, wichtig sein können für eine Gemeinde der Zukunft. Und so ist es uns gemeinsam in Suhl bis 1990 gelungen, eine partnerschaftliche, basisdemokratische, sich weitgehend selbst organisierende und leitende Gemeinde zu leben - weit offen nach außen... Ich verstand mich als Sekretärin der Gemeinde und als theologische Fachberaterin."

Auf die Frage nach ihren Wünschen für die Zukunft der Kirche antwortet sie - und wieder ist sie hellwach und ganz dabei – Sie bittet um unser Engagement für die katholischen Priesterinnen, die sich 2002 haben weihen lassen. Mit ihnen pflegt sie Kontakt.

" Ich bin gewiss, dass eine basisdemokratische ‚Kirche von unten‘ einen Weg finden wird, um die nötigen Finanzen zu beschaffen. Ich wünsche mir sehr, dass das Verhältnis von Laien und Theologen als gleichberechtigt und gleichwertig auf allen Ebenen partnerschaftlich gelebt wird. Bald! Ich möchte, so lange ich lebe, eine evangelische Protestantin bleiben."

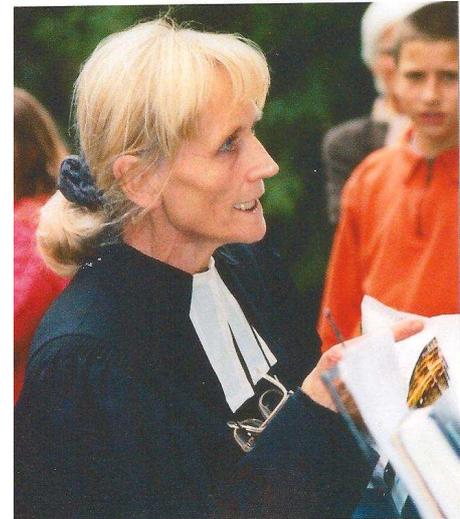
5.6. Hanna Kelpin – Theologin, Vikarin, Gemeindeassistentin

Hanna Kelpin kenne ich schon lange und weiß, dass Sie in ihren Gemeinden bis heute als engagierte Pastorin sehr geschätzt wird. (siehe Foto S. 69)

Umso erstaunter war ich, als ich eines Tages hörte, dass Sie gar keine Pastorin ist. Sie ist zwar eine voll ausgebildete Theologin. Aber sie fiel damals noch unter die

Zölibatsregel für Pastorinnen. Als verheiratete Frau blieben ihr darum viele Türen in der Kirche verschlossen.

Am 09.06.1938 wurde sie in Lengefeld, im Eichsfeld geboren. Ihr Vater, Harry Wulff-Woesten, war bereits seit 1932 Pfarrer der Lutherischen Kirche in Thüringen. Er gehörte zur Bekennenden Kirche und sah die politische Entwicklung in Deutschland mit wachen kritischen Augen. Das war damals in Thüringen nicht gern gesehen. Man zahlte ihm kein Gehalt mehr, was für die junge Familie zu einem unzumutbaren Zustand wurde. Darum ging Harry Wulf-Woesten vom thüringischen Almenhausen nach Lengefeld und kurz darauf nach Reinsdorf in die Kirchenprovinz, wo er eine Anstellung als Pfarrer erhielt. Gleich zu Beginn des Krieges wurde er eingezogen und musste seine Frau mit inzwischen vier kleinen Kindern in der Gemeinde zurücklassen.



In den folgenden Jahren hielt die Mutter, Martha Wulff-Woesten, das Leben in der Gemeinde aufrecht. Der Pfarrer von Artern hatte zwar die Vakanzvertretung, aber wie sollte er alles schaffen. Also hielt die Mutter Lesegottesdienste, studierte mit den Kindern das Krippenspiel ein, machte Krankenbesuche und war auch sonst die gute Seele der Gemeinde.

Mich interessiert, ob die gemeindlichen Aktivitäten der Mutter der Grund für das Theologiestudium der Tochter war. Aber das war nicht so. Hanna Kelpin war damals noch zu jung gewesen. Am meisten hat sie beeindruckt, dass die Mutter, die aus der Stadt kam, nun auf dem Lande alle Arbeiten alleine meistern musste.

Es war die Arbeit des Vaters, der 1948 heimgekehrt war, sein Engagement für die Gemeinde, die Hanna Kelpin geprägt hat und später auch Maßstäbe für die eigene Arbeit setzte. Dabei hatte sie zunächst vor, Mathematik zu studieren. Doch der junge DDR-Staat wollte eine Pfarrerstochter nicht an die Universität lassen. Sie sollte auf ein kleines Pädagogisches Institut. Das war ihr nicht recht. So fand sie den Weg an die Universität über die Theologische Fakultät in Halle. Hanna Kelpin ist heute noch stolz darauf, dass sie an der „Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ studieren konnte. Das Studium hat ihr große Freude gemacht. Die alten Sprachen fielen ihr leicht. Sie hatte auch nicht das Gefühl, als Frau benachteiligt zu werden oder eine Sonderrolle zu spielen. Es gab ja inzwischen viele Frauen an der Universität. In manchen Seminaren waren es sogar mehr als die Hälfte. „Wir konnten gut Schritt halten“ sagt sie und findet das ganz selbstverständlich.

Die abwertenden Bemerkungen einzelner Professoren bekamen wohl nur die Männer zu hören. So hat zum Beispiel ein Professor sehr eindrücklich die jungen Herren gemahnt, die Damen doch endlich zu heiraten, damit sie von der Uni weg kommen.

Zu ihren Studienfreundinnen gehörte Renate Unger, die erste Gemeindepastorin von Sachsen.

1960 heiratete sie Hans Jürg Kelpin, der damals bereits Vikar in Dienststedt (bei Stadtilm) war. Genauso selbstverständlich, wie sie ihr Studium nach der Eheschließung weiterführt und mit einem guten Ersten Examen beendet, genauso selbstverständlich hört sie danach auf. Sie wurde eine Pfarrfrau, so wie es erwartet wurde. Sie hat ihrem Mann viel Arbeit abgenommen, Besuchsdienste zum Beispiel und die Christenlehre für die Jüngeren. Daneben die Sorge für die eigenen vier Kinder, das große Pfarrhaus mit Hof und Garten. Das war viel Arbeit.

Es wurden immer mehr Dienste, die sie ehrenamtlich tat. Auch Gottesdienste gehörten mit zu ihren Aufgaben. Der alte Talar, der ihr dafür gegeben wurde, war schwer und passte nicht. Also ergriff sie die Initiative, ließ sich Talarstoff aus dem Westen kommen und einen eigenen Talar schneiden. Und immer noch arbeitet sie ehrenamtlich.

Superintendent Wolfgang Tittelbach-Helmich setzte sich Anfang der 1970er Jahre für sie ein. Er ermutigt sie, an Landesbischof Ingo Braecklein zu schreiben. Als dieser Frau Kelpin nicht antwortet, schreibt er selber. Als auch der Superintendent keine Antwort bekommt, nimmt Herr Tittelbach-Helmich die Sache selber in die Hand und beauftragt Hanna Kelpin offiziell mit der Gemeindefarbeit in den Dörfern, inklusive der vollen Sakramentsverwaltung.

„Und das ging in Thüringen?“ wundere ich mich und will wissen, wie denn dann die Dienstbezeichnung war. Frau Kelpin schmunzelt und sagt: „Ja, das war ein rechtes Kuddelmuddel“ Bischof Braecklein hat in seinen Briefen immer „Sehr geehrte Frau Pfarrer Kelpin“ geschrieben. Auf ihrem ersten Gehaltsbogen vom 1. Juni 1973 steht „Vikarin“ und in ihre zweite Stelle in Wasserthalben wird sie als Gemeindeassistentin eingeführt. Die Gemeindeglieder sprechen sie einfach mit Namen an und das ist ihr auch das liebste so. Nur die Kirchenfernen sagen „Frau Pastorin“ oder „Frau Pfarrer“ zu ihr.

Ich will wissen, warum sie denn nie die Ordination erbeten hat. Sie erzählt, dass ihr einmal angeboten wurde, das Predigerseminar nachzuholen, um dann ordiniert zu werden. Aber das kam in einer Zeit, wo es für sie aus privaten Gründen nicht möglich war. Später gab es dann mal einen Kurs für Pfarrassistentinnen.

Aber nach so langer Zeit im aktiven Dienst wollte sie das nicht noch mal machen. In anderen Landeskirchen, so erzählt sie mir, erhielten die Theologinnen nach jahrelanger praktischer Dienstzeit einfach die Zuerkennung als Pastorin. Aber in Thüringen gab es das nicht. Einerseits ist das schade. Andererseits habe sie dadurch immer nur die schönen Sachen in der Gemeindefarbeit machen dürfen. Den lästigen Verwaltungskram musste immer ihr Mann machen. Sie hatte ja keine Siegelgenehmigung. Und so kann sie ihrer beruflichen Situation auch viel Gutes abgewinnen.

Seit 1998 ist sie Rentnerin. Aber die Hände in den Schoß legt sie noch lange nicht. Häufig wird sie gebeten, Gottesdienste, Bibelstunden oder Kasualien zu

übernehmen. Und das tut sie gerne. Sie ist immer noch mit Leib und Seele Pastorin, auch wenn sie nie offiziell Pastorin war.

5.7. Dorothee Mücksch – Missionarin im eigenen Land

Dorothee Mücksch, geb. de Maizière, wurde am 25.10.1937 in Hannover geboren und wuchs in Berlin auf. Der Vater war Rechtsanwalt und gehörte zum reformierten Moderamen. Die Mutter war strenge Lutheranerin. Dorothee war die Älteste von vier Geschwistern. Besonders geprägt hat sie der Großvater mütterlicherseits. Er war Germanist, Journalist, Historiker. Er beschäftigte sich auch intensiv mit Theologie und gehörte zur Bekennenden Kirche.

Schon in der Kindheit interessierte sich Dorothee für die Mission. Am liebsten wäre sie als Missionarin nach Indien gegangen. Aber der Leiter des Berliner Missionshauses machte ihr klar, dass dafür eine fundierte Ausbildung nötig ist. Also studierte sie an der Humboldt Universität Berlin Theologie und besuchte zusätzlich Vorlesungen an der kirchlichen Hochschule in Berlin Zehlendorf. Der Traum, als Missionarin ins Ausland zu gehen, rückte durch die politischen Umstände in der jungen DDR weit in den Hintergrund. Dafür wurde immer deutlicher, dass es im eigenen Land missionarische Aufgaben gibt.

1960 war für Frau Mücksch ein ereignisreiches Jahr. Sie machte ihr Erstes Theologisches Examen, heiratete Christoph Mücksch, der damals Vikar in Bitterfeld war und bekam ihren ersten Sohn.

Und nun erging es ihr wie allen anderen verheirateten Frauen mit theologischem Hochschulabschluss. Sie kam beruflich nicht weiter. Ihr Mann war inzwischen Hilfsprediger in Quedlinburg geworden. Sie wollte ihn unterstützen, in dem sie z. B. den Kindergottesdienst hält. Aber selbst das wurde ihr streng verboten, weil sie schwanger war. „Eine schwangere Frau darf nicht vor den Altar treten“, so die Meinung des damals zuständigen Propstes. Doch Dorothee Mücksch wollte die Hände nicht in den Schoß legen. Als ihr Mann Pfarrer in Neinstedt wurde, machte sie dort bei den Diakonen eine katechetische Ausbildung. Nach einem Kolloquium durfte sie dann als Katechetin arbeiten. Diese fundierte pädagogische Ausbildung



war ihr sehr wichtig. Bis heute steht sie gern vor einer Klasse und sieht den Unterricht als missionarische Aufgabe, denn bis heute gibt es viele Menschen, die noch nicht einmal die Grundlagen der christlichen Religion und der eigenen Kultur kennen.

Dorothee Mücksch wollte nicht bei der Katechetik stehenbleiben. Jetzt kamen ihr die Gesetze der DDR zugute, die besagten, dass keine Frau benachteiligt

werden darf. Also stellte sie den Antrag, ins Vikariat übernommen zu werden, und es wurde ihr erlaubt. Ihr Vikariatsbetreuer in Quedlinburg war ein Pfarrer, der viele Jahre als Missionar tätig war. Er hat viel von ihr verlangt, und sie hat viel von ihm gelernt.

Inzwischen hatte sich in der EKKPS die Meinung zur Ordination von verheirateten Frauen positiv verändert. Im Juli 1967 wurde in der Augustinerkirche in Erfurt Charlotte Hoenen gemeinsam mit ihrem Ehemann ordiniert. 1968 empfing die verheiratete Christel Martin die Ordination. Im Magdeburger Dom war es Dorothee Mücksch, die als erste verheiratete Frau ordiniert wurde. (15.12.1968)

Bischof Krusche ließ sich vorher extra noch einmal sagen, wie ihr Mädchenname ausgesprochen wird. Er wollte damit deutlich machen, dass es eine verheiratete Frau ist, welche die Ordination empfängt.

Nun folgten Jahre, in denen sie in verschiedenen Gemeinden Dienst tat. Besondere Freude machte ihr die Arbeit mit den großen Christenlehre-, Konfirmanden- und Jugendgruppen. Dabei ließen sich Beruf und Familie auch gut miteinander kombinieren. Ihre eigenen drei Kinder waren einfach bei allem mit dabei. Schwieriger fand sie es, die beiden Rollen der Pfarrfrau und der selbständig arbeitenden Pfarrerin miteinander in Einklang zu bringen.

Das Pfarrhaus Mücksch war ein offenes Haus. Es gab viel Besuch und oft hatten sie auch Vikare zur Ausbildung. Da war immer sehr viel Arbeit. Aber in ihrer klaren strukturierten Art hat Dorothee Mücksch alle Aufgaben gut gemeistert.

Und dann kam die Wende. Das Ehepaar Mücksch lebte inzwischen in Aschersleben, Christoph Mücksch war dort Superintendent und Dorothee Mücksch Pfarrerin an der Stephaniekirche. Wie in vielen Städten wurden auch in Aschersleben die Kirche und ihre Mitarbeiter gebraucht, um dem Volk einen Versammlungsort und eine Stimme zu geben und vor allem, um den demokratischen Prozess zu begleiten. Das Ehepaar Mücksch stellte sich dieser Herausforderung mit großem Engagement.

1990 wurde für die Propstei Halberstadt-Quedlinburg ein neuer Propst gesucht. Beide Mückschs wurden gefragt, ob sie sich für dieses Amt zu Verfügung stellen würden. Nach reiflicher Überlegung haben sie gemeinsam entschieden, dass er Superintendent bleibt und sie sich als Pröpstin zur Verfügung stellt. Damit ist Dorothee Mücksch wieder einmal eine Vorreiterin auf dem Weg der Frauen ins geistliche Leitungsamt. Sie ist die erste Pröpstin der EKKPS. (siehe Foto S. 71)

Für viele Menschen war es noch ungewöhnlich, eine Frau im Propstamt zu sehen. Frau Mücksch musste oft erklären, dass sie nicht die Frau von... irgend einem Propst ist, sondern selber Pröpstin. Aber echte Schwierigkeiten, die mit ihrem Frausein zusammenhängen, hatte sie nicht. Die Kollegen schätzten ihre Fähigkeiten und ihren manchmal etwas anderen Blick auf eine Situation. Die Pfarrfrauen und Pfarrer waren dankbar, in ihr eine Pröpstin zu haben, die sich um sie kümmert, Besuche macht und nach den Sorgen und Nöten der Pfarrschaft fragt. Und so ganz

nebenbei wurde sie darauf aufmerksam gemacht, dass sie ja in einer guten Tradition steht, denn die Äbtissinnen in Quedlinburg wurden auch „Pröpstin“ genannt.

Bis 1997 war Dorothee Mücksch Pröpstin. Aber zu sagen, dass sie danach in den Ruhestand ging, klingt merkwürdig angesichts der vielen Bereiche, in denen sie bis heute aktiv ist.

Das sind nicht nur die Gottesdienstvertretungen auf den Dörfern und die Besuche in drei Altenheimen. Sie war auch im Stadtrat Vorsitzende, wirkte eine Legislaturperiode lang im Kreistag mit.

Sie gründete zwei Schulen, entwickelte das Schulkonzept mit und ist bis heute in den dazugehörigen Vereinen aktiv. Es vergeht keine Woche, in der sie nicht 3-4mal in der Schule etwas zu tun hat. Und selber unterrichtet sie auch noch. Zum einen gibt sie Religions- und Berufsethikunterricht in der IWK (Krankenpflegeschule) und zum anderen gibt sie an der Volkshochschule Kurse in Kunstgeschichte.

Durch alles hindurch zieht sich wie ein roter Faden der Gedanke der Mission, denn auch Berufsethik und Kunstgeschichte beinhalten religiöse Themen. So hat sich ihr Kindheitstraum doch bewahrheitet. Sie wurde zur Missionarin, nur nicht in der Ferne, sondern im eigenen Land.

Nachwort

Als ich im September 2012 meinen Dienst als Gleichstellungsbeauftragte der EKM begann, wurde ich oft von Männern und Frauen gleichermaßen gefragt: „Haben wir das noch nötig? Es gibt doch keine Ungleichheiten mehr zwischen Männern und Frauen.“ Ja, das stimmt. Vor dem Gesetz sind wir alle gleich und vor Gott sowieso. Und doch ist es noch lange nicht selbstverständlich geworden, dass Frauen auch in der Kirche „das Zepter in die Hand nehmen“ können. Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens ist ein hohes Gut, das (noch) unseren Schutz und unsere Aufmerksamkeit braucht.

Die vorliegende Broschüre zeigt den Weg, den die beiden Teilkirchen gegangen sind, von den ersten Diskussionen um den Wert der weiblichen Arbeitskraft in der Kirche Anfang des 20. Jahrhunderts bis heute – einer Kirche mit Bischöfin, Regionalbischöfin und Superintendentinnen.

Wir können dankbar sein für alles, was in den letzten 100 Jahren geschafft wurde. Aber diese Dankbarkeit darf nicht dazu führen, dass wir nachlässig werden. Eine jede Partnerschaft braucht Achtsamkeit und Pflege. Auch die Partnerschaft von Männern und Frauen in der Kirche.

Kirchenrätin Christa-Maria Schaller/Gleichstellungsbeauftragte der EKM

Dank

Die vorliegende Broschüre ist das Ergebnis intensiver Recherchenarbeit. Die freundliche Unterstützung der verschiedensten Kolleginnen und Kollegen hat mit dazu beigetragen, dass sie in der vorliegenden Ausführlichkeit entstehen konnte.

Wir danken den Theologinnen, die sich Zeit genommen haben, in langen Gesprächen von ihrer persönlichen Biografie zu erzählen. Dadurch haben sie viel dazu beigetragen, dass die Kirchengeschichte lebendig wurde.

Wir danken all denen, die durch Ihre Wortbeiträge diese Broschüre bereichert und ihr wissenschaftliche Tiefe gegeben haben.

Unser Dank gilt auch den Kolleginnen und Kollegen im Landskirchenamt und in den Archiven der Landeskirche für die Bereitstellung von statistischem Zahlenmaterial und historischen Gesetzestexten.

Christa-Maria Schaller

Ulrike Preuß

Inhaltsangabe	Seite
Vorwort der Landesbischöfin	
1. Die Ordination von Frauen	2
1.1. Einführung ins Thema von Dr. Cornelia Schlarb	2
1.2. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen (ELKTh)	6
1.2.1. Einführung ins Thema von Marita Krüger	6
1.2.2. Gesetze	8
1.2.3. Zahlen und Tabellen	12
1.3. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS)	14
1.3.1. Einführung ins Thema von Axel Noack	14
1.3.2. Gesetze	16
1.3.3. Zahlen und Tabellen	20
1.4. Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	21
1.5. Auswertung	22
2. Leben im Pfarrhaus	23
2.1. Einführung ins Thema von Michael Lehmann	23
2.2. Familienstand der Pfarrerinnen und Pfarrer	27
2.3. Anzahl der Kinder der Pfarrerinnen und Pfarrer	28
2.4. Auswertung	29
3. Frauen in Leitungsämtern der EKM	30
3.1. Einführung ins Thema von Carola Ritter	30
3.2. Anteil hauptamtlicher Frauen in der EKM	31
3.3. Ehrenamtlich leitende Frauen	34
3.4. Gemischt-professionelle Leitungsgruppen	36
3.4.1. Die Landessynode der EKM 2008-2015	36
3.4.2. Landeskirchenrat	38
3.4.3. Präsidien der Kreissynoden je Wahlperiode	39
3.5. Auswertung	40
4. „Hier stehe ich ... – Pfarrerin sein, vom Ringen zur Normalität“ Ergebnisse des Theologinnenkonvents 03.11.2014, Erfurt	41
4.1. „Wie wir wurden, was wir sind.“ Zur Geschichte der Theologinnen	41
4.2. Reportage vom Theologinnenkonvent 2014 in Erfurt	51
5. Berichte von Frauen der ersten Generation	53
5.1. Pastorin Eva Schädler – eine Kämpferin	53
5.2. Pfarrerin Eva Maria Molkenteller – Bücher statt Bratpfanne	56
5.3. „Es muss alles durchgekämpft und durchlebt werden – Die frühe Theologin Elfriede Amme	60
5.4. Christa Schonert – eine Grenzgängerin	64
5.5. Pfarrerin Renate Müller – eine evangelische Protestantin	66
5.6. Hanna Kelpin – Theologin, Vikarin, Gemeindeassistentin	68
5.7. Dorothee Mücksch – Missionarin im eigenen Land	71
Nachwort	74
Dank	
Inhaltsangabe	